



IBR-ZP-001

Zertifizierungsprogramm

Dokumentenkenung: IBR-ZP-001

Version: 1.0 (August 2026)

Herausgeber: Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR)

Gültig ab:

Nächste Überprüfung:



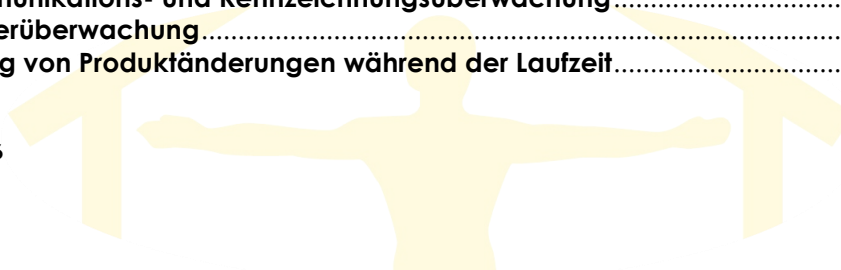
Institut für **Baubiologie**
Rosenheim GmbH

Inhalt

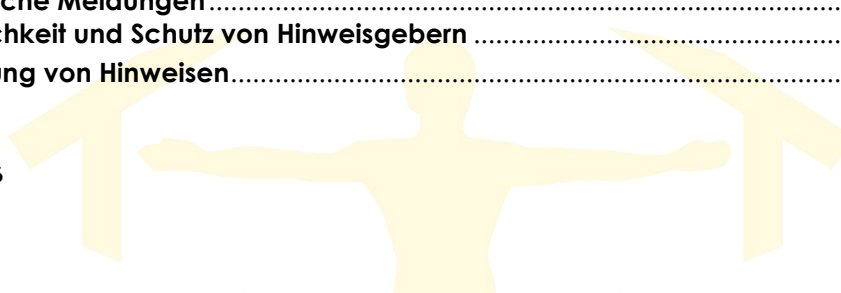
1 Einleitung.....	9
1.1 Das Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH.....	9
1.2 Stellung, Anwendungsbereich und normative Einordnung des Zertifizierungsprogramms.....	9
2. Zweck und Grundlagen des Zertifizierungsprogramms	9
2.1 Zweck des Zertifizierungsprogramms	9
2.2 Zielsetzungen des Zertifizierungsprogramms	10
2.3 Gegenstand der Zertifizierung.....	10
2.4 Gegenstand der Bewertung.....	11
2.5 Art der Zertifizierung	11
2.6 Zertifizierungszyklus	12
2.7 Risikobasierter Ansatz	12
3. Geltungsbereich.....	12
3.1 Zweck des Geltungsbereichs.....	12
3.2 Produktbezogener Geltungsbereich.....	12
3.3 Produktgruppen und Produktfamilien	13
3.4 Geografischer Geltungsbereich	13
3.5 Organisatorischer Geltungsbereich	13
3.6 Personeller Geltungsbereich	14
3.7 Offener Zugang zum Zertifizierungsprogramm	14
3.8 Ausschlüsse vom Geltungsbereich	15
3.9 Freiwilligkeit der Teilnahme	16
3.10 Änderungen des Geltungsbereichs	16
4. Grundsätze der Zertifizierung	16
4.1 Zweck.....	16
4.2 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit	16
4.3 Objektivität	17
4.4 Wissenschaftliche Grundlage	17
4.5 Vorsorgeprinzip	18
4.6 Transparenz	18
4.7 Nachvollziehbarkeit	18
4.8 Verhältnismäßigkeit	18
4.9 Gleichbehandlung	19
4.10 Vertraulichkeit.....	19
4.11 Integrität des Zertifizierungssystems	19
4.12 Risikobasierter Ansatz	19
4.13 Kontinuierliche Verbesserung	20
4.14 Verantwortung des Antragstellers	20
4.15 Anerkennung gesetzlicher Anforderungen	20
5. Zertifizierungsprozess	21
5.1 Zweck.....	21
5.2 Übersicht des Zertifizierungsprozesses	21



5.3 Antragstellung	22
5.3.1 Antrag	22
5.3.2 Vollständigkeit	22
5.4 Antragsprüfung	22
5.5 Festlegung des Zertifizierungsumfangs	23
5.6 Dokumentenprüfung	23
5.6.1 Zweck	23
5.6.2 Zu prüfende Dokumente	23
5.6.3 Bewertung	23
5.6.4 Berücksichtigung externer Nachweise und Drittzertifizierungen	24
5.6.5 Qualität, Aktualität und Zuverlässigkeit von Daten und Nachweisen	25
5.7 Probenahme	25
5.7.1 Grundsatz	25
5.7.2 Arten der Probenahme	25
5.7.3 Anforderungen	26
5.8 Laborprüfung	26
5.8.1 Zweck	26
5.8.2 Prüfverfahren	26
5.8.3 Schadstoff- und Emissionsprüfungen	26
5.8.4 Unabhängigkeit der Prüfung und Bewertung	27
5.9 Bewertung der Prüfergebnisse	27
5.9.1 Einzelbewertung	27
5.9.2 Dokumentation	27
5.10 Gesamtbewertung	27
5.11 Maßnahmenplan	28
5.12 Zertifizierungsempfehlung	28
5.13 Zertifizierungsentscheidung	28
5.13.1 Mögliche Entscheidungen	29
5.14 Zertifikatserteilung	30
5.15 Lizenzierung und Nutzung des IBR-Prüfsiegels	30
5.15.1 1. Lizenz, Herstellerlizenz	31
5.15.2 2. Lizenz, Private-Label-Lizenz	31
5.15.3 Anforderungen an die Beantragung einer 2. Lizenz	32
5.16 Veröffentlichung	33
5.17 Überwachung	33
5.18 Produktänderungen	33
5.19 Rezertifizierung (Nachuntersuchung)	33
5.20 Aussetzung und Entzug	33
5.21 Dokumentation des Zertifizierungsprozesses	33
6. Überwachung und Rezertifizierung	34
6.1 Zweck	34
6.2 Grundsatz der fortlaufenden Konformität	34
6.3 Risikobasierte Planung der Überwachung	34
6.4 Überwachungsmaßnahmen	35
6.4.1 Dokumentenüberwachung	35
6.4.2 Marktüberwachung	36
6.4.3 Laborüberwachung	36
6.4.4 Kommunikations- und Kennzeichnungsüberwachung	36
6.4.5 Sonderüberwachung	36
6.5 Bewertung von Produktänderungen während der Laufzeit	36



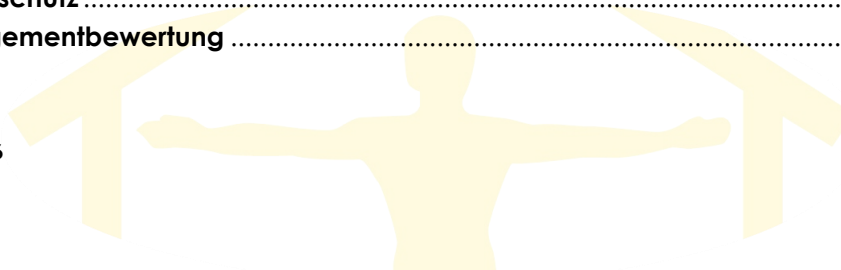
6.6 Beschwerden und Marktinformationen als Überwachungsanlass	37
6.7 Bewertung und Dokumentation der Überwachungsergebnisse	37
6.8 Maßnahmen bei Abweichungen	37
6.9 Rezertifizierung (Nachuntersuchung)	37
6.9.1 Fristen	38
6.9.2 Umfang der Rezertifizierung (Nachuntersuchung)	38
6.9.3 Rezertifizierungsentscheidung	39
6.10 Veröffentlichung und Aufbewahrung	39
6.11 Managementbewertung	39
7. Transparenz und Veröffentlichung	39
7.1 Zweck	39
7.2 Grundsatz der Transparenz	39
7.3 Veröffentlichung normativer Informationen	40
7.4 Zertifikatsdatenbank und Zertifikatsstatus	40
7.5 QR-Code und digitale Überprüfung	41
7.6 Verbraucherinformation	41
7.7 Zertifizierungsaussagen	42
7.8 Bedeutung der Angabe „EMPFOHLEN“ im IBR-Prüfsiegel	42
7.9 Vermeidung irreführender Kommunikation	44
7.10 Veröffentlichung und Mitteilung von Programmänderungen	44
7.11 Datenschutz und Vertraulichkeit bei Veröffentlichungen	44
8. Beschwerden, Einsprüche und Hinweisgeberverfahren	45
8.1 Zweck	45
8.2 Grundsätze	45
8.3 Beschwerden	46
8.3.1 Definition	46
8.3.2 Beschwerdeberechtigte	46
8.3.3 Einreichung	46
8.4 Bearbeitung von Beschwerden	46
8.4.1 Registrierung	46
8.4.2 Vorprüfung	47
8.4.3 Untersuchung	47
8.4.4 Abschluss	47
8.5 Einsprüche	47
8.5.1 Definition	47
8.5.2 Einspruchsfähige Entscheidungen	47
8.5.3 Frist	48
8.5.4 Form	48
8.6 Bearbeitung von Einsprüchen	48
8.6.1 Unabhängige Prüfung	48
8.6.2 Prüfung	48
8.6.3 Entscheidung	48
8.7 Hinweisgeberverfahren	48
8.7.1 Zweck	48
8.7.2 Meldeberechtigte Personen	49
8.7.3 Mögliche Meldungen	49
8.8 Vertraulichkeit und Schutz von Hinweisgebern	49
8.9 Bearbeitung von Hinweisen	49



8.9.1 Untersuchungsmaßnahmen	50
8.9.2 Ergebnis	50
8.10 Eskalationsverfahren	50
8.10.1 Zweck	50
8.10.2 Eskalationsstufen	50
8.11 Dokumentation	51
8.12 Auswertung und Verbesserungsmaßnahmen	51
8.13 Managementbewertung	51
8.14 Veröffentlichtes Beschwerdeverfahren	51
9. Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen	51
9.1 Zweck	51
9.2 Grundsätze	52
9.3 Kategorien von Verstößen	52
9.4 Feststellung von Verstößen	53
9.5 Maßnahmenstufe 1 – Hinweis	54
9.5.1 Zweck	54
9.5.2 Inhalt	54
9.5.3 Wirkung	54
9.6 Maßnahmenstufe 2 – Formelle Abmahnung	54
9.6.1 Voraussetzungen	54
9.6.2 Inhalt	54
9.6.3 Wirkung	54
9.7 Maßnahmenstufe 3 – Maßnahmenplan und Nachprüfung	55
9.7.1 Maßnahmenplan	55
9.7.2 Nachprüfung	55
9.8 Maßnahmenstufe 4 – Außerordentliche Prüfung	55
9.8.1 Zweck	55
9.8.2 Mögliche Maßnahmen	55
9.8.3 Anlass	55
9.9 Maßnahmenstufe 5 – Aussetzung der Zertifizierung	56
9.9.1 Voraussetzungen	56
9.9.2 Wirkung	56
9.9.3 Veröffentlichung	56
9.10 Maßnahmenstufe 6 – Entzug der Zertifizierung	56
9.10.1 Voraussetzungen	56
9.10.2 Wirkung	56
9.10.3 Veröffentlichung	56
9.11 Sperrfristen	57
9.11.1 Grundsatz	57
9.12 Wiederholte Verstöße	57
9.13 Kostenregelung	57
9.14 Dokumentation von Maßnahmen	57
9.15 Einspruch gegen Maßnahmen	58
9.16 Verknüpfung mit anderen Verfahren	58
9.17 Managementbewertung	58
10. Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms	58
10.1 Zweck	58
10.2 Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung	58



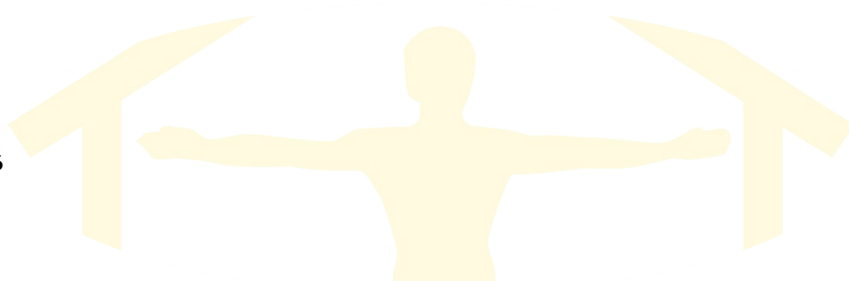
10.3 Wissenschaftliche Weiterentwicklung	58
10.4 Berücksichtigung regulatorischer Entwicklungen	59
10.5 Berücksichtigung normativer Entwicklungen	59
10.6 Auswertung von Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren	59
10.7 Auswertung von Überwachungsmaßnahmen	60
10.8 Auswertung von Beschwerden, Einsprüchen und Hinweisen	60
10.9 Stakeholder-Einbindung bei Entwicklung und Weiterentwicklung des Zertifizierungssystem	61
10.9.1 Zweck	61
10.9.2 Relevante Stakeholdergruppen	61
10.9.3 Bisherige Stakeholder-Einbindung	62
10.9.4 Anlässe der Stakeholder-Einbindung.....	64
10.9.5 Formen der Stakeholder-Einbindung.....	64
10.9.6 Bewertung von Stakeholderbeiträgen.....	65
10.9.7 Dokumentation der Stakeholder-Einbindung.....	65
10.9.8 Rückmeldung und Transparenz	66
10.10 Vorschlagswesen	66
10.11 Programmänderungen	66
10.12 Programmbezogene Übergangsregelungen	67
10.13 Information betroffener Parteien bei Programmänderungen	67
10.14 Managementbewertung	67
10.15 Revisions- und Änderungsverzeichnis sowie Archivierung	68
10.16 Wirksamkeitsbewertung von Änderungen	68
10.17 Außerordentliche Änderungen.....	68
11. Dokumentenlenkung und Revision	68
11.1 Zweck.....	68
11.2 Geltungsbereich	69
11.3 Grundsätze der Dokumentenlenkung	69
11.4 Dokumentenstruktur	69
11.5 Dokumentenkennzeichnung.....	69
11.6 Dokumenteneigentümer	70
11.7 Erstellung neuer Dokumente	70
11.8 Prüfung von Dokumenten	70
11.9 Freigabe von Dokumenten	71
11.10 Veröffentlichung	71
11.11 Revision von Dokumenten.....	71
11.11.1 Grundsatz.....	71
11.11.2 Revisionsanlässe	71
11.11.3 Arten von Änderungen	71
11.12 Versionsmanagement.....	72
11.13 Revisions- und Änderungsverzeichnis	72
11.14 Dokumentenbezogene Übergangsregelungen	72
11.15 Information betroffener Parteien über Dokumentenänderungen	72
11.16 Archivierung.....	73
11.17 Aufbewahrungsfristen	73
11.18 Zugriffsschutz	73
11.19 Managementbewertung	73



12. Governance, Rollen und Verantwortlichkeiten.....	73
12.1 Zweck.....	73
12.2 Governance-Grundsätze	73
12.3 Organisationsstruktur.....	74
12.4 Programmeigner.....	74
12.5 Programmmanagement	75
12.6 Zertifizierungsstelle.....	75
12.7 Prüfstellen.....	76
12.8 Zulassung und Überwachung von Prüfstellen	77
12.9 Laboratorien	77
12.10 Prüfpersonen	78
12.11 Unabhängiges Entscheidungsgremium.....	78
12.12 Beschwerde- und Einspruchsstelle	78
12.13 Hinweisgeberstelle	78
12.14 Unabhängigkeit und Interessenkonflikte	79
12.15 Kompetenzmanagement	80
12.16 Governance-Dokumentation	81
12.17 Managementbewertung der Governance	81
13 Verweise auf normative Dokumente	82
13.1 Zweck.....	82
13.2 Dokumentenhierarchie	82
13.3 IBR-KK-001 Kriterienkatalog.....	82
13.4 Weitere normative Dokumente.....	83
13.5 Umgang mit Widersprüchen	83
13.6 Aktualität	83
14. Begriffe, Definitionen und Abkürzungen	83
14.1 Zweck.....	83
14.2 Begriffsbestimmungen	83
14.3 Abkürzungen	88
14.4 Anwendung der Definitionen	88
14.5 Änderung von Definitionen	89
15. Schlussbestimmungen	89
15.1 Zweck.....	89
15.2 Verbindlichkeit des Zertifizierungsprogramms.....	89
15.3 Anwendung der normativen Dokumente	90
15.4 Auslegung von Anforderungen	90
15.5 Konflikte zwischen Dokumenten	90
15.6 Salvatorische Klausel	90
15.7 Sprachregelung	90
15.8 Schutz von Dokumenten und Kennzeichen	91
15.9 Veröffentlichungspflichten	91
15.10 Übergangsbestimmungen.....	91
15.11 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände	91



15.12 Evaluierung der Wirksamkeit	92
15.13 Inkrafttreten	92
15.14 Gültigkeit	92
16. Anhang.....	93
16.1 Übersicht der Kategorisierung von Produktfamilien und der Auswahl der zu prüfenden Produkte	93



1 Einleitung

1.1 Das Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH

Das Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH betreibt ein unabhängiges Zertifizierungsprogramm für Baustoffe, Bauprodukte und Innenraumprodukte. Im Rahmen dieses Programms werden Produkte anhand festgelegter Kriterien bewertet und überwacht.

Ziel ist es, eine nachvollziehbare Grundlage für die Beurteilung definierter Produktmerkmale bereitzustellen und Transparenz gegenüber Verbrauchern, Planern, Architekten, Sachverständigen und weiteren interessierten Parteien zu schaffen.

Produkte, die die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllen, können mit dem Prüfsiegel „GEPRÜFT UND EMPFOHLEN VOM IBR“ gekennzeichnet werden. Das Prüfsiegel wurde vom IBR im Jahr 1982 eingeführt und wird gemäß den festgelegten Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren vergeben.

1.2 Stellung, Anwendungsbereich und normative Einordnung des Zertifizierungsprogramms

Dieses Zertifizierungsprogramm bildet das übergeordnete Regelwerk des IBR-Zertifizierungssystems. Es beschreibt die grundlegenden Anforderungen, Verfahren, Zuständigkeiten, Rollen und Governance-Strukturen für die Durchführung, Steuerung, Überwachung und Weiterentwicklung der Zertifizierungsaktivitäten des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR).

Das Programm gilt für Zertifizierungsverfahren von Produkten, Produktgruppen und Produktfamilien sowie für alle daran beteiligten Organisationen und Personen. Der sachliche, organisatorische, geografische und personelle Geltungsbereich wird in Kapitel 3 konkretisiert.

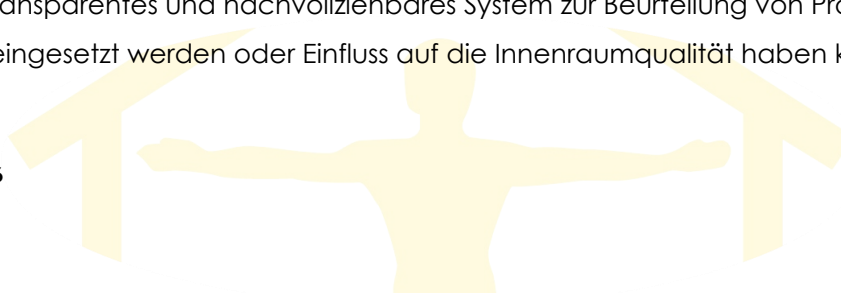
Technische Produkthanforderungen, Prüfparameter, Grenzwerte, Bewertungsmaßstäbe sowie prüfbezogene und kommunikative Anforderungen werden durch die jeweils anwendbaren normativen Dokumente des IBR-Zertifizierungssystems konkretisiert. Die Dokumentenhierarchie und die verbindlichen normativen Dokumente sind in Kapitel 13 geregelt.

2. Zweck und Grundlagen des Zertifizierungsprogramms

2.1 Zweck des Zertifizierungsprogramms

Das Zertifizierungsprogramm des Instituts für Baubiologie Rosenheim GmbH (IBR) dient der unabhängigen Bewertung von Baustoffen, Bauprodukten und Innenraumprodukten hinsichtlich gesundheitlich relevanter Eigenschaften.

Es schafft ein transparentes und nachvollziehbares System zur Beurteilung von Produkten, die in Innenräumen eingesetzt werden oder Einfluss auf die Innenraumqualität haben können.



Das Zertifizierungsprogramm unterstützt insbesondere:

- den Schutz von Verbrauchern und Nutzern,
- die Förderung emissions- und schadstoffarmer Produkte,
- die Verbesserung der Innenraumqualität,
- die Verbesserung der Transparenz von Produkteigenschaften,
- die Bereitstellung verlässlicher Produktinformationen,
- die Unterstützung nachhaltiger und verantwortungsvoller Produktentwicklung.

2.2 Zielsetzungen des Zertifizierungsprogramms

Das Zertifizierungsprogramm verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

Gesundheitsschutz

Produkte werden hinsichtlich möglicher gesundheitlich relevanter Eigenschaften bewertet. Die Bewertung kann insbesondere Schadstoffe, Emissionen, gesundheitlich relevante Inhaltsstoffe und wissenschaftlich anerkannte Risikofaktoren berücksichtigen.

Verbraucherinformation

Verbrauchern, Planern, Architekten, Sachverständigen und weiteren Interessengruppen sollen verlässliche und nachvollziehbare Informationen zur Produktauswahl zur Verfügung gestellt werden.

Markttransparenz

Durch festgelegte Bewertungsmaßstäbe sollen überprüfbare Produkteigenschaften nachvollziehbar dargestellt und die Vergleichbarkeit von Produkten verbessert werden.

Innovationsförderung

Das Zertifizierungsprogramm soll Hersteller dabei unterstützen, Produkte im Hinblick auf Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätsaspekte weiterzuentwickeln.

2.3 Gegenstand der Zertifizierung

Gegenstand der Zertifizierung können Produkte, Produktgruppen oder Produktfamilien sein, soweit sie in den Geltungsbereich dieses Zertifizierungsprogramms fallen.

Die konkrete Festlegung des Zertifizierungsumfangs erfolgt im jeweiligen Zertifizierungsverfahren. Dabei werden insbesondere Produktbezeichnung, Produktvarianten, Produktfamilien, anwendbare normative Dokumente, Prüfparameter und relevante Bewertungsgrundlagen bestimmt.

Näheres zum Geltungsbereich regelt Kapitel 3. Die Festlegung des Zertifizierungsumfangs im Einzelfall ist Bestandteil des Zertifizierungsprozesses gemäß Kapitel 5.

2.4 Gegenstand der Bewertung

Die Bewertung umfasst die Beurteilung, ob der jeweilige Zertifizierungsgegenstand die anwendbaren Anforderungen des IBR-Zertifizierungssystems erfüllt.

Je nach Produkt, Zertifizierungsumfang und anwendbaren normativen Dokumenten kann die Bewertung insbesondere umfassen:

- Prüfung der stofflichen Zusammensetzung,
- Schadstoffbewertung,
- Emissionsbewertung,
- Bewertung produktbezogener Unterlagen,
- Bewertung von Prüfberichten und Laborergebnissen,
- Bewertung produktspezifischer Zusatzanforderungen,
- Bewertung von Überwachungs- oder Rezertifizierungsinformationen.

Die jeweils maßgeblichen technischen Bewertungsgrundlagen ergeben sich insbesondere aus dem Kriterienkatalog IBR-KK-001 und den weiteren einschlägigen normativen Dokumenten.

2.5 Art der Zertifizierung

Das IBR kann insbesondere folgende Zertifizierung vergeben:

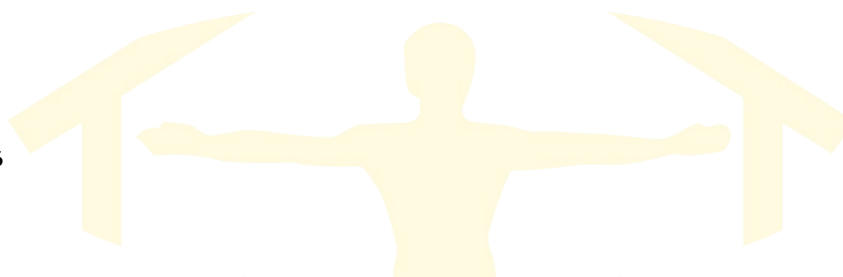
IBR schadstoff- und emissionsgeprüft

Die verbindliche Kernaussage der Zertifizierung lautet:

„Das IBR-Prüfsiegel bestätigt, dass das im Zertifikat bezeichnete Produkt hinsichtlich der dort genannten Schadstoff- und Emissionsparameter nach den angegebenen IBR-Kriterien geprüft und positiv bewertet wurde.“

Die Zertifizierung bestätigt ausschließlich die ausdrücklich im Zertifikat genannten Eigenschaften. Sie bestätigt insbesondere nicht:

- eine allgemeine Umweltfreundlichkeit oder Nachhaltigkeit,
- eine vollständige Schadstofffreiheit,
- eine vollständige gesundheitliche Unbedenklichkeit für jede Person und jede Verwendungssituation,
- Klimaneutralität oder eine positive Klimawirkung,
- die technische Gebrauchstauglichkeit für jeden Anwendungsfall,
- die Zertifizierung des Herstellers oder Unternehmens,
- die Zertifizierung nicht genannter Produkte, Varianten oder Standorte.



2.6 Zertifizierungszyklus

Der Zertifizierungszyklus umfasst Antragstellung, Antragsprüfung, Bewertung, Zertifizierungsentscheidung, Zertifikatserteilung, Überwachung und Rezertifizierung (Nachuntersuchung). Die einzelnen Prozessschritte sind in Kapitel 5 beschrieben; Anforderungen an Überwachung und Rezertifizierung ergeben sich ergänzend aus Kapitel 6.

2.7 Risikobasierter Ansatz

Das IBR wendet im Zertifizierungsprogramm einen risikobasierten Ansatz an. Umfang und Intensität von Prüfungen, Bewertungen, Überwachungen und Rezertifizierungen richten sich insbesondere nach Produktart, Anwendungsbereich, Expositionspotenzial, Gesundheitsrelevanz, Komplexität des Produkts, Bewertungshistorie und bekannten Abweichungen. Die Anwendung des risikobasierten Ansatzes erfolgt gemäß Kapitel 4.12.

3. Geltungsbereich

3.1 Zweck des Geltungsbereichs

Dieses Kapitel definiert den sachlichen, organisatorischen und personellen Anwendungsbereich des IBR-Zertifizierungsprogramms.

Der Geltungsbereich legt fest:

- für welche Produkte das Zertifizierungsprogramm anwendbar ist,
- welche Organisationen und Personen dem Programm unterliegen,
- welche Anforderungen verbindlich anzuwenden sind,
- welche Produktgruppen zertifiziert werden können,
- welche Ausschlüsse und Einschränkungen gelten.

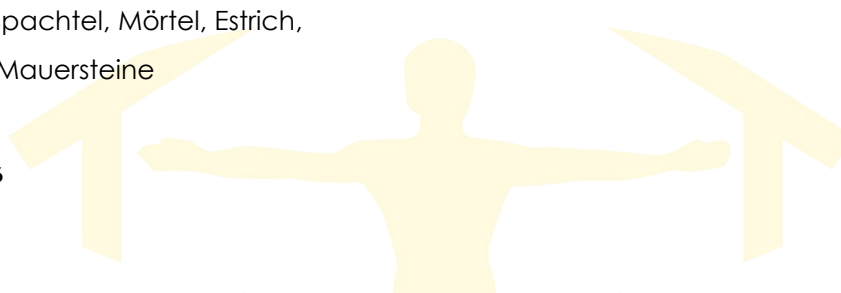
Der Geltungsbereich dient der Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Anwendung der Anforderungen des IBR-Zertifizierungsprogramms.

3.2 Produktbezogener Geltungsbereich

Das IBR-Zertifizierungsprogramm kann grundsätzlich auf Produkte angewendet werden, die in Gebäuden, Innenräumen oder sonstigen Aufenthaltsbereichen von Menschen eingesetzt werden oder die Einfluss auf die Qualität der Innenraumumgebung haben können.

Hierzu zählen insbesondere:

- Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen,
- Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten Rohstoffen,
- Mineralische Bauplatten,
- Putze, Spachtel, Mörtel, Estrich,
- Ziegel, Mauersteine



- Bodenbeläge,
- Wandaufbauten /Bauteilsysteme
- Wandbeschichtungen,
- Oberflächenbeschichtungen
- Holzwerkstoffe,
- weitere vergleichbare Produktgruppen.

Das IBR entscheidet über die Aufnahme weiterer Produktgruppen in den Anwendungsbereich des Zertifizierungsprogramms.

3.3 Produktgruppen und Produktfamilien

Eine Zertifizierung kann erfolgen für:

Einzelprodukte

Ein eindeutig definiertes Produkt.

Produktvarianten

Produktvarianten mit vergleichbarer Zusammensetzung und identischen relevanten Eigenschaften.

Produktfamilien

Mehrere Produkte mit vergleichbaren Herstellungsverfahren, Rohstoffen und Produkteigenschaften.

Die Zulässigkeit einer Familienzertifizierung wird durch das IBR auf Grundlage einer Risikobewertung festgelegt.

Produktvariante = gleiche Produktbasis, nur geringe Abweichungen.

Produktfamilie = mehrere ähnliche, aber eigenständige Produkte.

3.4 Geografischer Geltungsbereich

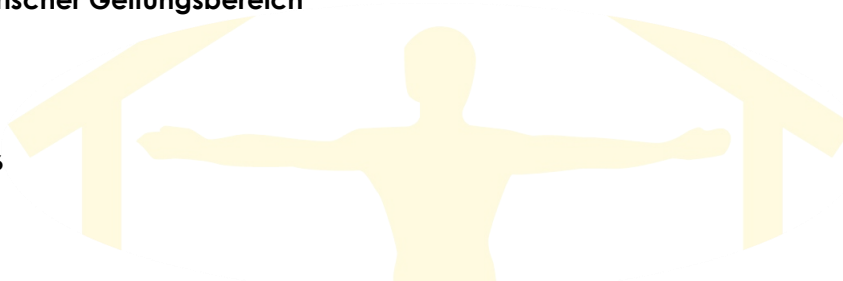
Das Zertifizierungsprogramm kann national und international angewendet werden.

Grundsätzlich können Produkte zertifiziert werden:

- unabhängig vom Herstellungsland,
- unabhängig vom Vertriebsgebiet,
- unabhängig vom Unternehmenssitz.

Der Zertifikatsinhaber hat sicherzustellen, dass sämtliche Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden.

3.5 Organisatorischer Geltungsbereich



Dieses Zertifizierungsprogramm gilt für sämtliche am Zertifizierungsverfahren beteiligten Organisationen und Personen.

Hierzu gehören insbesondere:

Antragsteller

Organisationen, die eine Zertifizierung beantragen.

Zertifikatsinhaber

Organisationen, denen eine Zertifizierung erteilt wurde.

Prüfstellen

Organisationen, die Prüfungen oder Bewertungen durchführen.

Laboratorien

Organisationen, die analytische Untersuchungen durchführen.

Zertifizierungsstelle

Verantwortliche Stelle für Zertifizierungsentscheidungen.

Externe Sachverständige

Vom IBR beauftragte Fachpersonen.

Dienstleister

Organisationen, die unterstützende Leistungen im Zertifizierungsprozess erbringen.

3.6 Personeller Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Programms gelten für alle Personen, die im Auftrag oder im Rahmen des Zertifizierungsprogramms tätig sind. Dies umfasst insbesondere:

- Prüfpersonen,
- Auditoren,
- Sachverständige,
- Entscheidungsträger,
- Laborpersonal,
- Programmverantwortliche,
- Mitglieder von Gremien sowie externe Sachverständige und sonstige in die Stakeholder-Einbindung einbezogene Personen.

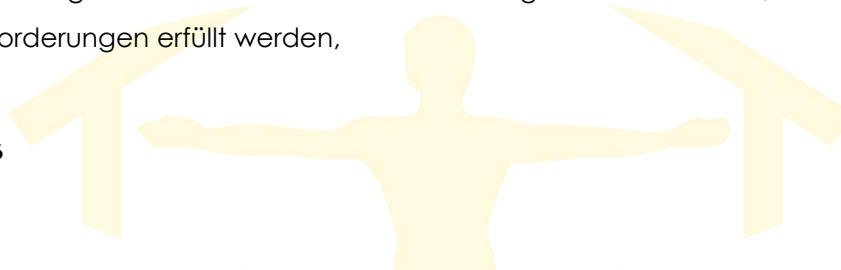
Alle beteiligten Personen müssen die für ihre Tätigkeit relevanten Anforderungen dieses Programms einhalten.

3.7 Offener Zugang zum Zertifizierungsprogramm

Das IBR gewährleistet einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zum Zertifizierungsprogramm.

Die Teilnahme steht grundsätzlich allen interessierten Organisationen offen, sofern:

- die Anforderungen erfüllt werden,



- die erforderlichen Nachweise bereitgestellt werden,
- die vertraglichen Voraussetzungen vorliegen.

Eine Teilnahme darf insbesondere nicht aufgrund folgender Merkmale ausgeschlossen werden:

- Unternehmensgröße,
- Rechtsform,
- Herkunftsland,
- Marktposition,
- Verbandszugehörigkeit.

Der Zugang zum Zertifizierungssystem erfolgt zu fairen, transparenten und sachlich einheitlichen Bedingungen. Vergleichbare Antragsteller und vergleichbare Produkte werden hinsichtlich Zugangsvoraussetzungen, Gebührenstruktur, Bearbeitungspriorität, Prüfanforderungen und Entscheidungsmaßstäben gleichbehandelt.

Die jeweils geltenden Teilnahmebedingungen, Antragsunterlagen und wesentlichen Verfahrensanforderungen werden öffentlich zugänglich gemacht.

Eine Ablehnung des Zugangs ist nur aufgrund dokumentierter und objektiv nachvollziehbarer Kriterien zulässig. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Gegen die Ablehnung kann nach Kapitel 8 Einspruch eingelegt werden.

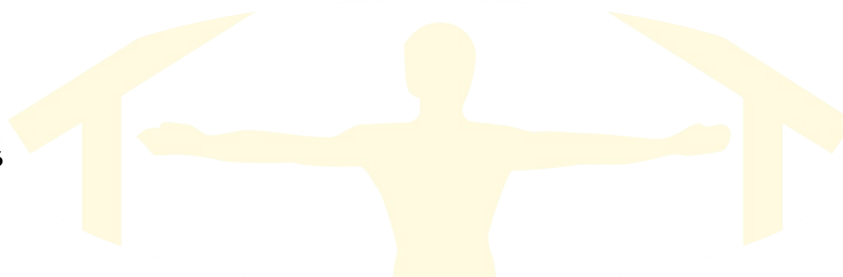
3.8 Ausschlüsse vom Geltungsbereich

Das IBR kann Produktgruppen oder Produkte von einer Zertifizierung ausschließen.

Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn:

- keine geeigneten Bewertungsgrundlagen vorliegen,
- keine geeigneten Prüfverfahren verfügbar sind,
- eine fachgerechte Bewertung nicht möglich ist,
- ein Produkt aufgrund seiner bestimmungsgemäßen Verwendung, Zusammensetzung oder Eigenschaften nicht mit dem dokumentierten Zweck, Schutzgegenstand oder den veröffentlichten Bewertungskriterien des Zertifizierungssystems vereinbar ist und diese Feststellung fachlich nachvollziehbar begründet werden kann,
- erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Aussagekraft bestehen.

Die Gründe für einen Ausschluss werden dokumentiert.



3.9 Freiwilligkeit der Teilnahme

Die Teilnahme am IBR-Zertifizierungsprogramm erfolgt freiwillig. Eine Zertifizierung ersetzt keine gesetzlichen Zulassungen, behördlichen Genehmigungen, gesetzlich vorgeschriebenen Konformitätsnachweise oder sonstigen regulatorischen Anforderungen. Ergänzend gilt Kapitel 4.15.

3.10 Änderungen des Geltungsbereichs

Das IBR kann den Geltungsbereich des Zertifizierungsprogramms weiterentwickeln oder anpassen. Mögliche Gründe sind insbesondere:

- neue Produktgruppen,
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse,
- regulatorische Entwicklungen,
- technische Weiterentwicklungen,
- neue Marktanforderungen.

Änderungen des Geltungsbereichs werden dokumentiert. Die Veröffentlichung und Anwendung geänderter normativer Dokumente richtet sich nach Kapitel 13; ergänzend gelten die Regelungen zur Veröffentlichung und Dokumentenlenkung gemäß Kapitel 11.

4. Grundsätze der Zertifizierung

4.1 Zweck

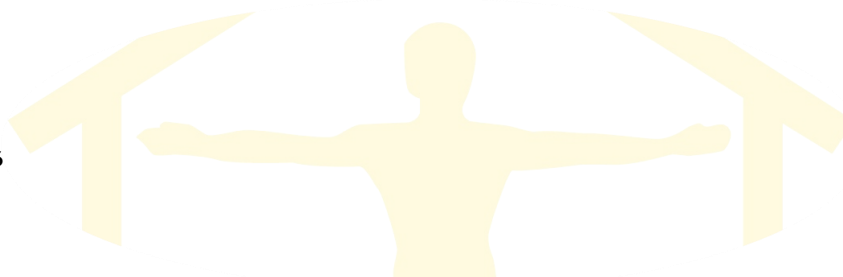
Dieses Kapitel definiert die grundlegenden Prinzipien, nach denen das IBR-Zertifizierungsprogramm betrieben wird. Alle Entscheidungen, Verfahren und Bewertungen müssen im Einklang mit diesen Grundsätzen erfolgen.

4.2 Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Zertifizierungsaktivitäten des IBR werden unabhängig, unparteiisch und frei von wirtschaftlichen, politischen, persönlichen oder sonstigen sachfremden Einflüssen durchgeführt. Zertifizierungsentscheidungen beruhen ausschließlich auf festgelegten Anforderungen, objektiven Bewertungen und dokumentierten Nachweisen.

Antragsteller und Zertifikatsinhaber werden nach einheitlichen Anforderungen und Verfahren behandelt. Entscheidungen über Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzung, Ablehnung oder Entzug einer Zertifizierung erfolgen ausschließlich nach den im Zertifizierungssystem festgelegten Kriterien.

Alle beteiligten Personen sind verpflichtet, ihre Aufgaben fachlich geeignet, unabhängig, unparteiisch, vertraulich und nachvollziehbar dokumentiert wahrzunehmen. Tatsächliche, potenzielle oder wahrgenommene Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen und gemäß Kapitel 12 zu behandeln.



4.3 Objektivität

Bewertungen müssen auf objektiven und überprüfbaren Nachweisen beruhen. Hierzu zählen insbesondere Laborberichte, Prüfberichte, technische Dokumentationen, Sicherheitsdatenblätter, Produktdatenblätter, Konformitätserklärungen und Lieferantenerklärungen. Subjektive Einschätzungen dürfen keine Grundlage einer Entscheidung bilden.

4.4 Wissenschaftliche Grundlage

Die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms beruhen auf:

- wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- anerkannten technischen Normen,
- regulatorischen Anforderungen,
- toxikologischen Bewertungen,
- etablierten Bewertungsverfahren,
- aktueller Fachliteratur.

Neue wissenschaftliche Erkenntnisse werden bei der Weiterentwicklung des Programms berücksichtigt.

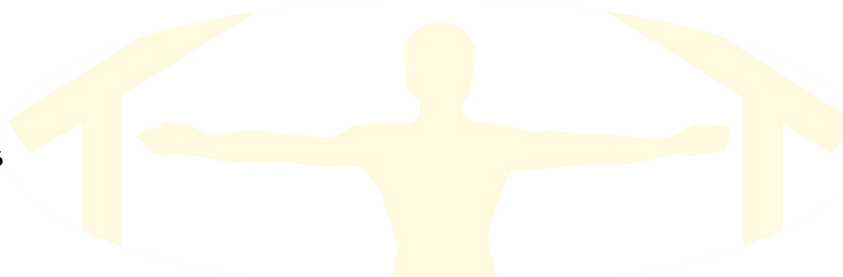
Die eingesetzte Prüf- und Bewertungsmethodik muss geeignet sein, die mit der Zertifizierung verbundene Aussage objektiv, reproduzierbar, transparent und fachlich nachvollziehbar zu belegen.

Für jedes Prüfkriterium wird dokumentiert:

- welcher Schutzgegenstand verfolgt wird,
- welche Produkteigenschaft bewertet wird,
- auf welcher wissenschaftlichen, regulatorischen oder normativen Grundlage das Kriterium beruht,
- wie der Grenz- oder Bewertungswert abgeleitet wurde,
- welches Prüfverfahren anzuwenden ist,
- welche Messunsicherheit und Bestimmungsgrenze zu berücksichtigen sind,
- wie Repräsentativität und Rückverfolgbarkeit der Probe sichergestellt werden,
- wie mit fehlenden, widersprüchlichen oder nicht eindeutigen Ergebnissen umzugehen ist.

Die Methodik muss dem bestimmungsgemäßen Anwendungsbereich und dem zu erwartenden Expositionsszenario des Produkts entsprechen.

Die Übertragung von Prüfungsergebnissen auf Produktvarianten oder Produktfamilien ist nur zulässig, wenn die Vergleichbarkeit anhand dokumentierter technischer Kriterien nachgewiesen ist und ein fachlich begründeter Worst-Case-Ansatz angewendet wird.



Methodik, Kriterien und Grenzwerte werden regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, sowie anlassbezogen anhand neuer wissenschaftlicher, regulatorischer und normativer Erkenntnisse überprüft.

4.5 Vorsorgeprinzip

Das IBR orientiert sich am Vorsorgeprinzip. Anforderungen können auch dann festgelegt werden, wenn für bestimmte Stoffe oder Emissionen keine abschließende wissenschaftliche Bewertung vorliegt, jedoch wissenschaftlich begründete Hinweise auf ein Risiko, relevante Unsicherheiten oder ein nicht auszuschließendes Gesundheitsrisiko bestehen. Ziel ist die frühzeitige Vermeidung möglicher Belastungen für Verbraucher und Nutzer.

4.6 Transparenz

Das IBR gestaltet das Zertifizierungsprogramm transparent. Hierzu werden insbesondere relevante Kriterien, Verfahrensbeschreibungen, Verbraucherinformationen, Zertifikatsstatus und Revisionsstände dokumentiert beziehungsweise veröffentlicht. Die Bedeutung, Reichweite und Grenzen einer Zertifizierung müssen nachvollziehbar kommuniziert werden.

4.7 Nachvollziehbarkeit

Alle Bewertungen und Entscheidungen müssen nachvollziehbar dokumentiert werden.

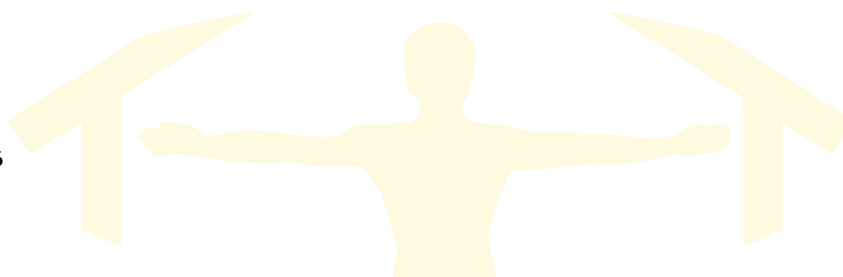
Die Dokumentation muss sicherstellen, dass ein fachkundiger Dritter nachvollziehen kann:

- welche Nachweise bewertet wurden,
- welche Kriterien angewendet wurden,
- welche Feststellungen getroffen wurden,
- wie die Entscheidung zustande gekommen ist.

4.8 Verhältnismäßigkeit

Prüf-, Bewertungs-, Überwachungs- und Rezertifizierungsmaßnahmen müssen angemessen erfolgen. Bei der Festlegung von Prüfumfang und Überwachungsintensität werden insbesondere berücksichtigt:

- Produktart,
- Verwendung,
- Gesundheitsrelevanz,
- Expositionspotenzial,
- Zertifizierungshistorie,
- Ergebnisse vorangegangener Bewertungen.



4.9 Gleichbehandlung

Alle Antragsteller und Zertifikatsinhaber werden nach einheitlichen Zugangsvoraussetzungen, Bewertungsmaßstäben, Verfahrensanforderungen und Überwachungsanforderungen behandelt. Sonderregelungen sind nur auf Grundlage dokumentierter fachlicher Kriterien zulässig.

4.10 Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen sind zu schützen. Dies betrifft insbesondere:

- Rezepturen,
- Lieferantendaten,
- Produktionsverfahren,
- Rohstoffinformationen,
- Laborberichte,
- interne Bewertungsunterlagen.

Der Zugang zu vertraulichen Informationen ist auf berechtigte Personen zu beschränken.

4.11 Integrität des Zertifizierungssystems

Alle Beteiligten haben die Integrität des Zertifizierungsprogramms zu schützen. Ein Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen in die Zertifizierung zu beeinträchtigen, ist unzulässig.

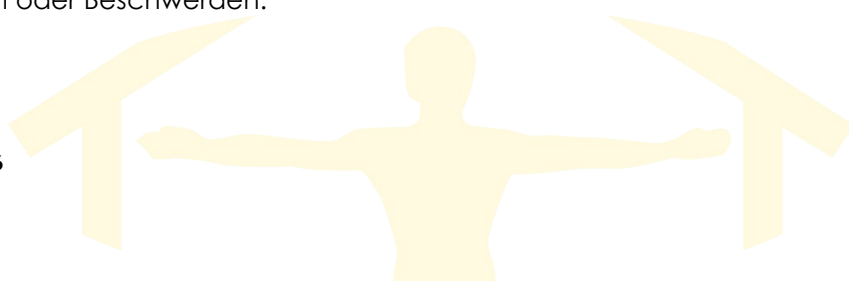
Hierzu zählen insbesondere:

- Manipulationen,
- Falschangaben,
- Irreführung,
- Missbrauch von Zertifikaten,
- missbräuchliche Nutzung des Prüfsiegels.

Die Integrität des Zertifizierungssystems wird durch dokumentierte Rollen, eindeutige Verantwortlichkeiten, geregelte Entscheidungswege, transparente Verfahren, Interessenkonfliktmanagement, Beschwerde- und Hinweisgebervverfahren, Stakeholder-Einbindung sowie regelmäßige Managementbewertung abgesichert.

4.12 Risikobasierter Ansatz

Das IBR wendet im gesamten Zertifizierungsprogramm einen risikobasierten Ansatz an. Umfang und Intensität von Prüfungen, Bewertungen, Überwachungen und Rezertifizierungen richten sich insbesondere nach Produktart, Anwendungsbereich, Gesundheits- und Expositionsrisiken, Komplexität des Produkts, Ergebnissen früherer Bewertungen und Überwachungen sowie bekannten Abweichungen oder Beschwerden.



4.13 Kontinuierliche Verbesserung

Das Zertifizierungsprogramm wird regelmäßig überprüft und weiterentwickelt. Eine Überarbeitung erfolgt, wenn keine zwingend gesetzlichen Änderungen anstehen, im Regelfall alle drei Jahre.

Berücksichtigt werden insbesondere:

- wissenschaftliche Entwicklungen,
- regulatorische Änderungen,
- Beschwerden,
- Überwachungsergebnisse,
- Erfahrungen aus Zertifizierungsverfahren,
- Beiträge aus der Stakeholder-Einbindung.

4.14 Verantwortung des Antragstellers

Der Antragsteller ist verantwortlich für:

- die Richtigkeit aller Angaben,
- die Vollständigkeit der Nachweise,
- die Aktualität der Informationen,
- die Konformität der bereitgestellten Produkte.

Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen verbleibt jederzeit beim Hersteller beziehungsweise Antragsteller.

4.15 Anerkennung gesetzlicher Anforderungen

Die Einhaltung gesetzlicher und regulatorischer Anforderungen ist eine Mindestvoraussetzung für die Teilnahme am Zertifizierungsprogramm.

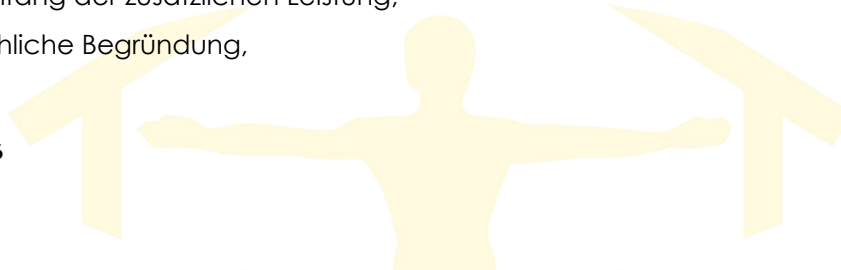
Gesetzlich vorgeschriebene Eigenschaften, Grenzwerte, Kennzeichnungen, Zulassungen oder Konformitätsnachweise dürfen nicht als besondere freiwillige Umwelt-, Gesundheits-, Qualitäts- oder Nachhaltigkeitsleistung dargestellt werden.

Eine hervorgehobene Zertifizierungsaussage darf nur auf Anforderungen gestützt werden, die:

- nachweislich über die einschlägigen gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehen oder
- einen zusätzlichen, gesetzlich nicht vorgeschriebenen Prüf- oder Bewertungsgegenstand betreffen.

Der Kriterienkatalog kennzeichnet für jedes wesentliche Kriterium:

- die einschlägige gesetzliche Mindestanforderung,
- die darüber hinausgehende IBR-Anforderung,
- den Umfang der zusätzlichen Leistung,
- die fachliche Begründung,



- die anzuwendende Nachweismethode.

Besteht kein nachweisbarer Mehrwert gegenüber der gesetzlichen Mindestanforderung, darf dieser Aspekt nicht als besondere Leistung des zertifizierten Produkts beworben werden.

Die Zertifizierung ersetzt keine gesetzlichen Zulassungen, Genehmigungen, Registrierungen oder Konformitätsnachweise.

5. Zertifizierungsprozess

5.1 Zweck

Dieses Kapitel beschreibt den Ablauf des IBR-Zertifizierungsprozesses von der Antragstellung bis zur Zertifizierungsempfehlung und Zertifizierungsentscheidung. Überwachung und Rezertifizierung (Nachuntersuchung) sind ergänzend in Kapitel 6 geregelt.

Ziel des Prozesses ist die Sicherstellung einer unabhängigen, nachvollziehbaren und dokumentierten Bewertung von Produkten auf Grundlage der Anforderungen des IBR-Zertifizierungsprogramms sowie der zugehörigen normativen Dokumente.

Der Zertifizierungsprozess muss jederzeit:

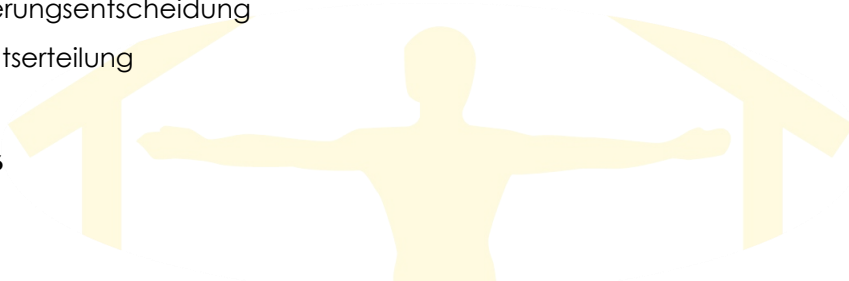
- transparent,
- reproduzierbar,
- objektiv,
- dokumentiert und
- risikobasiert

durchgeführt werden.

5.2 Übersicht des Zertifizierungsprozesses

Der Zertifizierungsprozess umfasst grundsätzlich folgende Schritte:

1. Antragstellung
2. Antragsprüfung
3. Festlegung des Zertifizierungsumfangs
4. Dokumentenprüfung
5. Probenahme
6. Laborprüfung
7. Bewertung der Ergebnisse
8. Gesamtbewertung
9. Zertifizierungsempfehlung
10. Zertifizierungsentscheidung
11. Zertifikatserteilung



12. Überwachung

13. Rezertifizierung (Nachuntersuchung)

Die einzelnen Schritte sind nachfolgend beschrieben.

5.3 Antragstellung

5.3.1 Antrag

Jede Zertifizierung beginnt mit einem formellen Antrag (IBR-PZ-001) des Antragstellers.

Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Name und Anschrift des Antragstellers,
- Name des Herstellers,
- Produktbezeichnung,
- Produktgruppe,
- gewünschter Zertifizierungsumfang,
- Ansprechpartner,
- erforderliche Erklärungen und Nachweise.

5.3.2 Vollständigkeit

Der Antragsteller ist verpflichtet, sämtliche für die Bewertung erforderlichen Informationen vollständig und wahrheitsgemäß bereitzustellen.

Unvollständige Anträge können zurückgewiesen oder bis zur Nachreichung fehlender Informationen ausgesetzt werden.

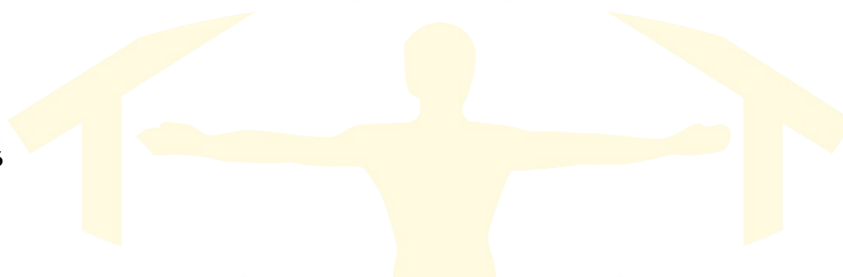
5.4 Antragsprüfung

Nach Eingang des Antrags führt das IBR eine formale Prüfung durch.

Hierbei wird insbesondere bewertet:

- Vollständigkeit der Unterlagen,
- Plausibilität der Angaben,
- Anwendbarkeit des Zertifizierungsprogramms,
- Identifizierbarkeit des Produkts,
- Durchführbarkeit der Bewertung.

Vor Aufnahme der fachlichen Bewertung ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob bei den vorgesehenen Prüf-, Bewertungs- und Entscheidungspersonen Interessenkonflikte bestehen. Ohne abgeschlossene Interessenkonfliktprüfung darf die fachliche Bewertung nicht begonnen werden.



5.5 Festlegung des Zertifizierungsumfangs

Vor Beginn der fachlichen Bewertung wird der Zertifizierungsumfang durch das IBR festgelegt. Dieser umfasst insbesondere:

- zu zertifizierendes Produkt,
- Produktvarianten,
- Produktfamilien,
- relevante Standards,
- erforderliche Prüfparameter,
- mögliche Überwachungsmaßnahmen.

Der Umfang wird dokumentiert und ist Bestandteil der Zertifizierungsakte. Die Übersicht wie die Auswahl für das zu prüfende Produkt getroffen wird und was die Grundlage zur Bildung von Produktfamilien dient ist im Anhang 16.1 abgebildet.

5.6 Dokumentenprüfung

5.6.1 Zweck

Die Dokumentenprüfung dient der Bewertung aller für die Zertifizierung relevanten Informationen.

5.6.2 Zu prüfende Dokumente

Hierzu gehören insbesondere:

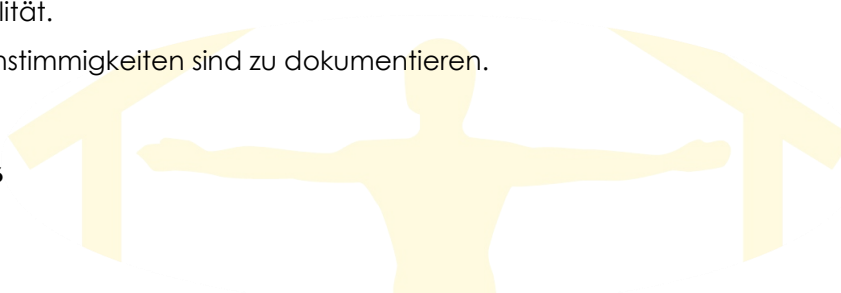
- Produktdatenblätter,
- Sicherheitsdatenblätter,
- technische Spezifikationen,
- Rezepturinformationen,
- wenn nötig Lieferantenerklärungen,
- Konformitätserklärungen,
- bestehende Zertifikate,
- Laborberichte.

5.6.3 Bewertung

Die Dokumentenprüfung bewertet insbesondere:

- Vollständigkeit,
- Nachvollziehbarkeit,
- Aktualität,
- Konsistenz,
- Plausibilität.

Festgestellte Unstimmigkeiten sind zu dokumentieren.



5.6.4 Berücksichtigung externer Nachweise und Drittzertifizierungen

Das IBR kann im Rahmen der Dokumentenprüfung externe Nachweise, Prüfberichte, Gutachten, Konformitätserklärungen oder Drittzertifizierungen anderer fachlich geeigneter Stellen berücksichtigen, sofern diese für den jeweiligen Zertifizierungsgegenstand relevant, aktuell, nachvollziehbar und verlässlich sind.

Die Berücksichtigung solcher Nachweise dient der sachgerechten Nutzung bereits vorliegender Informationen und kann dazu beitragen, unnötige Doppelprüfungen zu vermeiden oder den Umfang einzelner Prüf- und Bewertungsschritte risikobasiert anzupassen.

Externe Nachweise und Drittzertifizierungen ersetzen jedoch nicht die eigenständige Bewertung durch das IBR. Sie begründen keinen Anspruch auf Erteilung einer IBR-Zertifizierung und führen nicht automatisch zu einer vollständigen Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des IBR-Zertifizierungssystems.

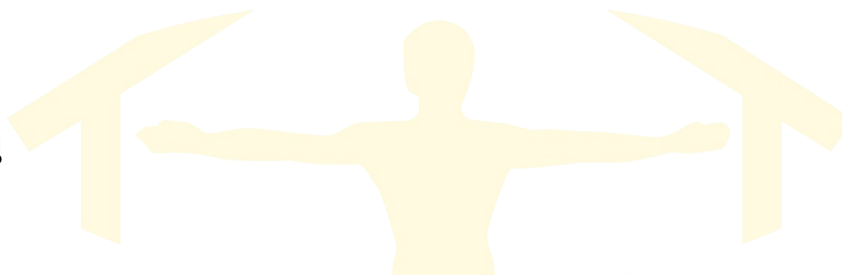
Für die Berücksichtigung müssen insbesondere folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Nachweis ist zum Zeitpunkt der Bewertung gültig.
- Der Aussteller ist fachlich geeignet, unabhängig und nachvollziehbar identifizierbar.
- Der Geltungsbereich des Nachweises ist eindeutig beschrieben.
- Der Nachweis ist dem zu zertifizierenden Produkt, der Produktvariante oder der Produktfamilie eindeutig zuordenbar.
- Die zugrunde liegenden Prüf- oder Bewertungsanforderungen sind für den Zertifizierungsgegenstand fachlich relevant.
- Die abgedeckten Prüfbereiche sind mit den Anforderungen des IBR-Zertifizierungssystems vereinbar.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel an Gültigkeit, Integrität, Aktualität, Unabhängigkeit oder Aussagekraft des Nachweises.

Das IBR prüft im Einzelfall, ob und in welchem Umfang externe Nachweise oder Drittzertifizierungen berücksichtigt werden können. Hierzu kann das IBR ergänzende Unterlagen, Prüfberichte, Auditberichte, Zertifikatsanhänge, Vergleichsbewertungen oder fachliche Stellungnahmen verlangen.

Bei Zweifeln an Gültigkeit, Integrität, Aktualität, Aussagekraft, Unabhängigkeit oder Übertragbarkeit kann das IBR die Berücksichtigung ganz oder teilweise ablehnen.

Die abschließende Zertifizierungsentscheidung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Gesamtbewertung aller im Verfahren vorliegenden Informationen, Nachweise, Bewertungen und Prüfergebnisse.



5.6.5 Qualität, Aktualität und Zuverlässigkeit von Daten und Nachweisen

Daten und Nachweise dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie:

- dem zu zertifizierenden Produkt eindeutig zuordenbar sind,
- aus einer fachlich geeigneten und nachvollziehbaren Quelle stammen,
- nach einer geeigneten Methode erhoben wurden,
- vollständig und widerspruchsfrei sind,
- zum Zeitpunkt der Entscheidung hinreichend aktuell sind,
- eine ausreichende Rückverfolgbarkeit aufweisen,
- vor unbefugter Veränderung geschützt sind.

Die zulässige Gültigkeitsdauer wird für jede Nachweisart im Kriterienkatalog oder in der Probenahme- und Laborrichtlinie festgelegt. Eine pauschale Anerkennung alter Prüfberichte ohne Bewertung ihrer fachlichen Aktualität ist unzulässig.

Unabhängig vom Alter verliert ein Nachweis seine Verwendbarkeit, wenn:

- sich Rezeptur, Rohstoffquelle oder Lieferant wesentlich geändert hat,
- sich Herstellungsverfahren oder Produktionsstandort geändert haben,
- sich die Prüf- oder Bewertungsmethode wesentlich geändert hat,
- neue wissenschaftliche oder regulatorische Erkenntnisse vorliegen,
- Beschwerden oder Überwachungsergebnisse begründete Zweifel auslösen,
- die Identität des geprüften Produkts nicht mehr zweifelsfrei nachgewiesen ist.

Hersteller- und Lieferantenerklärungen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, wie ihre Plausibilität und Zuordenbarkeit überprüft wurde. Sie dürfen bei wesentlichen gesundheits-, schadstoff- oder emissionsbezogenen Kriterien nicht ohne weitere fachliche Prüfung den alleinigen Nachweis darstellen.

Widersprüchliche Ergebnisse sind vor der Zertifizierungsentscheidung aufzuklären. Ist eine eindeutige fachliche Aufklärung nicht möglich, ist nach dem Vorsorgeprinzip zu entscheiden. Die Zertifizierung darf in diesem Fall nicht auf eine nicht hinreichend belastbare Aussage gestützt werden. Ausnahmen von festgelegten Aktualitäts- oder Qualitätsanforderungen müssen fachlich begründet, risikobasiert bewertet und durch eine hierfür befugte Person genehmigt werden.

5.7 Probenahme

5.7.1 Grundsatz

Die Bewertung eines Produkts erfolgt auf Basis repräsentativer Produktproben. Genauer Details zur Probenahme finden sich in dem Dokument IBR-PL-001 Probenahme- und Laborrichtlinie.

5.7.2 Arten der Probenahme

Folgende Probenarten können verwendet werden:



- **Herstellerprobe**

Bereitstellung durch den Antragsteller.

- **Produktionsprobe**

Entnahme aus laufender Produktion.

- **Marktprobe**

Beschaffung über den regulären Handel.

- **Kontrollprobe**

Probe im Rahmen von Überwachungen oder Sonderprüfungen.

5.7.3 Anforderungen

Die Probenahme muss gewährleisten:

- Repräsentativität,
- Rückverfolgbarkeit,
- Unversehrtheit,
- Dokumentation.

Näheres regelt IBR-PL-001.

5.8 Laborprüfung

5.8.1 Zweck

Die Laborprüfung dient der objektiven Untersuchung der Produkteigenschaften.

5.8.2 Prüfverfahren

Es dürfen ausschließlich:

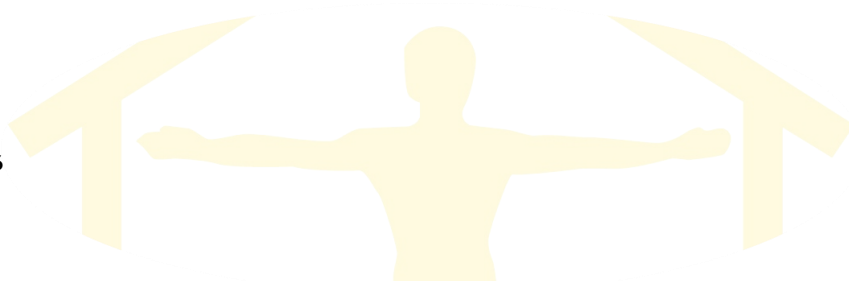
- normierte Verfahren,
- validierte Verfahren,
- wissenschaftlich anerkannte Methoden

eingesetzt werden.

5.8.3 Schadstoff- und Emissionsprüfungen

Schadstoff- und Emissionsprüfungen erfolgen nach den Anforderungen des Standards:

IBR-KK-001



5.8.4 Unabhängigkeit der Prüfung und Bewertung

Die Einhaltung der für die Zertifizierung maßgeblichen Produktanforderungen wird durch eine vom Antragsteller, Zertifikatsinhaber und von der Entwicklung oder Herstellung des Produkts unabhängige Prüfstelle beziehungsweise durch ein unabhängiges Labor überprüft.

Die prüfende Stelle darf weder an der Entwicklung oder Herstellung des zu prüfenden Produkts beteiligt gewesen sein noch von der Erteilung der Zertifizierung wirtschaftlich abhängig sein.

Prüf- und Laboraufträge dürfen keine erfolgsabhängige Vergütung enthalten. Das Entgelt für eine Prüfung darf nicht davon abhängen, ob das Produkt die Zertifizierungsanforderungen erfüllt.

Die Auswahl der Prüfparameter, die Durchführung der Prüfungen, die Dokumentation der Ergebnisse und die fachliche Bewertung dürfen nicht durch den Antragsteller oder Zertifikatsinhaber beeinflusst werden.

Der Antragsteller oder Zertifikatsinhaber ist berechtigt, tatsächliche Fehler in Produktdaten oder Verfahrensinformationen zu berichtigen. Eine Änderung, Unterdrückung oder selektive Verwendung von Prüfergebnissen ist unzulässig.

Die Unabhängigkeit der eingesetzten Prüfstellen und Laboratorien ist vor der Beauftragung und anschließend regelmäßig zu bewerten und zu dokumentieren.

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt getrennt von der Durchführung der Prüfung und fachlichen Bewertung. Eine Person, die eine Prüfung oder wesentliche Teile der fachlichen Bewertung durchgeführt hat, darf nicht allein über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzung oder den Entzug der Zertifizierung entscheiden.

5.9 Bewertung der Prüfergebnisse

5.9.1 Einzelbewertung

Die Ergebnisse jeder Anforderung werden einzeln durch die Prüfstelle bewertet.

5.9.2 Dokumentation

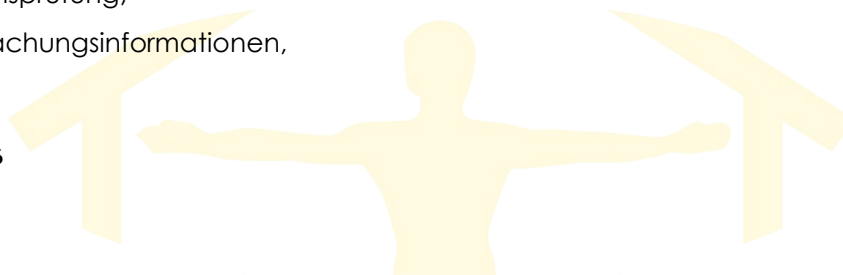
Alle Bewertungen müssen dokumentiert werden. Die Bewertungsgrundlage muss nachvollziehbar beschrieben werden.

5.10 Gesamtbewertung

Nach Abschluss aller Einzelbewertungen erfolgt eine Gesamtbewertung durch die Prüfstelle.

Hierbei werden berücksichtigt:

- Dokumentenprüfung,
- Laborprüfung,
- Emissionsprüfung,
- Überwachungsinformationen,



- bekannte Risiken,
- Korrekturmaßnahmen,
- externe Nachweise.

5.11 Maßnahmenplan

Werden Abweichungen festgestellt, kann das IBR die Erstellung eines Maßnahmenplans verlangen. Der Maßnahmenplan muss mindestens enthalten:

- Ursachenanalyse,
- Korrekturmaßnahmen,
- Verantwortlichkeiten,
- Fristen,
- Nachweise.

Näheres regelt IBR-MPK-001.

5.12 Zertifizierungsempfehlung

Nach Abschluss der Bewertung erstellt die Prüfstelle eine Zertifizierungsempfehlung.

Mögliche Empfehlungen sind:

- Zertifizierung erteilen,
- Zertifizierung unter Auflagen erteilen,
- Nachprüfung durchführen,
- Zertifizierung ablehnen.

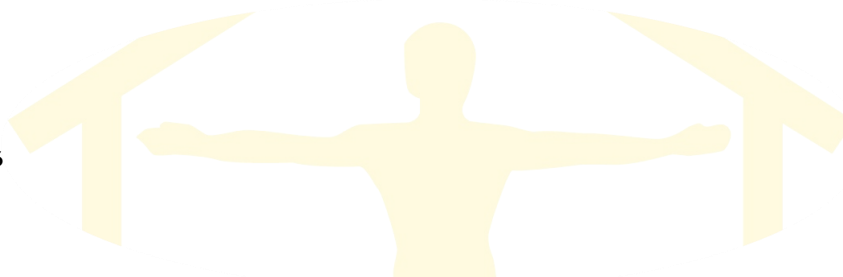
Die Zertifizierungsempfehlung ist fachlich zu begründen und zu dokumentieren. Sie wird von der Prüfstelle erstellt und bildet eine Entscheidungsgrundlage für die Zertifizierungsstelle, ersetzt jedoch nicht die unabhängige Zertifizierungsentscheidung.

5.13 Zertifizierungsentscheidung

Die Zertifizierungsentscheidung erfolgt durch die zuständige Zertifizierungsstelle. Die Zertifizierungsstelle trifft die endgültige Entscheidung über Erteilung, Erteilung unter Auflagen, Ablehnung, Aussetzung, Wiederinkraftsetzung, Entzug oder Rezertifizierung einer Zertifizierung.

Die Entscheidung muss unabhängig von der Durchführung der Prüfung und Bewertung erfolgen. Personen, die maßgeblich an der fachlichen Bewertung beteiligt waren, dürfen nicht allein über das Zertifizierungsergebnis entscheiden.

Die Entscheidungsgrundlage umfasst insbesondere die Zertifizierungsempfehlung, Prüfergebnisse, Laborberichte, Dokumentenbewertungen, Überwachungsinformationen, externe Nachweise, festgestellte Abweichungen, Korrekturmaßnahmen sowie sonstige zertifizierungsrelevante Informationen.



Die Zertifizierungsstelle verwendet eine dokumentierte Entscheidungsmatrix. Darin werden für jede mögliche Entscheidung die erforderlichen Voraussetzungen, Ausschlussgründe und notwendigen Nachweise festgelegt.

Vor der Entscheidung ist mindestens zu prüfen:

- vollständige Identifikation des Produkts,
- Vollständigkeit und Aktualität der Nachweise,
- Erfüllung sämtlicher verbindlicher Vergabekriterien,
- Bewertung festgestellter Abweichungen,
- Abschluss erforderlicher Korrekturmaßnahmen,
- Unabhängigkeit und Kompetenz der beteiligten Personen,
- Übereinstimmung von Zertifizierungsaussage und nachgewiesenem Zertifizierungsumfang.

Eine positive Zertifizierungsentscheidung darf nur getroffen werden, wenn sämtliche zwingenden Vergabekriterien erfüllt sind. Grenzwertüberschreitungen oder Verstöße gegen zwingende Ausschlusskriterien dürfen nicht durch Auflagen kompensiert werden.

Weicht die Zertifizierungsentscheidung von der Zertifizierungsempfehlung ab, ist dies gesondert und nachvollziehbar zu begründen.

Die Entscheidung muss Datum, Entscheidungsgrundlage, verantwortliche Entscheidungsperson, Erklärung zur Unabhängigkeit und eindeutiges Ergebnis enthalten.

Bei komplexen, strittigen oder grundsätzlichen Sachverhalten kann ein unabhängiges Entscheidungsgremium gemäß Kapitel 12 hinzugezogen werden.

5.13.1 Mögliche Entscheidungen

• **Zertifizierung erteilt**

Sämtliche zwingenden Anforderungen sind erfüllt. Es bestehen keine offenen Abweichungen, welche die Zertifizierungsaussage beeinträchtigen.

• **Zertifizierung unter Auflagen**

Alle zwingenden Vergabekriterien und Grenzwerte sind erfüllt. Es bestehen ausschließlich klar abgegrenzte Feststellungen, welche die Richtigkeit der Zertifizierungsaussage nicht beeinträchtigen. Auflagen müssen mit Frist, Verantwortlichkeit und Wirksamkeitsnachweis dokumentiert werden.

• **Nachprüfung erforderlich**

Die Entscheidungsgrundlage ist noch nicht vollständig oder eindeutig. Bis zum Abschluss der Nachprüfung darf keine positive Zertifizierungsentscheidung getroffen werden.



- **Zertifizierung abgelehnt**

Mindestens ein zwingendes Vergabekriterium ist nicht erfüllt, ein maßgeblicher Grenzwert ist überschritten, ein Ausschlusskriterium liegt vor oder die erforderliche Nachweisbarkeit ist nicht gegeben.

5.14 Zertifikatserteilung

Bei positiver Entscheidung wird ein Zertifikat (Urkunde) und ein Gutachten ausgestellt.

Das Zertifikat enthält mindestens:

- Zertifikatsnummer,
- Zertifikatsinhaber,
- Produktbezeichnung,
- Gültigkeitsdauer.

Näheres regelt IBR-ZG-001.

5.15 Lizenzierung und Nutzung des IBR-Prüfsiegels

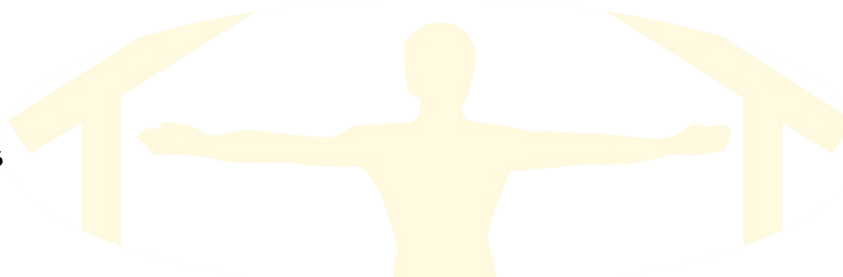
Wird im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens nachgewiesen, dass das geprüfte Produkt die anwendbaren Prüf-, Bewertungs- und Vergabekriterien des IBR-Zertifizierungssystems erfüllt, kann dem Zertifikatsinhaber neben dem Zertifikat die Berechtigung zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels für das zertifizierte Produkt erteilt werden.

Die Bedingungen für die Nutzung des IBR-Prüfsiegels werden in der IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie verbindlich festgelegt und zum Bestandteil der Lizenzvereinbarung gemacht.

Die Richtlinie regelt mindestens:

- zulässige Siegelvarianten und Darstellungsformen,
- Mindestgröße, Schutzraum und Farbanwendung,
- zulässige Verwendung auf Produkten, Verpackungen, Internetseiten und Werbemitteln,
- eindeutige Zuordnung zum zertifizierten Produkt,
- zulässige und unzulässige Zertifizierungsaussagen,
- Verwendung durch Händler, Vertriebspartner und Private-Label-Lizenznehmer,
- Kontroll- und Freigaberechte des IBR,
- Pflichten bei Aussetzung, Entzug, Ablauf oder Einschränkung der Zertifizierung,
- Rücknahme oder Korrektur unzulässiger Kommunikationsmittel,
- Sanktionen bei missbräuchlicher oder irreführender Verwendung.

Bei jeder Verwendung muss eindeutig erkennbar sein, auf welches Produkt, welche geprüften Eigenschaften, welchen Zertifizierungsumfang und welche Gültigkeitsdauer sich das Prüfsiegel bezieht.



Die Nutzung des IBR-Prüfsiegels ist ausschließlich im Umfang der erteilten Zertifizierung zulässig. Sie bezieht sich ausschließlich auf das im Zertifikat bezeichnete Produkt, den festgelegten Zertifizierungsumfang, die angegebene Gültigkeitsdauer sowie die jeweils anwendbaren normativen Dokumente. Weitergehende Anforderungen an die zulässige Nutzung des IBR-Prüfsiegels, an zertifizierungsbezogene Aussagen und an werbliche Kommunikation ergeben sich aus IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie.

Die Berechtigung zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels wird als Lizenz erteilt. Die Lizenz setzt eine gültige Zertifizierung voraus und bleibt nur bestehen, solange die zugrunde liegende Zertifizierung wirksam ist. Wird die Zertifizierung ausgesetzt, entzogen, nicht verlängert oder verliert sie aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit, endet auch die Berechtigung zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels, sofern das IBR keine abweichende Regelung trifft.

Die Laufzeit der Lizenz richtet sich grundsätzlich nach der Gültigkeitsdauer der zugrunde liegenden Zertifizierung. Sofern im Zertifikat, im Lizenzvertrag oder in produktspezifischen Anforderungen keine abweichende Regelung festgelegt ist, ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer eine Rezertifizierung (Nachuntersuchung) erforderlich. Im Rahmen der Rezertifizierung werden die jeweils gültigen Anforderungen erneut überprüft, bevor eine Verlängerung der Zertifizierung und der damit verbundenen Nutzungsberechtigung erfolgen kann.

5.15.1 1. Lizenz, Herstellerlizenz

Wird der Antrag auf Zertifizierung unmittelbar durch den Hersteller des Produkts gestellt und wird die Zertifizierung erteilt, kann dem Hersteller als Zertifikatsinhaber eine sogenannte 1. Lizenz zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels erteilt werden.

Mit der 1. Lizenz ist die Berechtigung verbunden, das IBR-Prüfsiegel ausschließlich für das zertifizierte Produkt und ausschließlich im festgelegten Zertifizierungsumfang zu verwenden. Die Nutzung darf nicht auf andere Produkte, Produktvarianten, Handelsmarken, Produktionsstandorte oder Unternehmensteile übertragen oder erweitert werden, sofern diese nicht ausdrücklich vom Zertifizierungsumfang umfasst sind.

Für die Aufrechterhaltung der Lizenz fallen jährliche Lizenzgebühren an. Höhe und Fälligkeit der Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen und kaufmännischen Regelungen des IBR. Soweit nicht abweichend vereinbart, orientieren sich die jährlichen Lizenzgebühren an den Zertifizierungskosten.

5.15.2 2. Lizenz, Private-Label-Lizenz

Eine 2. Lizenz kann für ein Produkt beantragt werden, das von einem Dritten unter eigenem Namen, eigener Marke oder eigener Handelsbezeichnung vermarktet wird, sofern dieses Produkt bereits über eine gültige 1. Lizenz eines Herstellers verfügt.



Voraussetzung für die Erteilung einer 2. Lizenz ist der nachvollziehbare Nachweis, dass das Private-Label-Produkt mit dem bereits zertifizierten Originalprodukt vollständig identisch ist. Hersteller und Antragsteller haben hierzu alle erforderlichen Angaben und Bestätigungen bereitzustellen. Die Erteilung einer 2. Lizenz setzt eine erfolgreiche Prüfung der Produktidentität durch das IBR voraus.

Die 2. Lizenz begründet kein eigenständiges Zertifizierungsverhältnis im Sinne einer unabhängigen Produktzertifizierung. Ihre Gültigkeit ist unmittelbar an die Gültigkeit, den Umfang und den Status der zugrunde liegenden 1. Lizenz gebunden. Wird die 1. Lizenz ausgesetzt, entzogen, nicht verlängert oder endet sie aus sonstigen Gründen, verliert auch die darauf beruhende 2. Lizenz automatisch ihre Gültigkeit.

Für die 2. Lizenz werden im Vergleich zur Herstellerlizenz reduzierte Lizenzgebühren festgelegt. Höhe und Fälligkeit der Gebühren richten sich nach den jeweils geltenden vertraglichen und kaufmännischen Regelungen des IBR.

5.15.3 Anforderungen an die Beantragung einer 2. Lizenz

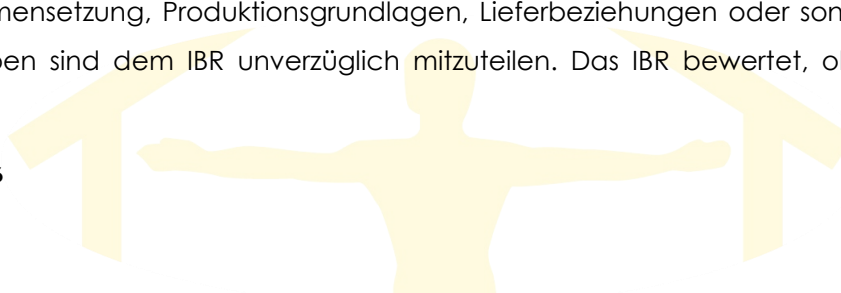
Für die Beantragung einer 2. Lizenz sind grundsätzlich die für die Lizenzverwaltung, Produktidentifikation und Konformitätsprüfung erforderlichen Unternehmens- und Produktinformationen vorzulegen. Der Antragsteller ist verpflichtet, dem IBR alle für die Prüfung und Verwaltung der 2. Lizenz erforderlichen Angaben vollständig, aktuell und wahrheitsgemäß bereitzustellen.

Hierzu gehören insbesondere:

- Firmenname und vollständige Unternehmensanschrift des Antragstellers,
- Ansprechpartner für technische und administrative Rückfragen,
- Kontaktdaten, insbesondere Telefon und E-Mail-Adresse,
- Rechnungsanschrift und gegebenenfalls Kostenstelle,
- eindeutige Produktbezeichnung und Artikelnummer,
- Handelsname oder Marke, unter der das Produkt vermarktet wird,
- Nachweis der Identität des Private-Label-Produkts mit dem bereits zertifizierten Originalprodukt,
- Bestätigung des Herstellers über Übereinstimmung, Herkunft und unveränderte Beschaffenheit des Produkts,
- Angabe der zugrunde liegenden 1. Lizenz einschließlich Zertifikatsnummer und Zertifikatsinhaber.

Erst nach Vorlage aller erforderlichen Angaben und nach erfolgreicher Prüfung der Produktidentität kann eine 2. Lizenz erteilt werden.

Änderungen an Unternehmensdaten, Handelsnamen, Produktbezeichnungen, Artikelnummern, Produktzusammensetzung, Produktionsgrundlagen, Lieferbeziehungen oder sonstigen lizenzrelevanten Angaben sind dem IBR unverzüglich mitzuteilen. Das IBR bewertet, ob die Änderung



Auswirkungen auf die Produktidentität, den Lizenzumfang, die Zertifizierungsaussage oder die Berechtigung zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels hat.

Die missbräuchliche, irreführende oder über den Lizenzumfang hinausgehende Nutzung des IBR-Prüfsiegels stellt einen Verstoß gegen das Zertifizierungsprogramm dar und kann Maßnahmen nach Kapitel 9 zur Folge haben.

5.16 Veröffentlichung

Nach Erteilung der Zertifizierung können folgende Informationen veröffentlicht werden:

- Zertifikatsnummer,
- Produktname,
- Laufzeit,
- Zertifizierungsumfang.

Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Kapitel 7.

5.17 Überwachung

Nach Erteilung der Zertifizierung unterliegt das zertifizierte Produkt einer fortlaufenden Überwachung. Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung werden risikobasiert festgelegt. Einzelheiten regelt Kapitel 6.

5.18 Produktänderungen

Der Zertifikatsinhaber muss wesentliche Änderungen, die Einfluss auf die Konformität des zertifizierten Produkts haben können, unverzüglich melden. Die Bewertung von Produktänderungen während der Laufzeit richtet sich nach Kapitel 6.5.

5.19 Rezertifizierung (Nachuntersuchung)

Vor Ablauf der Zertifizierung erfolgt eine Rezertifizierung nach den jeweils gültigen Anforderungen. Einzelheiten regelt Kapitel 6.9.

5.20 Aussetzung und Entzug

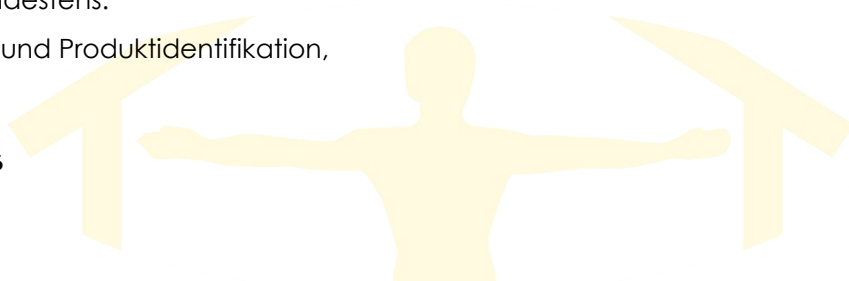
Werden Anforderungen nicht mehr erfüllt, können Maßnahmen einschließlich Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung erforderlich werden. Einzelheiten regelt Kapitel 9.

5.21 Dokumentation des Zertifizierungsprozesses

Jeder Schritt des Zertifizierungsprozesses ist vollständig zu dokumentieren.

Die Zertifizierungsakte muss eine durchgängige Nachweiskette von der Antragstellung bis zur Sie umfasst mindestens:

- Antrag und Produktidentifikation,



- festgelegten Zertifizierungsumfang,
- anwendbare Kriterien und Dokumentversionen,
- Interessenkonfliktprüfungen,
- geprüfte Unterlagen und Proben,
- Herkunft und Auswahl der Proben,
- Prüf- und Laborberichte,
- Einzel- und Gesamtbewertungen,
- Abweichungen, Auflagen und Korrekturmaßnahmen,
- Zertifizierungsempfehlung,
- Zertifizierungsentscheidung einschließlich Begründung,
- Name oder Funktion der verantwortlichen Entscheidungsperson,
- Veröffentlichungs- und Überwachungsstatus.

Die Dokumentation wird Bestandteil der Zertifizierungsakte und gemäß Kapitel 11 gelenkt und archiviert.

6. Überwachung und Rezertifizierung

6.1 Zweck

Dieses Kapitel konkretisiert die Anforderungen an Überwachung und Rezertifizierung (Nachuntersuchung) zertifizierter Produkte. Ziel ist die Sicherstellung der fortlaufenden Konformität während der gesamten Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung. Die grundlegenden Prozessschritte sind in Kapitel 5 beschrieben; dieses Kapitel regelt die ergänzenden Anforderungen für die Anwendung nach Zertifikatserteilung.

6.2 Grundsatz der fortlaufenden Konformität

Eine Zertifizierung bestätigt die Konformität eines Produkts zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung. Der Zertifikatsinhaber ist verpflichtet sicherzustellen, dass das zertifizierte Produkt während der gesamten Laufzeit weiterhin den anwendbaren Anforderungen entspricht.

Die Verantwortung für Produktkonformität, richtige Produktangaben, unveränderte Rezeptur- und Produktionsgrundlagen sowie die fristgerechte Mitteilung relevanter Änderungen verbleibt beim Zertifikatsinhaber.

6.3 Risikobasierte Planung der Überwachung

Art, Umfang und Häufigkeit der Überwachung werden risikobasiert festgelegt. Dabei berücksichtigt das IBR insbesondere Produktart, vorgesehenen Anwendungsbereich, Expositionspotenzial, Schadstoff- und Emissionsrelevanz, Komplexität des Produkts, Zertifizierungshistorie, bekannte Abweichungen, Beschwerden sowie Ergebnisse früherer Überwachungen.

Produkte mit erhöhtem Risikopotenzial, unklarer Änderungshistorie, auffälligen Vorbefunden oder relevanten Marktinformationen können erweiterten oder häufigeren Überwachungsmaßnahmen unterliegen.

Für jedes zertifizierte Produkt wird spätestens mit der Zertifizierungsentscheidung ein dokumentierter Überwachungsplan erstellt.

Dieser enthält mindestens:

- Risikokategorie des Produkts,
- vorgesehene Überwachungsmaßnahmen,
- Häufigkeit und Umfang der Maßnahmen,
- verantwortliche Stelle,
- Kriterien für eine Intensivierung der Überwachung,
- nächste geplante Überprüfung,
- erforderliche Nachweise und Ergebnisdokumente.

Unabhängig von der Risikokategorie muss der Zertifikatsinhaber mindestens einmal jährlich schriftlich bestätigen, ob Änderungen an Produkt, Rezeptur, Rohstoffen, Lieferanten, Produktionsverfahren, Produktionsstandort, Kennzeichnung oder Siegelverwendung eingetreten sind.

Bei Produkten mit erhöhtem Risiko, relevanten Änderungen, auffälligen Ergebnissen, Beschwerden oder früheren Abweichungen ist die Überwachungsintensität zu erhöhen.

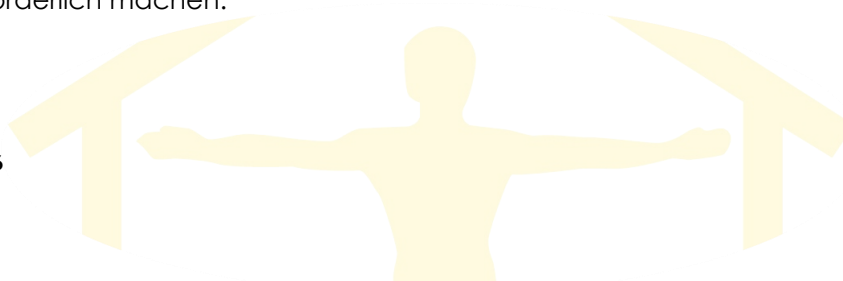
Wird eine vorgesehene Überwachungsmaßnahme nicht oder verspätet durchgeführt, sind Grund, Risikobewertung und Ersatzmaßnahme zu dokumentieren und durch die Zertifizierungsstelle zu genehmigen.

6.4 Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsmaßnahmen werden ergänzend zum Zertifizierungsprozess eingesetzt, um die fortlaufende Einhaltung der Zertifizierungsanforderungen zu überprüfen. Die Auswahl der Maßnahme erfolgt anlassbezogen oder risikobasiert und muss für die jeweilige Fragestellung geeignet und verhältnismäßig sein.

6.4.1 Dokumentenüberwachung

Die Dokumentenüberwachung dient der Prüfung, ob die für die Zertifizierung maßgeblichen Produktunterlagen, Nachweise und Erklärungen weiterhin aktuell, vollständig, plausibel und widerspruchsfrei sind. Sie kann insbesondere eingesetzt werden, wenn Produktänderungen gemeldet werden, Unterlagen ablaufen oder neue regulatorische Anforderungen eine erneute Bewertung erforderlich machen.



6.4.2 Marktüberwachung

Die Marktüberwachung dient der Überprüfung, ob das im Markt verfügbare Produkt mit dem zertifizierten Produkt übereinstimmt. Marktproben können insbesondere herangezogen werden, wenn die Produktidentität, Kennzeichnung, Zusammensetzung, Werbung oder IBR-Prüfsiegelverwendung überprüft werden soll.

6.4.3 Laborüberwachung

Laborüberwachungen dienen der analytischen Überprüfung ausgewählter, zertifizierungsrelevanter Eigenschaften. Sie können Schadstoffprüfungen, Emissionsprüfungen, Vergleichsprüfungen oder sonstige Kontrollanalysen umfassen, soweit dies aufgrund des Risikos, der Produktart, einer Änderung oder eines Verdachtsmoments erforderlich ist.

6.4.4 Kommunikations- und Kennzeichnungsüberwachung

Das IBR überprüft risikobasiert die Verwendung des Prüfsiegels und zertifizierungsbezogener Aussagen auf Produkten, Verpackungen, Internetseiten, Werbemitteln, Verkaufsplattformen und sonstigen Kommunikationskanälen stichpunktartig. Da der Zertifikatsinhaber sich mit der Erteilung der Zertifizierung zur Einhaltung der Prüf- und Kommunikationsrichtlinien verpflichtet.

Die Überwachung umfasst insbesondere:

- eindeutige Zuordnung zum zertifizierten Produkt,
- Übereinstimmung mit dem Zertifizierungsumfang,
- Einhaltung der IBR-PK-001,
- Vermeidung nicht belegter Umwelt- oder Nachhaltigkeitsaussagen,
- korrekte Darstellung des Zertifikatsstatus,
- Entfernung oder Korrektur von Angaben nach Ablauf, Aussetzung oder Entzug.

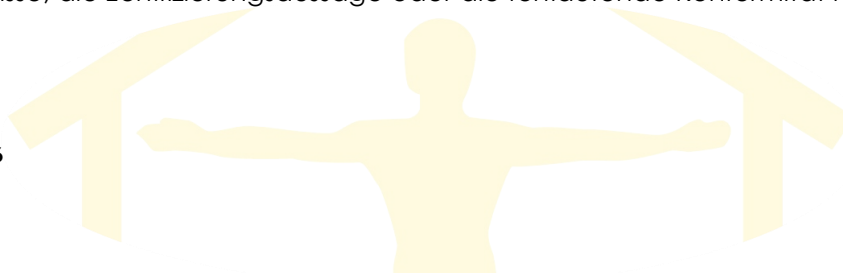
Festgestellte Verstöße werden dokumentiert und nach Kapitel 9 behandelt.

6.4.5 Sonderüberwachung

Sonderüberwachungen können jederzeit veranlasst werden, wenn besondere Anlässe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere begründete Beschwerden, Hinweise aus dem Markt, Hinweisgebermeldungen, behördliche Informationen, relevante wissenschaftliche Erkenntnisse, Verdacht auf Täuschung oder Hinweise auf eine mögliche Nichtkonformität.

6.5 Bewertung von Produktänderungen während der Laufzeit

Meldepflichtige Produktänderungen sind in Kapitel 5.18 benannt. Nach Eingang einer Änderungsmeldung bewertet das IBR, ob die Änderung Auswirkungen auf den Zertifizierungsumfang, die Prüfergebnisse, die Zertifizierungsaussage oder die fortlaufende Konformität haben kann.



Je nach Relevanz der Änderung kann das IBR zusätzliche Unterlagen, eine ergänzende fachliche Bewertung, eine Nachprüfung, eine Laborprüfung, eine Einschränkung des Zertifizierungsumfangs oder eine neue Zertifizierungsentscheidung verlangen.

6.6 Beschwerden und Marktinformationen als Überwachungsanlass

Beschwerden, Hinweise, Reklamationen, Marktbeobachtungen oder behördliche Informationen können Anlass für Überwachungsmaßnahmen sein. Die Bearbeitung von Beschwerden, Einsprüchen und Hinweisen richtet sich nach Kapitel 8. Rollen, Zuständigkeiten und Eskalationswege ergeben sich ergänzend aus Kapitel 12. Soweit aus Beschwerden oder Marktinformationen ein konkreter Verdacht auf Nichtkonformität entsteht, entscheidet das IBR risikobasiert über Art und Umfang der weiteren Überwachung.

6.7 Bewertung und Dokumentation der Überwachungsergebnisse

Die Ergebnisse von Überwachungsmaßnahmen werden nachvollziehbar dokumentiert und Bestandteil der Zertifizierungsakte. Die Dokumentation muss Anlass, Umfang, Bewertungsgrundlage, Ergebnisse, Feststellungen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen enthalten.

Feststellungen werden nach dem im Zertifizierungsprogramm festgelegten Bewertungssystem klassifiziert. Die Bewertung muss erkennen lassen, ob die fortlaufende Konformität bestätigt werden kann oder ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.

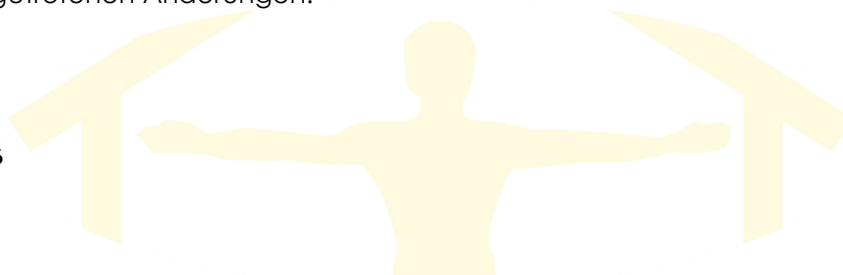
6.8 Maßnahmen bei Abweichungen

Werden im Rahmen der Überwachung Abweichungen festgestellt, richtet sich die weitere Behandlung nach Kapitel 9. Je nach Schwere, Risiko und Wiederholungsgrad können insbesondere zusätzliche Nachweise, Korrekturmaßnahmen, ein Maßnahmenplan, Nachprüfungen, Sonderprüfungen, Aussetzung oder Entzug der Zertifizierung erforderlich werden.

Maßnahmen müssen verhältnismäßig, nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Die Möglichkeit eines Einspruchs richtet sich nach den hierfür geltenden Regelungen des Zertifizierungsprogramms.

6.9 Rezertifizierung (Nachuntersuchung)

Die Rezertifizierung dient der erneuten Bestätigung, dass das zertifizierte Produkt auch nach Ablauf der bisherigen Zertifizierungsperiode die jeweils gültigen Anforderungen erfüllt. Sie erfolgt vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung und berücksichtigt die seit der letzten Zertifizierungsentscheidung eingetretenen Änderungen.



6.9.1 Fristen

Der Antrag auf Rezertifizierung ist rechtzeitig vor Ablauf der Zertifizierung einzureichen. Dies sollte mindestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeit sein. In Ausnahmefällen kann eine verkürzte Frist durch das IBR festgelegt werden, es sollte trotzdem eine fachgerechte Bewertung vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung ermöglichen. Die Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung beträgt grundsätzlich 24 Monate, sofern im Zertifikat oder in produktspezifischen Anforderungen keine abweichende Regelung festgelegt ist. Wird die Rezertifizierungsentscheidung nicht vor Ablauf der bestehenden Zertifizierung abgeschlossen, endet die Gültigkeit grundsätzlich mit dem im Zertifikat angegebenen Ablaufdatum.

Eine vorläufige Fortgeltung kann ausschließlich gewährt werden, wenn:

- der Antrag fristgerecht und vollständig eingereicht wurde,
- die erforderliche Probenahme fristgerecht erfolgt ist,
- keine wesentlichen Produktänderungen vorliegen,
- keine offenen wesentlichen Abweichungen, Beschwerden oder Verdachtsmomente bestehen,
- eine dokumentierte Risikobewertung keine Zweifel an der fortlaufenden Konformität ergibt,
- die Verzögerung nicht vom Zertifikatsinhaber zu vertreten ist.

Eine vorläufige Fortgeltung ist zeitlich zu begrenzen und in der Zertifikatsdatenbank mit dem Status „Rezertifizierung in Prüfung“ transparent auszuweisen.

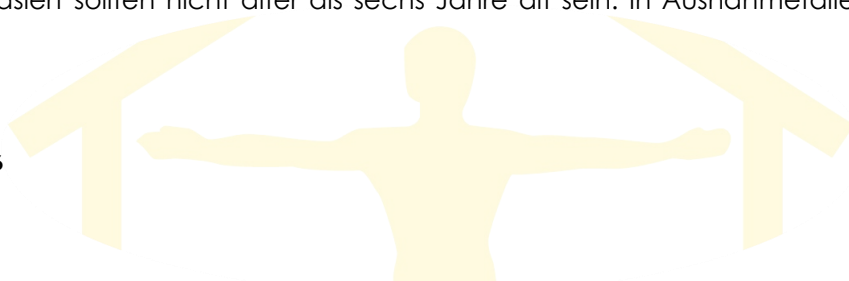
Nach Abschluss der Rezertifizierung darf keine rückwirkende Darstellung verwendet werden, die bei Verbrauchern den unzutreffenden Eindruck einer uneingeschränkt bestätigten Zertifizierung während des Prüfzeitraums hervorruft.

6.9.2 Umfang der Rezertifizierung (Nachuntersuchung)

Der Umfang der Rezertifizierung wird risikobasiert festgelegt. Berücksichtigt werden insbesondere Produktänderungen, Überwachungsergebnisse, Beschwerden, Abweichungen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse, geänderte regulatorische Anforderungen sowie Änderungen der anwendbaren IBR-Dokumente.

Die Rezertifizierung kann Dokumentenprüfung, Probenahme, Laborprüfung, Emissionsprüfung, Bewertung externer Nachweise oder Überprüfung umgesetzter Maßnahmen umfassen, soweit dies für die Konformitätsbewertung erforderlich ist.

Eine standardmäßige Nachuntersuchung erfordert keine vollständige Laborprüfung aller relevanten Untersuchungen einer Grunduntersuchung also einer Erstzertifizierung. Es wird risikobasiert entsprechend bewertet welche Laborprüfungen benötigt werden. Prüfberichte, auf denen die Zertifizierung basiert sollten nicht älter als sechs Jahre alt sein. In Ausnahmefällen insbesondere



bei Sammelzertifizierungen können auch längere Fristen gelten dies muss aber entsprechend dokumentiert werden.

6.9.3 Rezertifizierungsentscheidung

Die Rezertifizierungsentscheidung wird durch die zuständige Zertifizierungsstelle getroffen. Sie kann insbesondere zur Erneuerung der Zertifizierung, zur Erteilung unter Auflagen, zur Anforderung weiterer Nachweise oder zur Ablehnung der Rezertifizierung führen.

6.10 Veröffentlichung und Aufbewahrung

Änderungen des Zertifikatsstatus, insbesondere Aussetzung, Entzug, Ablauf oder Erneuerung einer Zertifizierung, können nach Maßgabe von Kapitel 7 veröffentlicht werden. Unterlagen aus Überwachung und Rezertifizierung werden Bestandteil der Zertifizierungsakte und nach Kapitel 11 gelenkt und archiviert.

6.11 Managementbewertung

Ergebnisse aus Überwachung und Rezertifizierung werden im Rahmen der Managementbewertung gemäß Kapitel 10.14 berücksichtigt.

7. Transparenz und Veröffentlichung

7.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt die Grundanforderungen an Transparenz, Veröffentlichung und Verbraucherinformation im IBR-Zertifizierungssystem.

Ziel ist sicherzustellen, dass Zertifizierungsaussagen zutreffend, nachvollziehbar, überprüfbar und auf den jeweiligen Zertifizierungsumfang beschränkt sind.

Das IBR stellt transparente und verständliche Informationen bereit, um Fehlinterpretationen, irreführende Aussagen und eine Ausweitung der Zertifizierungsaussage auf nicht geprüfte Eigenschaften, nicht zertifizierte Produkte oder nicht erfasste Unternehmensteile zu vermeiden.

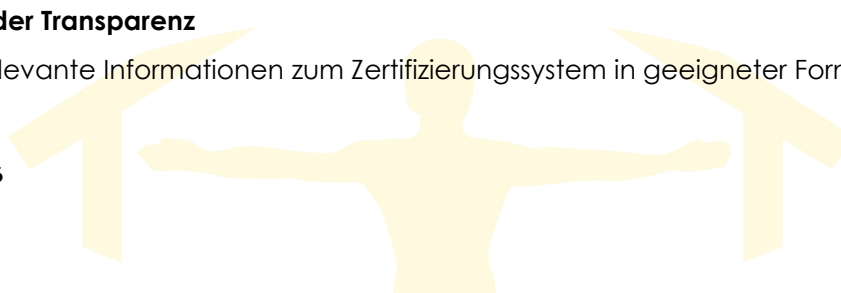
Einschlägige regulatorische Entwicklungen zu Verbraucherinformation, Umweltkommunikation, Nachhaltigkeitssiegeln und Greenwashing-Prävention werden bei der Ausgestaltung der Transparenz- und Kommunikationsanforderungen berücksichtigt.

Verbraucherbezogene Erläuterungen zu Bedeutung, Umfang, Überprüfbarkeit und Grenzen der IBR-Zertifizierung sind in IBR-VT-001 Verbraucher- und Transparenzrichtlinie geregelt.

Anforderungen an die zulässige Nutzung von Zertifikaten, IBR-Prüfsiegel und zertifizierungsbezogenen Werbeaussagen sind in IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie geregelt.

7.2 Grundsatz der Transparenz

Das IBR stellt relevante Informationen zum Zertifizierungssystem in geeigneter Form bereit.



Veröffentlichte Informationen müssen korrekt, aktuell, verständlich, objektiv und überprüfbar sein.

Zertifizierungsaussagen dürfen nicht mehrdeutig, irreführend oder geeignet sein, bei Verbrauchern, Antragstellern, Zertifikatsinhabern oder sonstigen interessierten Parteien ein unzutreffendes Verständnis über Bedeutung, Umfang oder Grenzen der Zertifizierung hervorzurufen.

Vertrauliche Produkt-, Rezeptur-, Lieferanten-, Prüf- und Bewertungsinformationen bleiben geschützt.

7.3 Veröffentlichung normativer Informationen

Das IBR veröffentlicht die für Antragsteller, Zertifikatsinhaber und Verbraucher relevanten Anforderungen des Zertifizierungssystems kostenfrei und ohne vorherige Registrierung auf seiner Internetseite.

Veröffentlicht werden mindestens:

- das jeweils gültige Zertifizierungsprogramm,
- der jeweils gültige Kriterienkatalog,
- die für die Vergabe maßgeblichen Prüfparameter und Grenzwerte,
- die grundlegende Bewertungs- und Entscheidungsmethodik,
- die Verbraucher- und Transparenzrichtlinie,
- die Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie,
- Informationen zum Beschwerde- und Einspruchsverfahren,
- Vergebene Zertifikate
- Versionsnummer, Veröffentlichungsdatum und Inkrafttreten der Dokumente.

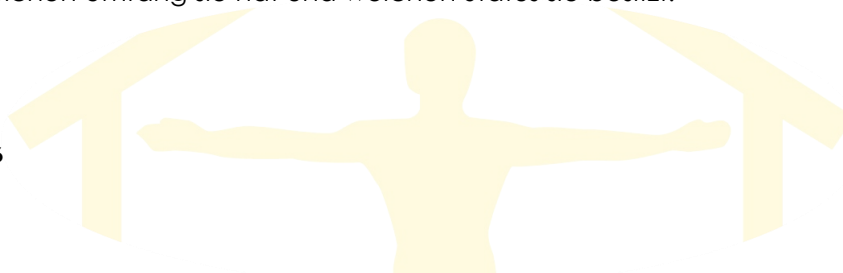
Veröffentlichte Dokumente müssen eindeutig als gültig, ersetzt oder zurückgezogen gekennzeichnet sein. Frühere Fassungen müssen mit ihrem jeweiligen Gültigkeitszeitraum nachvollziehbar archiviert werden.

Vertrauliche Rezepturen, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse müssen nicht veröffentlicht werden. Der Schutz vertraulicher Informationen darf jedoch nicht dazu führen, dass Vergabekriterien, Bewertungsgrundlagen, Bedeutung oder Grenzen des Prüfsiegels für Verbraucher nicht nachvollziehbar sind. Die Dokumentenhierarchie und die normativen Dokumente sind in Kapitel 13 geregelt.

7.4 Zertifikatsdatenbank und Zertifikatsstatus

Das IBR kann eine Zertifikatsdatenbank oder ein vergleichbares öffentlich zugängliches Informationssystem betreiben.

Die Zertifikatsdatenbank dient der Überprüfung, ob eine Zertifizierung besteht, für welches Produkt sie gilt, welchen Umfang sie hat und welchen Status sie besitzt.



Für jedes zertifizierte Produkt stellt das IBR eine öffentlich zugängliche Zertifizierungszusammenfassung bereit.

Sie enthält mindestens:

- eindeutige Produktbezeichnung,
- Zertifikatsinhaber,
- Zertifikatsnummer,
- Zertifizierungsumfang,
- geprüfte Eigenschaften und Parameter,
- angewandte Kriterien und deren Versionsstand,
- Art und Datum der Prüfung,
- Probenahme,
- zusammengefasstes Bewertungsergebnis,
- gegebenenfalls bestehende Auflagen,
- Datum der Zertifizierungsentscheidung,
- Gültigkeitsdauer und aktuellen Zertifikatsstatus.

Der Zertifikatsstatus muss nachvollziehbar erkennen lassen, ob eine Zertifizierung gültig, ausgesetzt, entzogen oder abgelaufen ist.

Änderungen des Zertifikatsstatus sollen zeitnah aktualisiert werden.

Vertrauliche Rezepturen, personenbezogene Daten und Geschäftsgeheimnisse werden nicht veröffentlicht. Die Zusammenfassung muss dennoch so aussagekräftig sein, dass ein fachkundiger Dritter und ein verständiger Verbraucher Inhalt, Umfang und Grenzen der Zertifizierung nachvollziehen können.

7.5 QR-Code und digitale Überprüfung

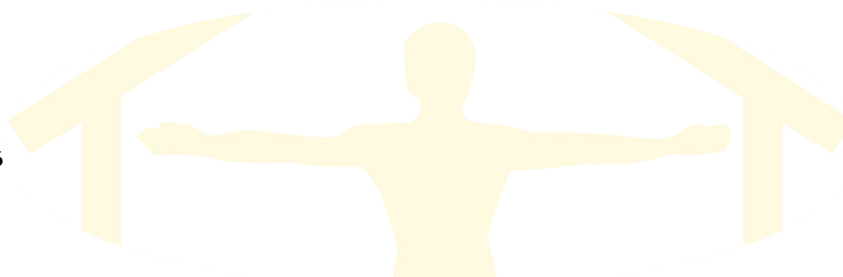
Soweit Zertifikate, das IBR-Prüfsiegel oder produktbezogene Veröffentlichungen mit einem QR-Code oder einer vergleichbaren digitalen Verknüpfung versehen sind, darf diese Verknüpfung ausschließlich zur zutreffenden Überprüfung der Zertifikatsinformationen verwendet werden.

Der QR-Code oder die digitale Verknüpfung darf nicht verändert, manipuliert, zweckentfremdet oder in irreführender Weise verwendet werden.

Die über den QR-Code oder die digitale Verknüpfung zugänglichen Informationen müssen mit dem jeweils gültigen Zertifikatsstatus übereinstimmen.

7.6 Verbraucherinformation

Das IBR stellt verständliche Verbraucherinformationen zur Verfügung. Einzelheiten regelt IBR-VT-001 Verbraucher- und Transparenzrichtlinie.



7.7 Zertifizierungsaussagen

Zertifizierungsaussagen müssen eindeutig, zutreffend, belegbar, überprüfbar und auf den im Zertifikat genannten Umfang beschränkt sein.

Eine Zertifizierung bezieht sich ausschließlich auf das im Zertifikat bezeichnete Produkt, die dort genannten Produkteigenschaften, den festgelegten Zertifizierungsumfang und die angegebene Gültigkeitsdauer.

Aus einer Produktzertifizierung darf insbesondere nicht abgeleitet werden, dass:

- sämtliche Produkte eines Unternehmens zertifiziert sind,
- das Unternehmen insgesamt zertifiziert wurde,
- sämtliche Produktionsstandorte zertifiziert wurden,
- nicht geprüfte Eigenschaften bewertet wurden,
- gesetzliche Zulassungen, behördliche Genehmigungen oder gesetzlich vorgeschriebene Konformitätsnachweise ersetzt werden.

Kann eine Aussage nicht eindeutig durch die dokumentierten Nachweise belegt werden, darf sie weder im Zertifikat noch in der Werbung, auf Verpackungen oder in sonstiger Kommunikation verwendet werden.

Das IBR-Prüfsiegel bestätigt keine zukünftigen Klima-, Umwelt-, Sozial- oder Nachhaltigkeitsziele eines Herstellers oder Zertifikatsinhabers.

Nicht Gegenstand der Zertifizierung sind insbesondere:

- künftige Emissionsreduktionsziele,
- Klimaneutralitätsziele,
- Netto-Null-Ziele,
- unternehmensbezogene Transformationspläne,
- Kompensationsmaßnahmen außerhalb des zertifizierten Produkts,
- sonstige zukünftige Umwelt- oder Nachhaltigkeitsversprechen.

Entsprechende Aussagen dürfen nicht unter Bezugnahme auf das IBR-Prüfsiegel verwendet werden, sofern sie nicht Gegenstand eines hierfür ausdrücklich vorgesehenen, eigenständigen und nachprüfbaren Zertifizierungsverfahrens sind.

Weitergehende Anforderungen an zulässige Zertifizierungsaussagen und die Verwendung des IBR-Prüfsiegels ergeben sich aus IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie.

7.8 Bedeutung der Angabe „EMPFOHLEN“ im IBR-Prüfsiegel

Das im IBR-Prüfsiegel enthaltene Wort „EMPFOHLEN“ bezeichnet keine allgemeine, uneingeschränkte oder produktübergreifende Empfehlung. Es stellt insbesondere keine Aussage darüber dar, dass ein Produkt in jeder Verwendungssituation, für jeden Nutzer, für jedes Bauvorhaben oder im Vergleich zu sämtlichen am Markt verfügbaren Alternativprodukten vorzugswürdig ist.



Die Angabe „EMPFOHLEN“ ist ausschließlich im Zusammenhang mit der vollständigen Siegelangabe „GEPRÜFT UND EMPFOHLEN VOM IBR“ zu verstehen. Sie bringt zum Ausdruck, dass das betreffende Produkt im Rahmen eines geregelten, dokumentierten und nachvollziehbaren Zertifizierungsverfahrens geprüft und auf Grundlage der jeweils anwendbaren IBR-Anforderungen positiv bewertet wurde.

Die Empfehlung beruht auf der festgestellten Erfüllung der anwendbaren Prüf-, Bewertungs- und Vergabekriterien des IBR-Zertifizierungssystems. Maßgeblich sind insbesondere die im Zertifizierungsprogramm sowie in den jeweils einschlägigen normativen Dokumenten festgelegten Anforderungen, Prüfgrundlagen, Bewertungsmaßstäbe und Entscheidungsverfahren. Die Empfehlung ist damit eine zertifizierungsbezogene Aussage und kein eigenständiges Werbeversprechen.

Die Aussage „EMPFOHLEN“ bezieht sich ausschließlich auf:

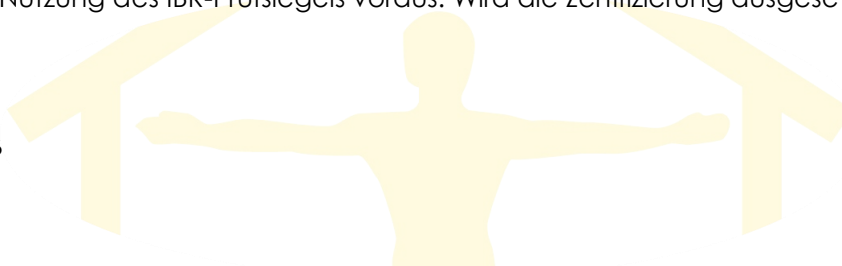
- das im Zertifikat eindeutig bezeichnete Produkt,
- den festgelegten Zertifizierungsumfang,
- die im Zertifikat angegebene Gültigkeitsdauer,
- die geprüften und bewerteten Eigenschaften,
- die zum Zeitpunkt der Zertifizierungsentscheidung geltenden Anforderungen,
- die fortlaufende Einhaltung der Anforderungen während der Zertifikatslaufzeit.

Die Angabe darf nicht so verwendet werden, dass der Eindruck entsteht, das IBR empfehle das Unternehmen insgesamt, sämtliche Produkte eines Unternehmens, nicht zertifizierte Produktvarianten, nicht geprüfte Eigenschaften, bestimmte Anwendungsfälle außerhalb des Zertifizierungsumfangs oder eine allgemeine ökologische, gesundheitliche, technische oder qualitative Überlegenheit gegenüber anderen Produkten.

Soweit die Angabe „EMPFOHLEN“ im Zusammenhang mit umwelt-, gesundheits-, schadstoff-, emissions- oder nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen verwendet wird, muss stets erkennbar bleiben, auf welche geprüften Eigenschaften sich die Empfehlung bezieht. Allgemeine, nicht näher spezifizierte oder über den Zertifizierungsumfang hinausgehende Aussagen sind unzulässig.

Die Empfehlung ist fachlich dadurch begründet, dass das Produkt die anwendbaren Anforderungen des IBR-Zertifizierungssystems erfüllt und die Zertifizierungsentscheidung auf einer dokumentierten Bewertung objektiver Nachweise beruht. Hierzu können insbesondere Produktunterlagen, Sicherheitsdatenblätter, technische Dokumentationen, Rezepturinformationen, Prüfberichte, Laborergebnisse, Emissionsprüfungen, Schadstoffbewertungen, externe Nachweise sowie Überwachungsinformationen gehören.

Die Verwendung der Angabe „EMPFOHLEN“ setzt eine gültige Zertifizierung und eine gültige Berechtigung zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels voraus. Wird die Zertifizierung ausgesetzt, entzogen,



nicht verlängert oder verliert sie aus sonstigen Gründen ihre Gültigkeit, darf auch die Angabe „EMPFOHLEN“ nicht weiter verwendet werden.

Die Nutzung der Angabe „EMPFOHLEN“ muss transparent, eindeutig, belegbar und für Verbraucher nachvollziehbar erfolgen. Sie darf nicht irreführend, mehrdeutig oder geeignet sein, einen unzutreffenden Eindruck über Bedeutung, Umfang oder Grenzen der IBR-Zertifizierung hervorzurufen. Ergänzend gelten die Anforderungen der IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie sowie der IBR-VT-001 Verbraucher- und Transparenzrichtlinie.

7.9 Vermeidung irreführender Kommunikation

Irreführende, mehrdeutige, nicht belegbare oder über den Zertifizierungsumfang hinausgehende Aussagen zur Zertifizierung, zum IBR-Siegel oder zu geprüften Produkteigenschaften sind unzulässig. Einzelheiten ergeben sich aus IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie sowie IBR-VT-001 Verbraucher- und Transparenzrichtlinie.

7.10 Veröffentlichung und Mitteilung von Programmänderungen

Wesentliche Änderungen des Zertifizierungsprogramms, der Zertifizierungsanforderungen, der normativen Dokumente oder des Zertifikatsstatus werden in geeigneter Form veröffentlicht oder den betroffenen Parteien mitgeteilt.

Die Veröffentlichung und Mitteilung dient der Transparenz des Zertifizierungssystems und der nachvollziehbaren Information betroffener Parteien.

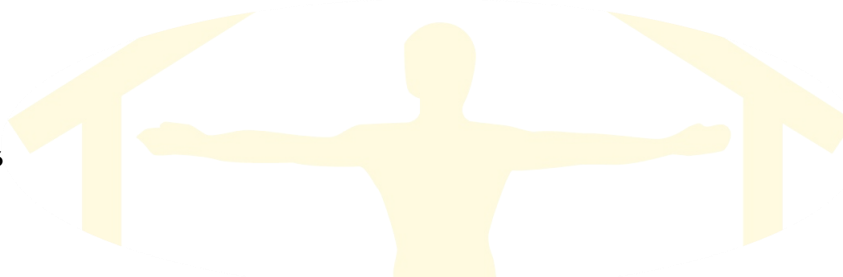
Die fachliche Behandlung von Programmänderungen richtet sich nach Kapitel 10. Anforderungen an Dokumentenlenkung, Revision, Änderungsverzeichnisse, Archivierung und Veröffentlichung gelenkter Dokumente ergeben sich aus Kapitel 11. Vertrauliche Informationen bleiben unberührt.

7.11 Datenschutz und Vertraulichkeit bei Veröffentlichungen

Bei Veröffentlichungen sind Datenschutz, Vertraulichkeit und der Schutz von Geschäftsgeheimnissen zu beachten.

Nicht veröffentlicht werden insbesondere:

- Rezepturen,
- vertrauliche Rohstoff- und Lieferanteninformationen,
- vertrauliche Produktions- oder Herstellungsverfahren,
- vollständige Prüfberichte, soweit diese vertrauliche Informationen enthalten,
- interne Bewertungsunterlagen,
- personenbezogene Daten, soweit keine rechtliche Grundlage für die Veröffentlichung besteht.



Die Veröffentlichung von Zertifikatsinformationen, Zertifikatsstatus und sonstigen Transparenzinformationen bleibt hiervon unberührt, soweit sie nach diesem Zertifizierungsprogramm vorgesehen ist.

8. Beschwerden, Einsprüche und Hinweisgebungsverfahren

8.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt den Umgang mit Beschwerden, Einsprüchen und Hinweisen im Rahmen des IBR-Zertifizierungsprogramms.

Ziel ist die Sicherstellung eines transparenten, nachvollziehbaren und fairen Verfahrens zur Bearbeitung von:

- Beschwerden,
- Einsprüchen,
- Konfliktfällen,
- Verdachtsfällen,
- Hinweisen auf Verstöße,
- Meldungen von Interessenkonflikten.

Das Verfahren dient der kontinuierlichen Verbesserung des Zertifizierungssystems sowie dem Schutz seiner Integrität und Glaubwürdigkeit.

8.2 Grundsätze

Alle Beschwerden, Einsprüche und Hinweise werden nach folgenden Grundsätzen bearbeitet:

Unabhängigkeit

Die Bearbeitung erfolgt unabhängig von wirtschaftlichen Interessen und sachfremden Einflüssen.

Unparteilichkeit

Alle Beteiligten werden fair und gleichbehandelt.

Vertraulichkeit

Vertrauliche Informationen werden geschützt.

Nachvollziehbarkeit

Jeder Verfahrensschritt wird dokumentiert.

Transparenz

Verfahren und Zuständigkeiten sind klar geregelt.

Verhältnismäßigkeit

Maßnahmen müssen angemessen und risikobasiert sein.

Die Bearbeitung erfolgt durch hierfür zuständige Personen oder Stellen. Personen, die unmittelbar an der beanstandeten Entscheidung, Bewertung oder Maßnahme beteiligt waren, dürfen über einen Einspruch oder eine Beschwerde nicht allein entscheiden.



8.3 Beschwerden

8.3.1 Definition

Eine Beschwerde ist jede formelle Mitteilung über eine vermutete oder tatsächliche Unzufriedenheit mit:

- einem zertifizierten Produkt,
- einem Zertifikatsinhaber,
- der Verwendung von Zertifikaten,
- der Verwendung des IBR-Prüfsiegels,
- einer Verfahrensweise des Zertifizierungssystems.

8.3.2 Beschwerdeberechtigte

Beschwerden können insbesondere eingereicht werden durch:

- Verbraucher,
- Kunden,
- Behörden,
- Hersteller,
- Verbände,
- Sachverständige,
- Marktteilnehmer,
- sonstige interessierte Parteien.

8.3.3 Einreichung

Beschwerden können schriftlich oder in elektronischer Form eingereicht werden an info@baubiologie-ibr.de oder Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH, Münchner Str. 18, 83022 Rosenheim.

Soweit möglich sollen folgende Informationen angegeben werden:

- Name des Beschwerdeführers,
- Kontaktinformationen,
- betroffene Produkte oder Unternehmen,
- Beschreibung des Sachverhalts,
- vorhandene Nachweise.

8.4 Bearbeitung von Beschwerden

8.4.1 Registrierung

Jede Beschwerde erhält eine eindeutige Vorgangsnummer.

Folgende Informationen werden mindestens dokumentiert:

- Eingangsdatum,



- Beschwerdeführer,
- Gegenstand der Beschwerde,
- Bearbeitungsstatus.

8.4.2 Vorprüfung

Das IBR bewertet zunächst:

- die Zuständigkeit,
- die Relevanz,
- die Nachvollziehbarkeit der Angaben,
- die Verfügbarkeit ausreichender Informationen.

8.4.3 Untersuchung

Bei begründeten Beschwerden können insbesondere durchgeführt werden:

- Dokumentenprüfungen,
- Marktüberwachungen,
- Laborprüfungen,
- Nachprüfungen,
- Fachgespräche.

8.4.4 Abschluss

Nach Abschluss der Untersuchung wird die Beschwerde bewertet und dokumentiert.

Soweit rechtlich zulässig erhält der Beschwerdeführer eine Information über den Abschluss des Verfahrens.

8.5 Einsprüche

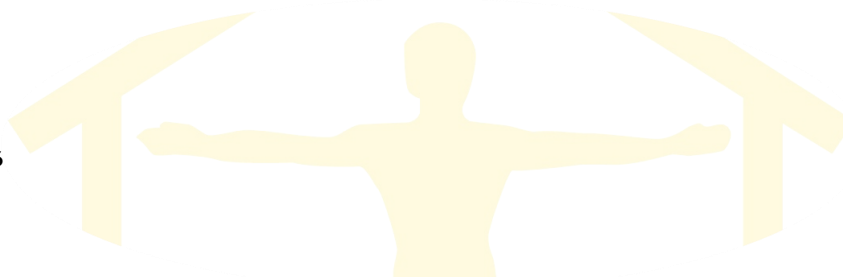
8.5.1 Definition

Ein Einspruch ist die formelle Anfechtung einer Entscheidung des IBR-Zertifizierungssystems.

8.5.2 Einspruchsfähige Entscheidungen

Einspruch kann insbesondere eingelegt werden gegen:

- Ablehnung einer Zertifizierung,
- Aussetzung einer Zertifizierung,
- Entzug einer Zertifizierung,
- Anordnung von Maßnahmen,
- Ablehnung einer Rezertifizierung (Nachuntersuchung).



8.5.3 Frist

Der Einspruch ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzureichen.

8.5.4 Form

Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und eine nachvollziehbare Begründung enthalten.

8.6 Bearbeitung von Einsprüchen

8.6.1 Unabhängige Prüfung

Einsprüche werden durch Personen bearbeitet, die nicht an der ursprünglichen Entscheidung beteiligt waren. Bei Bedarf kann ein unabhängiges Entscheidungsgremium hinzugezogen werden. Mitglieder dieses Gremiums dürfen keine wirtschaftlichen, persönlichen oder organisatorischen Interessen am jeweiligen Verfahren haben.

8.6.2 Prüfung

Die Prüfung umfasst insbesondere:

- Überprüfung der Entscheidungsgrundlage,
- Bewertung der vorgebrachten Argumente,
- Prüfung zusätzlicher Nachweise,
- Bewertung möglicher Verfahrensfehler.

8.6.3 Entscheidung

Nach Abschluss der Prüfung sind insbesondere folgende Entscheidungen möglich:

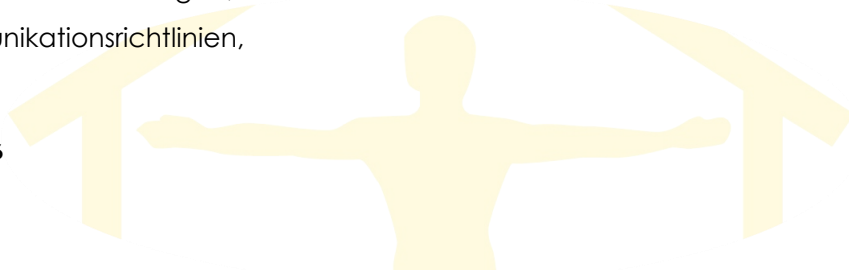
- Einspruch zurückgewiesen,
- Einspruch teilweise stattgegeben,
- Einspruch vollständig stattgegeben,
- erneute Bewertung,
- neue Zertifizierungsentscheidung.

8.7 Hinweisgeberverfahren

8.7.1 Zweck

Das Hinweisgeberverfahren dient der Meldung möglicher Verstöße gegen:

- Zertifizierungsanforderungen,
- Governance-Regelungen,
- Unabhängigkeitsanforderungen,
- Integritätsanforderungen,
- Kommunikationsrichtlinien,



- gesetzliche Anforderungen.

8.7.2 Meldeberechtigte Personen

Hinweise können insbesondere eingereicht werden durch:

- Mitarbeitende,
- Auftragnehmer,
- Verbraucher,
- Zertifikatsinhaber,
- Laboratorien,
- Behörden,
- Verbände,
- sonstige Stakeholder.

8.7.3 Mögliche Meldungen

Meldungen können sich insbesondere beziehen auf:

- Falschangaben,
- Manipulationen,
- Interessenkonflikte,
- Prüfsiegelmissbrauch,
- irreführende Werbung,
- Verstöße gegen Programmregeln,
- Verstöße gegen Zertifizierungsanforderungen.

8.8 Vertraulichkeit und Schutz von Hinweisgebern

Das IBR behandelt sämtliche Hinweise vertraulich.

Die Identität eines Hinweisgebers wird geschützt, soweit:

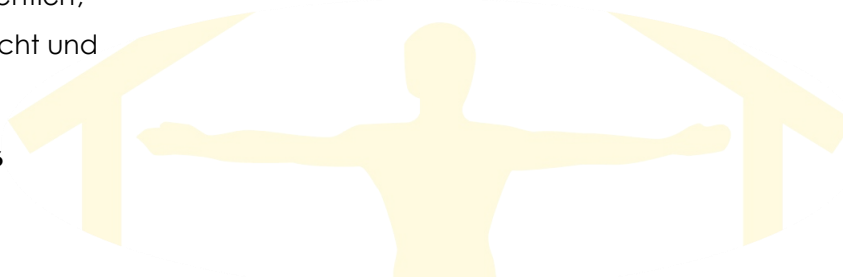
- rechtlich zulässig,
- organisatorisch möglich und
- für die Untersuchung nicht zwingend erforderlich.

Personen dürfen aufgrund einer gutgläubigen Meldung nicht benachteiligt werden.

8.9 Bearbeitung von Hinweisen

Jeder Hinweis wird:

1. registriert,
2. bewertet,
3. dokumentiert,
4. untersucht und



5. abgeschlossen.

8.9.1 Untersuchungsmaßnahmen

Das IBR kann insbesondere veranlassen:

- Dokumentenprüfungen,
- Sonderprüfungen,
- zusätzliche Laboranalysen,
- Marktüberwachungen,
- Fachgespräche.

8.9.2 Ergebnis

Abhängig vom Untersuchungsergebnis können insbesondere folgende Maßnahmen eingeleitet werden:

- Hinweis,
- Korrekturmaßnahme,
- Maßnahmenplan,
- Nachprüfung,
- Aussetzung,
- Entzug der Zertifizierung.

8.10 Eskalationsverfahren

8.10.1 Zweck

Das Eskalationsverfahren stellt sicher, dass schwerwiegende oder strittige Sachverhalte angemessen behandelt werden.

8.10.2 Eskalationsstufen

- **Stufe 1**

Fachliche Bewertung durch zuständige Prüfstelle.

- **Stufe 2**

Überprüfung durch Programmmanagement / Zertifizierungstelle.

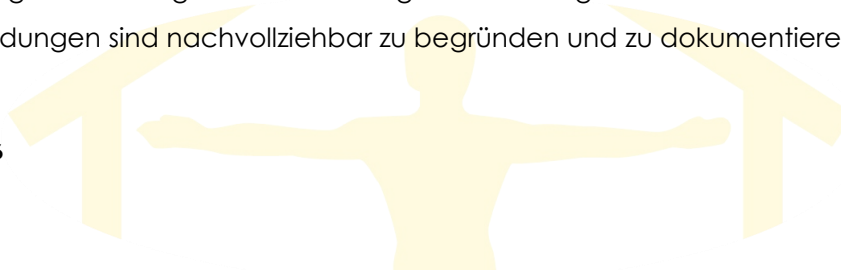
- **Stufe 3**

Befassung des unabhängigen Entscheidungsgremiums.

- **Stufe 4**

Hinzuziehung externer Sachverständiger.

Die Auswahl der Eskalationsstufe richtet sich nach Schwere, Komplexität, Risiko, Unabhängigkeitsanforderungen und möglicher Auswirkung auf die Integrität des Zertifizierungssystems. Eskalationsentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.



8.11 Dokumentation

Alle Beschwerden, Einsprüche und Hinweise werden dokumentiert.

Die Dokumentation umfasst mindestens:

- Vorgangsnummer,
- Datum,
- Art des Vorgangs,
- Sachverhalt,
- Untersuchungsmaßnahmen,
- Ergebnisse,
- Entscheidungen,
- Abschlussdatum.

8.12 Auswertung und Verbesserungsmaßnahmen

Beschwerden, Einsprüche und Hinweise werden regelmäßig ausgewertet. Die Ergebnisse dienen der Identifikation von Schwachstellen, der Verbesserung von Verfahren und der Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms gemäß Kapitel 10.

8.13 Managementbewertung

Beschwerden, Einsprüche und Hinweise fließen in die Managementbewertung gemäß Kapitel 10.14 ein.

8.14 Veröffentlichtes Beschwerdeverfahren

Das IBR stellt Informationen über das Beschwerde- und Einspruchsverfahren öffentlich zur Verfügung. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass betroffene Personen die Verfahren nachvollziehen und nutzen können.

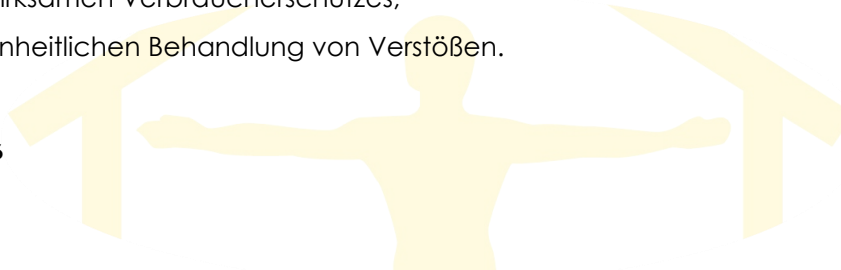
9. Sanktionen und Maßnahmen bei Verstößen

9.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt die Maßnahmen, Sanktionen und Eingriffsbefugnisse des IBR bei Verstößen gegen die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms.

Ziel ist die Sicherstellung:

- der Integrität des Zertifizierungssystems,
- der Glaubwürdigkeit des IBR-Prüfsiegels,
- der fortlaufenden Produktkonformität,
- eines wirksamen Verbraucherschutzes,
- einer einheitlichen Behandlung von Verstößen.



Maßnahmen und Sanktionen dienen nicht der Bestrafung, sondern der Wiederherstellung und Sicherung der Konformität sowie dem Schutz des Zertifizierungssystems.

9.2 Grundsätze

Alle Maßnahmen nach diesem Kapitel erfolgen unter Beachtung folgender Grundsätze:

Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme muss der Schwere des Verstoßes angemessen sein.

Gleichbehandlung

Vergleichbare Verstöße sind nach vergleichbaren Maßstäben zu behandeln.

Dokumentation

Alle Entscheidungen und Maßnahmen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Transparenz

Die betroffene Organisation wird über Feststellungen und Maßnahmen informiert.

Rechtliches Gehör

Vor schwerwiegenden Entscheidungen erhält die betroffene Organisation Gelegenheit zur Stellungnahme.

9.3 Kategorien von Verstößen

Zur Bewertung werden Verstöße grundsätzlich in drei Kategorien eingeteilt.

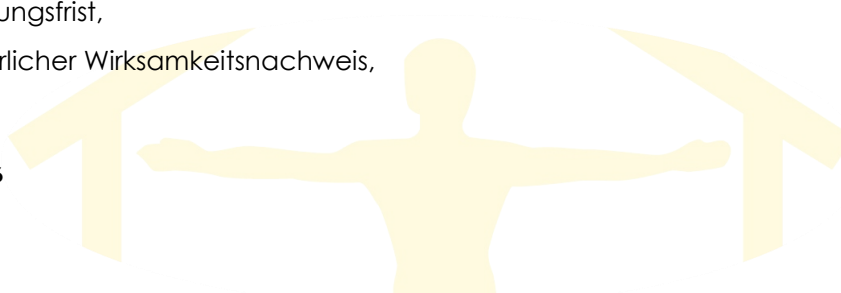
Die Einstufung einer Abweichung erfolgt anhand ihrer Auswirkungen auf:

- die Richtigkeit der Zertifizierungsaussage,
- die Einhaltung verbindlicher Grenzwerte,
- Gesundheit und Sicherheit von Verbrauchern,
- Nachvollziehbarkeit und Integrität des Verfahrens,
- Unabhängigkeit der Prüfung und Entscheidung,
- korrekte Verwendung des Prüfsiegels.

Die Überschreitung eines verbindlichen Grenzwerts, die Nichterfüllung eines zwingenden Vergabekriteriums, die Manipulation eines Nachweises oder eine unzutreffende wesentliche Zertifizierungsaussage stellt keine geringfügige Abweichung dar.

Für jede Abweichung sind mindestens zu dokumentieren:

- betroffene Anforderung,
- festgestellter Sachverhalt,
- Einstufung und Begründung,
- erforderliche Sofort-, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen,
- verantwortliche Person,
- Umsetzungsfrist,
- erforderlicher Wirksamkeitsnachweis,



- Abschlussentscheidung.

Eine Abweichung gilt erst als abgeschlossen, wenn die Umsetzung und Wirksamkeit der erforderlichen Maßnahmen dokumentiert überprüft wurden.

Bei Abweichungen, die bereits in Verkehr gebrachte Produkte oder veröffentlichte Zertifizierungsaussagen betreffen, ist zusätzlich zu bewerten, ob Verbraucher, Händler oder sonstige Marktteilnehmer informiert und Kennzeichnungen oder Werbemittel korrigiert werden müssen.

Geringfügige Verstöße

Verstöße ohne unmittelbare Auswirkungen auf die Zertifizierungsaussage oder die Produktsicherheit.

Beispiele:

- geringfügige Dokumentationsmängel,
- verspätete Meldungen,
- formale Fehler.

Wesentliche Verstöße

Verstöße mit Auswirkungen auf die Konformitätsbewertung oder die Glaubwürdigkeit der Zertifizierung.

Beispiele:

- unvollständige Nachweise,
- nicht gemeldete Produktänderungen,
- fehlerhafte Produktinformationen,
- wiederholte Verstöße.

Schwerwiegende Verstöße

Verstöße, die die Integrität der Zertifizierung erheblich beeinträchtigen.

Beispiele:

- vorsätzliche Falschangaben,
- Manipulation von Prüfergebnissen,
- Prüfsiegelmisbrauch,
- Täuschung gegenüber Verbrauchern,
- Verweigerung von Überwachungsmaßnahmen.

9.4 Feststellung von Verstößen

Verstöße können insbesondere festgestellt werden durch:

- Überwachungsmaßnahmen,
- Marktkontrollen,



- Beschwerden,
- Einsprüche,
- Hinweisgebermeldungen,
- Laborprüfungen,
- Behördenhinweise.

Alle Feststellungen sind zu dokumentieren und zu bewerten.

9.5 Maßnahmenstufe 1 – Hinweis

9.5.1 Zweck

Bei erstmaligen geringfügigen Verstößen kann ein formeller Hinweis ausgesprochen werden.

9.5.2 Inhalt

Der Hinweis enthält mindestens:

- Beschreibung der Feststellung,
- betroffene Anforderung,
- empfohlene Korrekturmaßnahmen,
- Frist zur Behebung.

9.5.3 Wirkung

Die Zertifizierung bleibt uneingeschränkt gültig.

9.6 Maßnahmenstufe 2 – Formelle Abmahnung

9.6.1 Voraussetzungen

Eine formelle Abmahnung kann ausgesprochen werden bei:

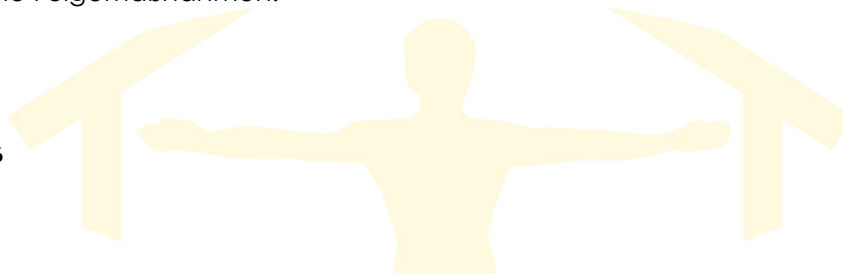
- wesentlichen Verstößen,
- wiederholten geringfügigen Verstößen,
- nicht fristgerecht behobenen Feststellungen.

9.6.2 Inhalt

Die Abmahnung umfasst mindestens:

- Beschreibung des Verstoßes,
- programmbezogene Grundlage sowie, soweit einschlägig, weitere maßgebliche Grundlagen,
- erforderliche Maßnahmen,
- Umsetzungsfristen,
- mögliche Folgemaßnahmen.

9.6.3 Wirkung



Die Zertifizierung bleibt grundsätzlich gültig, steht jedoch unter besonderer Beobachtung.

9.7 Maßnahmenstufe 3 – Maßnahmenplan und Nachprüfung

9.7.1 Maßnahmenplan

Das IBR kann die Vorlage eines Maßnahmenplans verlangen.

Der Maßnahmenplan muss mindestens enthalten:

- Ursachenanalyse,
- Korrekturmaßnahmen,
- Vorbeugemaßnahmen,
- Verantwortlichkeiten,
- Fristen,
- Wirksamkeitsnachweise.

9.7.2 Nachprüfung

Zur Überprüfung der Wirksamkeit kann das IBR eine Nachprüfung anordnen. Die Kosten trägt grundsätzlich der Zertifikatsinhaber.

9.8 Maßnahmenstufe 4 – Außerordentliche Prüfung

9.8.1 Zweck

Das IBR kann bei Verdacht auf Verstöße oder bei besonderen Anlässen eine außerordentliche Prüfung durchführen oder anordnen. Die außerordentliche Prüfung kann als Maßnahme im Sinne dieses Kapitels oder als Sonderüberwachung gemäß Kapitel 6.4.5 erfolgen.

9.8.2 Mögliche Maßnahmen

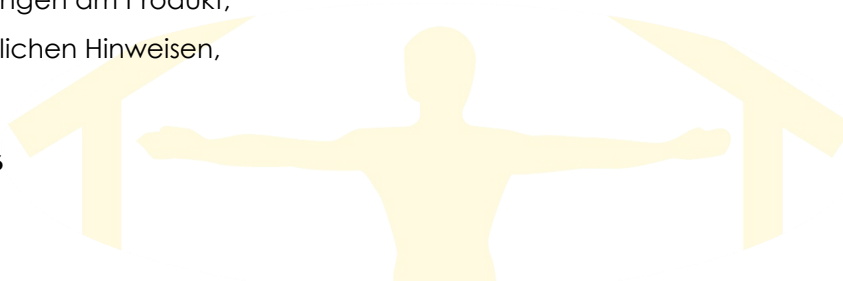
Hierzu gehören insbesondere:

- zusätzliche Dokumentenprüfungen,
- zusätzliche Laboranalysen,
- Marktproben,
- Produktionsproben,
- Vor-Ort-Besuche.

9.8.3 Anlass

Eine außerordentliche Prüfung kann insbesondere erfolgen bei:

- schwerwiegenden Beschwerden,
- Verdacht auf Täuschung,
- Änderungen am Produkt,
- behördlichen Hinweisen,



- Hinweisgebermeldungen.

9.9 Maßnahmenstufe 5 – Aussetzung der Zertifizierung

9.9.1 Voraussetzungen

Die Zertifizierung kann ausgesetzt werden, wenn:

- wesentliche Anforderungen vorübergehend nicht erfüllt werden,
- erforderliche Nachweise fehlen,
- angeordnete Maßnahmen nicht umgesetzt werden,
- Zweifel an der Produktkonformität bestehen.

9.9.2 Wirkung

Während der Aussetzung:

- darf das Zertifikat nicht aktiv verwendet werden,
- darf das IBR-Prüfsiegel nicht genutzt werden,
- darf nicht mit der Zertifizierung geworben werden.

9.9.3 Veröffentlichung

Der Zertifikatsstatus kann als „Ausgesetzt“ veröffentlicht werden.

9.10 Maßnahmenstufe 6 – Entzug der Zertifizierung

9.10.1 Voraussetzungen

Die Zertifizierung kann entzogen werden bei:

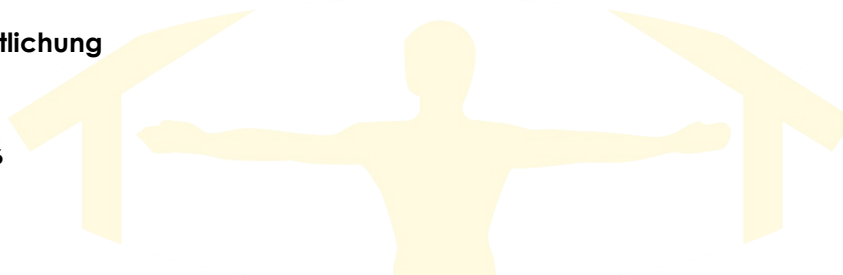
- schwerwiegenden Verstößen,
- vorsätzlicher Täuschung,
- Fälschung von Nachweisen,
- missbräuchlicher Nutzung des IBR-Prüfsiegels,
- wiederholten Verstößen trotz Maßnahmen.

9.10.2 Wirkung

Mit dem Entzug endet das Recht zur Nutzung:

- des Zertifikats,
- der Zertifizierungsaussage,
- des IBR-Prüfsiegels,
- aller auf die Zertifizierung bezogenen Werbeaussagen.

9.10.3 Veröffentlichung



Der Status wird als „Entzogen“ veröffentlicht.

9.11 Sperrfristen

9.11.1 Grundsatz

Nach einem Entzug kann das IBR eine Sperrfrist festlegen.

9.11.2 Dauer

Die Sperrfrist beträgt grundsätzlich mindestens sechs Monate. In schwerwiegenden Fällen kann sie auf bis zu 24 Monate festgelegt werden.

9.12 Wiederholte Verstöße

Bei wiederholten Verstößen kann das IBR unmittelbar eine höhere Maßnahmenstufe anwenden.

Hierbei werden insbesondere berücksichtigt:

- Art des Verstoßes,
- Häufigkeit,
- Schwere,
- Zusammenarbeit des Zertifikatsinhabers,
- bisherige Historie.

9.13 Kostenregelung

Zusätzliche Aufwendungen, die durch Verstöße entstehen, können dem Zertifikatsinhaber in Rechnung gestellt werden.

Dies betrifft insbesondere:

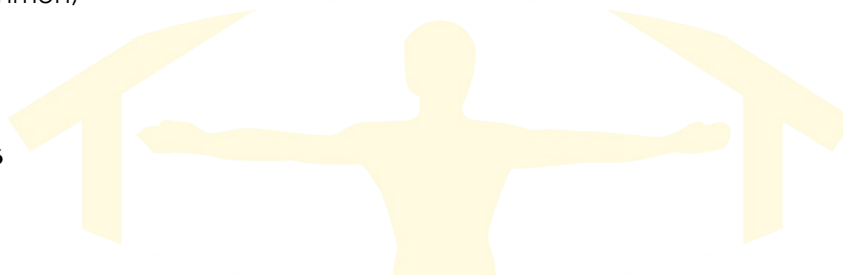
- Nachprüfungen,
- Sonderprüfungen,
- zusätzliche Analysen,
- externe Sachverständige.

9.14 Dokumentation von Maßnahmen

Alle Maßnahmen und Entscheidungen werden dokumentiert.

Die Dokumentation umfasst mindestens:

- Feststellung,
- Einstufung,
- Begründung,
- Maßnahmen,
- Fristen,



- Nachweise,
- Abschlussbewertung.

9.15 Einspruch gegen Maßnahmen

Gegen Maßnahmen nach diesem Kapitel kann gemäß Kapitel 8 Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung, sofern das IBR nichts anderes festlegt.

9.16 Verknüpfung mit anderen Verfahren

Maßnahmen nach diesem Kapitel können mit folgenden Verfahren kombiniert werden:

- Beschwerdeverfahren,
- Einspruchsverfahren,
- Hinweisgebungsverfahren,
- Überwachungsverfahren,
- Rezertifizierungsverfahren.

9.17 Managementbewertung

Ergebnisse aus Maßnahmen und Sanktionen werden im Rahmen der Managementbewertung gemäß Kapitel 10.14 berücksichtigt.

10. Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms

10.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt die fachliche und strategische Weiterentwicklung des IBR-Zertifizierungsprogramms. Ziel ist sicherzustellen, dass das Zertifizierungssystem wissenschaftlich aktuell, technisch angemessen, regulatorisch konsistent, marktgerecht, nachvollziehbar und wirksam bleibt.

10.2 Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung

Das IBR verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung seines Zertifizierungsprogramms.

Das Zertifizierungssystem wird regelmäßig daraufhin bewertet, ob:

- die definierten Ziele erreicht werden,
- die Anforderungen weiterhin angemessen sind,
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden müssen,
- Änderungen gesetzlicher Anforderungen Anpassungen erfordern,
- Verbesserungen der Verfahren notwendig sind.

Fortlaufende Verbesserung ist ein wesentlicher Bestandteil der Programmsteuerung.

10.3 Wissenschaftliche Weiterentwicklung



Die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms werden regelmäßig anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse überprüft.

Berücksichtigt werden insbesondere:

- neue toxikologische Bewertungen,
- wissenschaftliche Fachliteratur,
- Forschungsergebnisse,
- Entwicklungen in der Innenraumhygiene,
- Erkenntnisse aus Umweltmedizin und Baubiologie,
- neue Bewertungsmethoden.

Das IBR kann hierzu externe wissenschaftliche Expertise hinzuziehen.

10.4 Berücksichtigung regulatorischer Entwicklungen

Das IBR beobachtet relevante regulatorische Entwicklungen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Hierzu gehören insbesondere:

- gesetzliche Stoffbeschränkungen,
- Chemikalienrecht,
- Produktsicherheitsrecht,
- Umweltrecht,
- Verbraucherrecht,
- Kennzeichnungsanforderungen.

Erforderliche Anpassungen werden in angemessener Frist in das Zertifizierungsprogramm integriert.

10.5 Berücksichtigung normativer Entwicklungen

Das IBR verfolgt die Weiterentwicklung technischer Normen und Bewertungsverfahren.

Hierzu zählen insbesondere:

- DIN-Normen,
- EN-Normen,
- ISO-Normen,
- Prüfverfahren,
- Bewertungsmodelle,
- anerkannte Branchenstandards.

Neue oder aktualisierte Normen werden hinsichtlich ihrer Relevanz für das Zertifizierungsprogramm bewertet.

10.6 Auswertung von Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren



Erfahrungen aus Zertifizierungs- und Rezertifizierungsverfahren werden regelmäßig ausgewertet.

Berücksichtigt werden insbesondere:

- wiederkehrende Abweichungen,
- Schwierigkeiten bei der Anwendung von Anforderungen,
- Rückmeldungen von Prüfstellen,
- Erfahrungen der Zertifizierungsstelle,
- Erkenntnisse aus Rezertifizierungen.

Die Ergebnisse können zu Anpassungen von Anforderungen oder Verfahren führen und fließen in die Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms ein.

10.7 Auswertung von Überwachungsmaßnahmen

Überwachungsergebnisse werden systematisch analysiert.

Hierzu gehören insbesondere:

- Ergebnisse von Marktproben,
- Laborüberwachungen,
- Nachprüfungen,
- Sonderprüfungen
- Überwachungsbezogene Feststellungen.

Die Auswertung dient dazu, mögliche Schwachstellen des Systems frühzeitig zu erkennen, Verbesserungsmöglichkeiten abzuleiten und die Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms zu unterstützen.

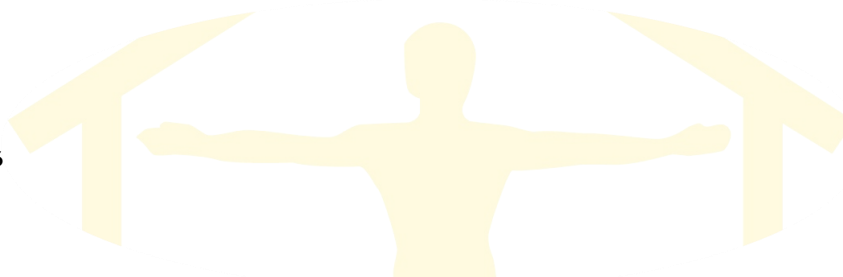
10.8 Auswertung von Beschwerden, Einsprüchen und Hinweisen

Beschwerden, Einsprüche und Hinweise werden regelmäßig ausgewertet.

Hierdurch sollen insbesondere erkannt werden:

- wiederkehrende Problemstellungen,
- Unklarheiten in Standards,
- Optimierungsmöglichkeiten,
- Risiken für die Integrität des Systems.

Die Ergebnisse fließen in die Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms und in die Managementbewertung gemäß Kapitel 10.14 ein.



10.9 Stakeholder-Einbindung bei Entwicklung und Weiterentwicklung des Zertifizierungssystem

10.9.1 Zweck

Die Stakeholder-Einbindung ist ein verpflichtender Bestandteil der Governance des IBR-Zertifizierungssystems. Das IBR bezieht relevante Sachverständige und Interessengruppen in angemessener Form in die Entwicklung und Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms, des IBR-Prüfsiegels, der Zertifizierungskriterien sowie der zugehörigen normativen Dokumente ein.

Ziel der Stakeholder-Einbindung ist es, die fachliche Qualität, praktische Anwendbarkeit, Transparenz, Glaubwürdigkeit und Verbraucherrelevanz des Zertifizierungssystems sicherzustellen. Die Einbindung dient insbesondere dazu, wissenschaftliche, technische, regulatorische, verbraucherbezogene und marktbezogene Perspektiven bei der Weiterentwicklung des IBR-Zertifizierungssystems angemessen zu berücksichtigen.

Die Stakeholder-Einbindung erfolgt unabhängig von einzelnen Zertifizierungsentscheidungen. Sachverständige und Interessengruppen besitzen keine Entscheidungsbefugnis über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzung oder den Entzug einzelner Zertifizierungen. Die Verantwortung für das Zertifizierungssystem, die Bewertung von Beiträgen und die abschließende Festlegung von Anforderungen verbleibt beim IBR.

10.9.2 Relevante Stakeholdergruppen

Bei der Entwicklung und Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems berücksichtigt das IBR insbesondere folgende Stakeholdergruppen, soweit diese für den jeweiligen Gegenstand fachlich oder sachlich relevant sind:

- externe Sachverständige aus Baubiologie, Innenraumhygiene, Umweltmedizin, Toxikologie, Chemie, Materialwissenschaften, Bauwesen oder verwandten Fachgebieten,
- Prüfstellen, Laboratorien und Fachgutachter,
- Hersteller und Zertifikatsinhaber
- Antragsteller und potenzielle Antragsteller,
- Verbrauchervertreter und Verbraucherorganisationen,
- Planer, Architekten, Sachverständige und Fachanwender,
- wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungseinrichtungen,
- Branchenverbände und Fachverbände,
- Umwelt-, Gesundheits- und Nachhaltigkeitsorganisationen,
- Behörden, regulatorische Stellen oder sonstige öffentliche Institutionen,
- weitere interessierte Parteien mit nachvollziehbarem Bezug zum Zertifizierungssystem.

Die Auswahl der einzubeziehenden Stakeholder richtet sich nach Gegenstand, Tragweite und Relevanz der jeweiligen Entwicklung oder Änderung. Dabei achtet das IBR auf eine angemessene fachliche Breite, Ausgewogenheit und Unabhängigkeit der eingebundenen Perspektiven.



10.9.3 Bisherige Stakeholder-Einbindung

Bei der Entwicklung des Kriterienkatalogs IBR-KK-001 und des Zertifizierungsprogramms IBR-ZP-001 wurden relevante externe Sachverständige und Interessenträger aus den Bereichen Produktzertifizierung, Baustoffprüfung und Baustoffindustrie konsultiert. Ziel der Konsultationen war es, sowohl fachlich-technische als auch anwendungsbezogene Perspektiven in die Entwicklung der Anforderungen einzubeziehen und die Nachvollziehbarkeit, Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit der vorgesehenen Regelungen zu überprüfen.

Die Auswahl der konsultierten Personen erfolgte auf Grundlage ihrer nachgewiesenen fachlichen Qualifikation, ihrer beruflichen Erfahrung und ihres Bezugs zum sachlichen Anwendungsbezug des Zertifizierungsprogramms. Einbezogen wurden insbesondere folgende Sachverständigen- und Interessenträgergruppen:

1. Sachverständige aus den Bereichen Produktzertifizierung und Baustoffprüfung

In die Entwicklung wurden Personen mit fachlicher und leitender Erfahrung in der Produktzertifizierung und Baustoffprüfung einbezogen. Dazu gehörten insbesondere Erfahrungen aus Stellen, die im Geltungsbereich der EU-Bauproduktenverordnung als Zertifizierungsstelle beziehungsweise Prüflabor tätig sind. Sowie weitere Personen einer Prüfstelle für Nachhaltigkeitsaspekte. Gegenstand der Konsultationen waren insbesondere:

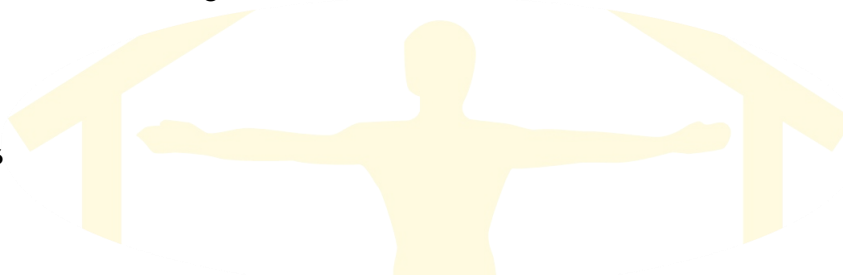
- die Struktur und Nachvollziehbarkeit des Zertifizierungsverfahrens,
- die Anforderungen an Prüfung und Bewertung,
- die Voraussetzungen und Grundlagen der Zertifizierungsentscheidung,
- die praktische Umsetzbarkeit der vorgesehenen Verfahrensregelungen.

2. Interessenträger aus der Baustoffindustrie

Ergänzend wurde die Anwender- und Marktperspektive durch Personen mit langjähriger Leitungs- und Branchenerfahrung. Gegenstand der Konsultation waren insbesondere:

- die praktische Anwendbarkeit der Kriterien insbesondere auf mineralische Bauprodukte,
- die Berücksichtigung unterschiedlicher Produktionsstandorte bei gleicher Rezeptur und vergleichbarem Herstellungsverfahren.

Die Beteiligung erfolgte in Form dokumentierter fachlicher Einzelkonsultationen. Den konsultierten Personen wurden die für ihre jeweilige fachliche Perspektive relevanten Regelungsinhalte beziehungsweise Entwurfsfassungen erläutert oder zur fachlichen Durchsicht vorgelegt. Sie erhielten Gelegenheit, hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise abzugeben. Die wesentlichen Inhalte der Konsultationen und die eingebrachten Hinweise wurden nachvollziehbar dokumentiert.



Die Konsultationen dienten der fachlichen Überprüfung ausgewählter Regelungsinhalte sowie der Einbeziehung relevanter technischer und anwendungsbezogener Perspektiven. Sie waren Bestandteil des Entwicklungsprozesses des Kriterienkatalogs und des Zertifizierungsprogramms. Die Beteiligung beschränkte sich nicht auf eine allgemeine Beratung, sondern bezog sich auf konkret benannte Regelungsgegenstände und Entwurfsinhalte.

Die abschließende Entscheidung über die vollständige, teilweise oder nicht erfolgende Übernahme eines Hinweises verblieb beim IBR. Soweit Hinweise nicht oder nur teilweise übernommen wurden, wurden die Gründe hierfür in angemessener Form dokumentiert. Die Verantwortung für die abschließende Festlegung und Freigabe des Kriterienkatalogs und des Zertifizierungsprogramms liegt ausschließlich beim IBR.

Die konsultierten Personen hatten keinen Einfluss auf Entscheidungen in einzelnen Zertifizierungsverfahren und waren nicht an der Prüfung, Bewertung oder Zertifizierungsentscheidung für konkrete Produkte oder Unternehmen beteiligt, sofern hierdurch ein Interessenkonflikt entstehen konnte. Die fachliche Beteiligung an der Entwicklung des Kriterienkatalogs und des Zertifizierungsprogramms wurde organisatorisch von der Durchführung und Entscheidung einzelner Zertifizierungsverfahren getrennt.

Das IBR dokumentiert für die durchgeführten Konsultationen mindestens:

- die beteiligte Sachverständigen- oder Interessenträgergruppe,
- die fachliche Funktion und Qualifikation der konsultierten Person,
- das Datum und die Form der Konsultation,
- die behandelten Themen und Regelungsinhalte,
- die wesentlichen eingebrachten Hinweise,
- die Bewertung der Hinweise durch das IBR,
- die Entscheidung über deren Übernahme oder Nichtübernahme,

Die Beteiligung relevanter Sachverständiger und Interessenträger wird bei wesentlichen Änderungen des Kriterienkatalogs oder des Zertifizierungsprogramms erneut durchgeführt. Art und Umfang der Beteiligung richten sich nach Gegenstand, Bedeutung und möglichen Auswirkungen der jeweiligen Änderung.



10.9.4 Anlässe der Stakeholder-Einbindung

Eine Stakeholder-Einbindung kann insbesondere erfolgen bei:

- der grundlegenden Überarbeitung des IBR-Prüfsiegels,
- wesentlichen Änderungen des Zertifizierungsprogramms,
- Einführung, Änderung oder Streichung wesentlicher Prüf- oder Bewertungskriterien,
- Änderungen von Grenzwerten, Bewertungsmaßstäben oder Ausschlusskriterien,
- wesentlichen Änderungen der Prüfsiegel- und Kommunikationsanforderungen,
- relevanten wissenschaftlichen oder regulatorischen Entwicklungen, wiederkehrenden Feststellungen aus Zertifizierungs-, Überwachungs- oder Rezertifizierungsverfahren,
- Auswertungen von Beschwerden, Einsprüchen oder Hinweisgebermeldungen,
- Hinweisen auf mögliche Unklarheiten, Fehlinterpretationen oder Greenwashing-Risiken,
- wesentlichen Änderungen der Verbraucherinformation oder Transparenzanforderungen.

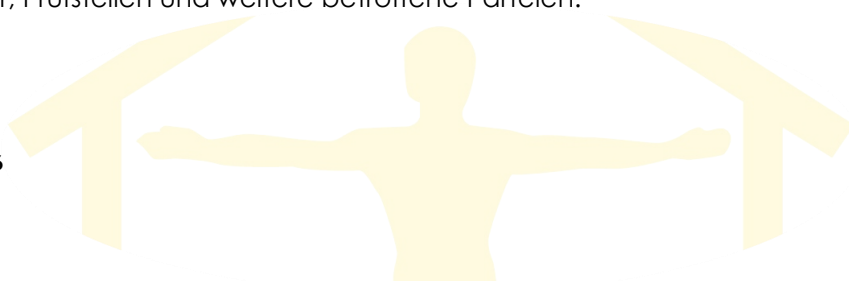
Bei rein redaktionellen Änderungen ohne fachliche Auswirkungen ist eine Stakeholder-Einbindung nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine Stakeholder-Einbindung durchgeführt wird, ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

10.9.5 Formen der Stakeholder-Einbindung

Die Stakeholder-Einbindung kann je nach Anlass, Umfang und Relevanz der Änderung in unterschiedlicher Form erfolgen. Zulässige Formen sind insbesondere:

- schriftliche Konsultationen,
- Stellungnahmeverfahren zu Entwürfen,
- Fachgespräche mit Sachverständigen,
- Workshops oder Fachrunden,
- Befragungen ausgewählter Interessengruppen,
- Einbindung externer wissenschaftlicher oder technischer Expertise,
- Auswertung veröffentlichter wissenschaftlicher, regulatorischer oder normativer Quellen,
- Einrichtung eines beratenden Stakeholder-Beirats,
- gezielte Anhörung betroffener Parteien.

Die gewählte Form der Einbindung muss geeignet sein, relevante fachliche und interessenbezogene Beiträge zum jeweiligen Thema zu erhalten. Umfang und Tiefe der Einbindung richten sich risikobasiert nach der Bedeutung der Änderung für Verbraucher, Antragsteller, Zertifikatsinhaber, Prüfsiegelnutzer, Prüfstellen und weitere betroffene Parteien.



10.9.6 Bewertung von Stakeholderbeiträgen

Eingegangene Beiträge von Stakeholdern werden durch das IBR fachlich bewertet. Die Bewertung berücksichtigt insbesondere:

- fachliche Richtigkeit,
- wissenschaftliche Nachvollziehbarkeit,
- regulatorische Relevanz,
- technische Umsetzbarkeit,
- Relevanz für Verbraucherinformation und Transparenz,
- Auswirkung auf Prüf- und Bewertungsverfahren,
- Auswirkung auf bestehende Zertifizierungen,
- Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Zertifizierungsprogramms,
- mögliche Interessenkonflikte des Beitragenden,
- Beitrag zur Vermeidung irreführender oder missverständlicher Zertifizierungsaussagen.

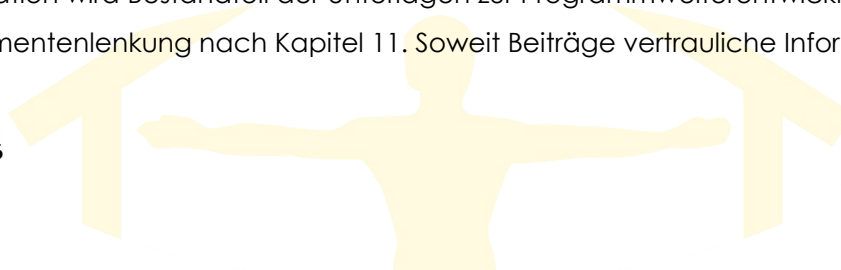
Das IBR entscheidet auf Grundlage der fachlichen Bewertung, ob ein Stakeholderbeitrag vollständig, teilweise oder nicht berücksichtigt wird. Eine Nichtberücksichtigung ist zulässig, wenn der Beitrag fachlich nicht ausreichend begründet, nicht relevant, nicht umsetzbar, nicht mit den Programmanforderungen vereinbar oder mit den Zielen des Zertifizierungssystems nicht vereinbar ist.

10.9.7 Dokumentation der Stakeholder-Einbindung

Die Stakeholder-Einbindung ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Anlass und Gegenstand der Stakeholder-Einbindung,
- betroffene Dokumente, Kriterien oder Anforderungen,
- Art und Umfang der Einbindung,
- einbezogene Stakeholdergruppen oder Sachverständige,
- Zeitraum der Einbindung,
- eingegangene Stellungnahmen, Hinweise oder Beiträge,
- fachliche Bewertung der Beiträge,
- Entscheidung über Berücksichtigung, teilweise Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung,
- Begründung wesentlicher Entscheidungen,
- daraus abgeleitete Änderungen oder Maßnahmen,
- verantwortliche Stelle und Datum der Bewertung.

Die Dokumentation wird Bestandteil der Unterlagen zur Programmweiterentwicklung und unterliegt der Dokumentenlenkung nach Kapitel 11. Soweit Beiträge vertrauliche Informationen, per-



sonenbezogene Daten oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese entsprechend den Anforderungen an Vertraulichkeit und Datenschutz zu schützen.

10.9.8 Rückmeldung und Transparenz

Soweit angemessen, informiert das IBR beteiligte Stakeholder über das Ergebnis der Einbindung oder über wesentliche daraus abgeleitete Änderungen. Eine individuelle Umsetzungspflicht einzelner Vorschläge besteht nicht.

Bei wesentlichen Änderungen des Zertifizierungsprogramms oder der normativen Dokumente erfolgt die Information betroffener Parteien gemäß Kapitel 10.13 und Kapitel 11.15. Veröffentlichte Informationen müssen nachvollziehbar erkennen lassen, welche wesentlichen Änderungen vorgenommen wurden und ab wann diese gelten.

Die Stakeholder-Einbindung wird regelmäßig im Rahmen der Managementbewertung gemäß Kapitel 10.14 ausgewertet. Dabei wird bewertet, ob die gewählten Formen der Einbindung geeignet waren, relevante fachliche und interessenbezogene Beiträge zu erfassen und zur Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems beizutragen.

10.10 Vorschlagswesen

Stakeholder können Vorschläge zur Verbesserung des Zertifizierungsprogramms, der Zertifizierungskriterien, der Prüfverfahren, der Bewertungsverfahren, der Governance-Regelungen oder der Verbraucherinformation einreichen.

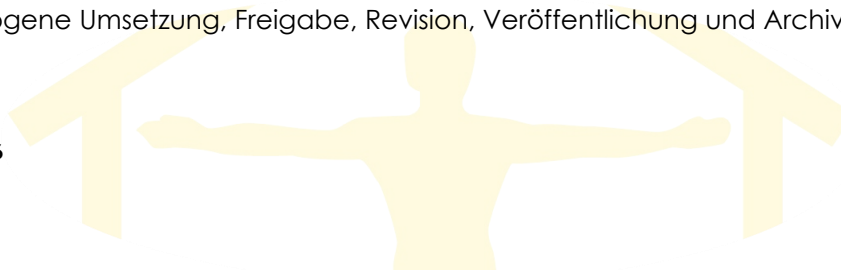
Eingegangene Vorschläge werden auf Relevanz geprüft. Soweit Vorschläge für die Entwicklung oder Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems wesentlich sind, werden sie nach den Anforderungen zur Stakeholder-Einbindung gemäß Kapitel 10.9 bewertet und dokumentiert.

10.11 Programmänderungen

Änderungen des Zertifizierungsprogramms können insbesondere erforderlich werden aufgrund von:

- wissenschaftlichen Erkenntnissen,
- regulatorischen Änderungen,
- technischen Entwicklungen,
- Ergebnissen von Managementbewertungen,
- Beiträgen aus der Stakeholder-Einbindung,
- Marktanforderungen.

Programmänderungen sind fachlich zu bewerten und nachvollziehbar zu begründen. Die dokumentenbezogene Umsetzung, Freigabe, Revision, Veröffentlichung und Archivierung geän-



derter Dokumente richtet sich nach Kapitel 11. Eine Überarbeitung sollte aber spätestens nach 36 Monaten erfolgen.

10.12 Programmbezogene Übergangsregelungen

Bei wesentlichen programmbezogenen Änderungen werden angemessene Übergangsregelungen festgelegt. Dokumentenbezogene Übergangsregelungen ergeben sich ergänzend aus Kapitel 11.14.

10.13 Information betroffener Parteien bei Programmänderungen

Werden grundlegende Änderungen beschlossen, informiert das IBR betroffene Parteien in geeigneter Weise.

Dies umfasst insbesondere:

- Zertifikatsinhaber,
- Antragsteller,
- Prüfstellen,
- Laboratorien,
- Interessengruppen.

Die Information enthält mindestens:

- Beschreibung der Änderung,
- Inkrafttretensdatum,
- Übergangsfristen,
- Auswirkungen auf bestehende Zertifizierungen.

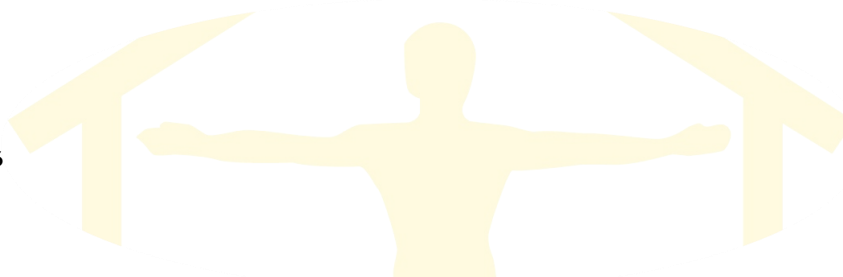
Die Kommunikation relevanter Änderungen gelenkter Dokumente richtet sich ergänzend nach Kapitel 11.15.

10.14 Managementbewertung

Das IBR führt regelmäßig Managementbewertungen durch, um die Wirksamkeit, Eignung und Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms sicherzustellen.

Im Rahmen der Managementbewertung werden insbesondere berücksichtigt:

- Ergebnisse von Zertifizierungs-, Überwachungs- und Rezertifizierungsverfahren,
- Beschwerden, Einsprüche und Hinweise,
- Feststellungen und Maßnahmen bei Verstößen,
- Ergebnisse von Governance- und Dokumentenmanagementprozessen,
- wissenschaftliche und regulatorische Entwicklungen,
- Risiken und Verbesserungspotenziale,
- Ergebnisse der Stakeholder-Einbindung gemäß Kapitel 10.9.



Auf Grundlage der Managementbewertung werden erforderliche Verbesserungsmaßnahmen festgelegt, dokumentiert und nachverfolgt.

10.15 Revisions- und Änderungsverzeichnis sowie Archivierung

Änderungen des Zertifizierungsprogramms werden in einem Revisions- und Änderungsverzeichnis nachvollziehbar dokumentiert. Anforderungen an Aufbau, Pflege, Versionierung und Archivierung von Revisions- und Änderungsverzeichnissen und Archivierung früherer Fassungen relevanter Dokumente ergeben sich aus Kapitel 11.

10.16 Wirksamkeitsbewertung von Änderungen

Nach der Umsetzung wesentlicher Änderungen bewertet das IBR deren Wirksamkeit.

Hierbei wird insbesondere überprüft:

- ob die Ziele der Änderung erreicht wurden,
- ob unbeabsichtigte Auswirkungen eingetreten sind,
- ob weitere Anpassungen erforderlich sind.

Die Ergebnisse werden dokumentiert.

10.17 Außerordentliche Änderungen

Außerordentliche Änderungen können jederzeit vorgenommen werden, wenn dies aufgrund folgender Umstände erforderlich ist:

- erhebliche Gesundheitsrisiken,
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse,
- regulatorische Verpflichtungen,
- sicherheitsrelevante Feststellungen.

In diesen Fällen können verkürzte Übergangsfristen festgelegt werden.

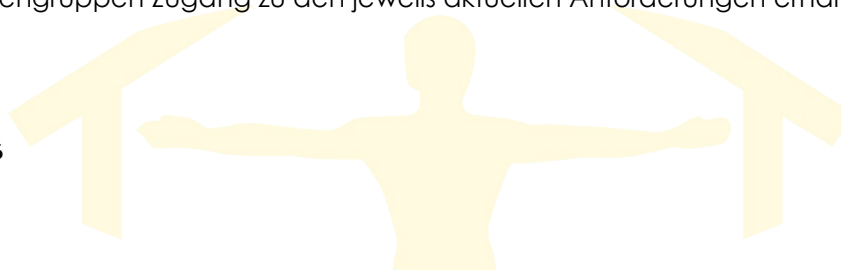
11. Dokumentenlenkung und Revision

11.1 Zweck

Dieses Kapitel regelt die Erstellung, Freigabe, Lenkung, Aktualisierung, Veröffentlichung, Archivierung und Revision sämtlicher Dokumente des IBR-Zertifizierungsprogramms.

Ziel ist die Sicherstellung, dass:

- jederzeit die gültigen Dokumente verwendet werden,
- Änderungen nachvollziehbar dokumentiert werden,
- veraltete Dokumente kontrolliert werden,
- die Integrität des Zertifizierungssystems gewahrt bleibt,
- Interessengruppen Zugang zu den jeweils aktuellen Anforderungen erhalten.



Die Dokumentenlenkung ist ein wesentlicher Bestandteil der Governance des Zertifizierungsprogramms.

11.2 Geltungsbereich

Die Anforderungen dieses Kapitels gelten für alle gelenkten Dokumente des Zertifizierungssystems. Die Dokumentenhierarchie und die normativen Dokumente sind in Kapitel 13 geregelt.

11.3 Grundsätze der Dokumentenlenkung

Die Dokumentenlenkung basiert auf folgenden Grundsätzen:

Aktualität

Es dürfen ausschließlich freigegebene und aktuelle Dokumente verwendet werden.

Nachvollziehbarkeit

Änderungen müssen jederzeit nachvollziehbar sein.

Eindeutigkeit

Jedes Dokument erhält eine eindeutige Dokumentenkennung.

Verfügbarkeit

Gültige Dokumente müssen den berechtigten Nutzern zugänglich sein.

Integrität

Dokumente müssen vor unbeabsichtigter Änderung geschützt werden.

Archivierung

Frühere Versionen sind nachvollziehbar aufzubewahren.

11.4 Dokumentenstruktur

Jedes gelenkte Dokument muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Dokumentenkennung,
- Dokumententitel,
- Versionsnummer,
- Freigabedatum,
- Dokumenteneigentümer,
- Status des Dokuments,
- Revisionsstand.

Zusätzliche Angaben können ergänzt werden.

11.5 Dokumentenkennzeichnung

Jedes Dokument erhält eine eindeutige Kennung.



Beispiele:

Dokument	Kennung
Zertifizierungsprogramm	IBR-ZP-001
Kriterienkatalog	IBR-KK-001
Verbraucherinformation	IBR-VT-001

Die Kennung darf nur einmal vergeben werden.

11.6 Dokumenteneigentümer

Für jedes gelenkte Dokument wird ein Dokumenteneigentümer bestimmt. Der Dokumenteneigentümer ist verantwortlich für:

- Pflege des Dokuments,
- Überprüfung der Aktualität,
- Initiierung von Änderungen,
- Koordination von Revisionen,
- Sicherstellung der Veröffentlichung.

Die Gesamtverantwortung verbleibt beim Programmeigner.

11.7 Erstellung neuer Dokumente

Neue Dokumente werden nach einem dokumentierten Verfahren erstellt. Die Erstellung umfasst mindestens:

1. Bedarfsermittlung,
2. Dokumentenerstellung,
3. Prüfung,
4. Freigabe,
5. Veröffentlichung,
6. Archivierung der Entwurfsfassung.

Die Gründe für die Erstellung neuer Dokumente sind zu dokumentieren.

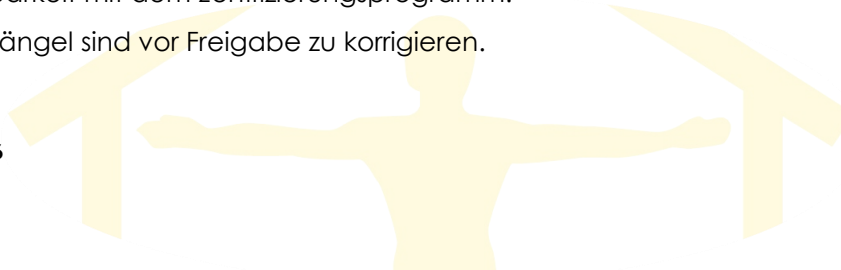
11.8 Prüfung von Dokumenten

Vor Freigabe eines Dokuments erfolgt eine fachliche Prüfung.

Hierbei wird insbesondere bewertet:

- fachliche Richtigkeit,
- Vollständigkeit,
- Verständlichkeit,
- Konsistenz mit anderen Dokumenten,
- Vereinbarkeit mit dem Zertifizierungsprogramm.

Festgestellte Mängel sind vor Freigabe zu korrigieren.



11.9 Freigabe von Dokumenten

Dokumente dürfen erst nach einer formalen Freigabe verwendet werden. Die Freigabe erfolgt durch die hierfür zuständige Stelle.

Die Freigabe dokumentiert mindestens:

- Datum,
- verantwortliche Person,
- Versionsnummer,
- Freigabestatus.

Ohne Freigabe besitzt ein Dokument keine Verbindlichkeit.

11.10 Veröffentlichung

Freigegebene Dokumente werden den vorgesehenen Nutzern zugänglich gemacht.

Die Veröffentlichung kann insbesondere erfolgen über:

- Internetseiten,
- Zertifikatsdatenbanken,
- Dokumentenmanagementsysteme,
- Informationsschreiben,
- öffentliche Dokumentenregister.

Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich die aktuelle Version verfügbar ist.

11.11 Revision von Dokumenten

11.11.1 Grundsatz

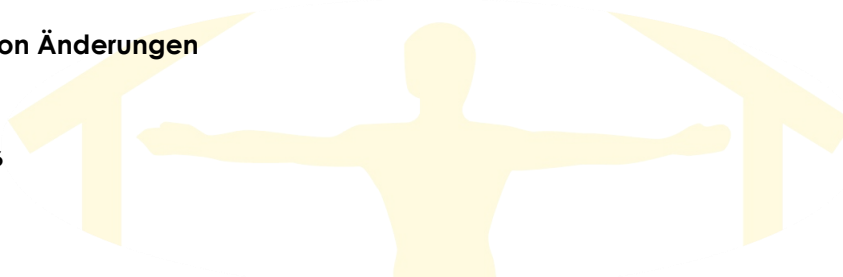
Dokumente werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

11.11.2 Revisionsanlässe

Eine Revision kann insbesondere erfolgen aufgrund von:

- wissenschaftlichen Entwicklungen,
- regulatorischen Änderungen,
- Normenänderungen,
- Beschwerden,
- Einsprüchen,
- Managementbewertungen,
- Überwachungsergebnissen,
- Verbesserungsvorschlägen.

11.11.3 Arten von Änderungen



Änderungen werden grundsätzlich unterschieden in:

- **Redaktionelle Änderungen**

Änderungen ohne fachliche Auswirkungen.

- **Fachliche Änderungen**

Änderungen mit Auswirkungen auf Anforderungen, Verfahren oder Bewertungen.

Fachliche Änderungen sind besonders zu dokumentieren.

11.12 Versionsmanagement

Jede Dokumentversion erhält eine eindeutige Versionsnummer.

Beispiel:

- Version 1.0 = Erstveröffentlichung
- Version 1.1 = geringfügige Änderung
- Version 2.0 = grundlegende Revision

Die Vergabe der Versionsnummern erfolgt nachvollziehbar und einheitlich.

11.13 Revisions- und Änderungsverzeichnis

Für jedes gelenkte Dokument wird ein Revisions- und Änderungsverzeichnis geführt.

Dieses enthält mindestens:

Feld	Beschreibung
Version	Versionsnummer
Datum	Veröffentlichungsdatum
Änderung	Kurzbeschreibung
Verantwortliche Stelle	Zuständigkeit
Inkrafttreten	Datum der Wirksamkeit

Das Änderungsverzeichnis ist Bestandteil des jeweiligen Dokuments.

11.14 Dokumentenbezogene Übergangsregelungen

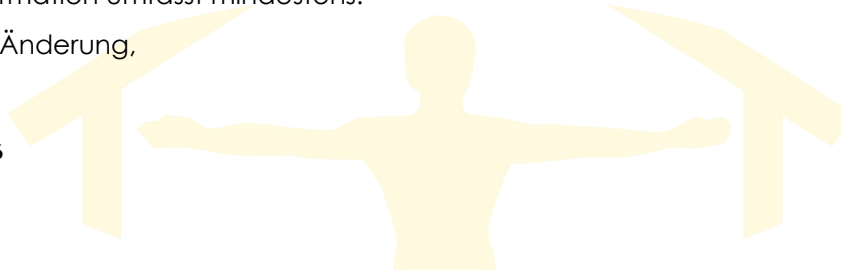
Bei fachlichen Änderungen gelenkter Dokumente können dokumentenbezogene Übergangsfristen festgelegt werden. Dabei werden insbesondere Auswirkungen auf bestehende Zertifizierungen, technische Umsetzbarkeit, Risiken für Verbraucher und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt.

Programmbezogene Übergangsregelungen ergeben sich aus Kapitel 10.12.

11.15 Information betroffener Parteien über Dokumentenänderungen

Relevante Änderungen gelenkter Dokumente werden den betroffenen Parteien in geeigneter Weise kommuniziert per Mail oder über die Aktualisierung der Homepage in den betreffenden Seiten. Die Information umfasst mindestens:

- Art der Änderung,



- Inkrafttreten,
- Übergangsfristen,
- erforderliche Maßnahmen.

Die Information betroffener Parteien über wesentliche Programmänderungen richtet sich nach Kapitel 10.13.

11.16 Archivierung

Frühere Dokumentenversionen werden archiviert.

Die Archivierung muss sicherstellen, dass nachvollzogen werden kann:

- welche Anforderungen zu einem bestimmten Zeitpunkt galten,
- welche Änderungen vorgenommen wurden,
- welche Version Grundlage einer Zertifizierungsentscheidung war.

11.17 Aufbewahrungsfristen

Archivierte Dokumente sind mindestens 10 Jahre nach Außerkrafttreten aufzubewahren.

Längere Fristen können festgelegt werden.

11.18 Zugriffsschutz

Dokumente und Archive sind gegen unbefugten Zugriff, Verlust, Manipulation und unbeabsichtigte Änderung zu schützen.

Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sind anzuwenden.

11.19 Managementbewertung

Die Wirksamkeit des Dokumentenmanagementsystems wird im Rahmen der Managementbewertung gemäß Kapitel 10.14 bewertet.

12. Governance, Rollen und Verantwortlichkeiten

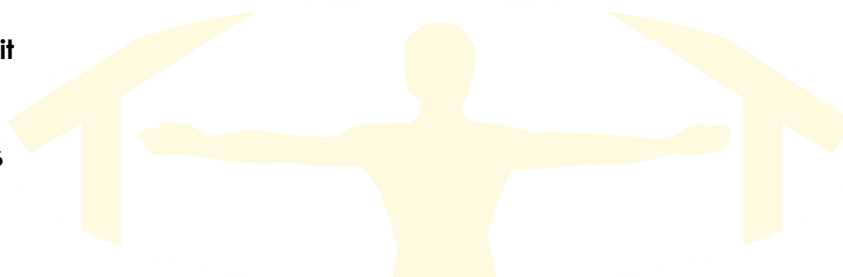
12.1 Zweck

Dieses Kapitel beschreibt die Governance-Struktur des IBR-Zertifizierungssystems sowie die Rollen, Verantwortlichkeiten und Befugnisse der beteiligten Personen und Stellen. Ziel ist die Sicherstellung unabhängiger Zertifizierungsentscheidungen, transparenter Entscheidungsprozesse, eindeutiger Verantwortlichkeiten, fachlicher Kompetenz, wirksamer Interessenkonfliktvermeidung sowie einer nachvollziehbaren und vertrauenswürdigen Programmsteuerung.

12.2 Governance-Grundsätze

Die Governance des IBR-Zertifizierungssystems beruht auf folgenden Grundsätzen:

Unabhängigkeit



Zertifizierungsentscheidungen müssen frei von wirtschaftlichen, persönlichen oder organisatorischen Interessen erfolgen.

Unparteilichkeit

Alle Antragsteller und Zertifikatsinhaber werden nach denselben Maßstäben bewertet.

Transparenz

Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten und Entscheidungswege sind dokumentiert und nachvollziehbar.

Kompetenz

Alle beteiligten Personen müssen über die erforderliche fachliche Eignung verfügen.

Nachvollziehbarkeit

Entscheidungen und Maßnahmen müssen dokumentiert und überprüfbar sein.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbefugnisse müssen eindeutig geregelt sein.

12.3 Organisationsstruktur

Die Governance-Struktur umfasst insbesondere folgende Funktionen:

- Programmeigner,
- Programmmanagement,
- Zertifizierungsstelle,
- Prüfstellen,
- Laboratorien,
- Prüfpersonen,
- unabhängiges Entscheidungsgremium,
- Beschwerde- und Einspruchsstelle,
- Hinweisgeberstelle,
- externe Sachverständige,
- Stakeholder-Einbindung.

12.4 Programmeigner

Programmeigner ist das Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH. Der Programmeigner trägt die Gesamtverantwortung für das Zertifizierungssystem.

Der Programmeigner ist insbesondere verantwortlich für:

- Entwicklung und Pflege des Zertifizierungsprogramms,

- Veröffentlichung von Standards und normativen Dokumenten,
- Freigabe von Programmänderungen,
- Governance des Systems,
- Managementbewertung,
- Ressourcenplanung,
- Qualitätssicherung.

12.5 Programmmanagement

Das Programmmanagement koordiniert die operative Durchführung des Zertifizierungsprogramms. Zu den Aufgaben des Programmmanagements gehören insbesondere:

- Verfahrenskoordination
- Verwaltung von Zertifizierungen,
- Dokumentenlenkung
- Fristenüberwachung
- Koordination der Stakeholder-Einbindung gemäß Kapitel 10.9
- Dokumentation und Nachverfolgung von Stakeholderbeiträgen
- Datenbankpflege
- Organisation von Überwachungen
- Vorbereitung von Managementbewertungen.

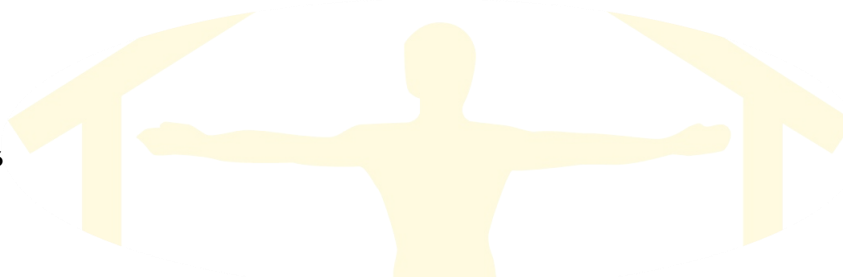
12.6 Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle, das Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH, trifft die endgültigen Zertifizierungsentscheidungen, ob ein IBR-Prüfsiegel für die Produkte vergeben werden kann.

Sie entscheidet insbesondere über:

- Erteilung von Zertifizierungen
- Erteilung unter Auflagen,
- Ablehnung
- Aussetzung
- Wiederinkraftsetzung
- Entzug
- Rezertifizierung

Die Zertifizierungsentscheidung muss unabhängig von der Durchführung der Prüfung und Bewertung erfolgen. Personen, die maßgeblich an der Bewertung beteiligt waren, dürfen nicht allein über das Zertifizierungsergebnis entscheiden.



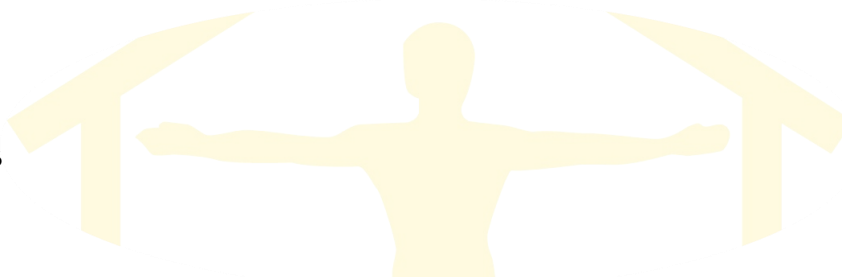
12.7 Prüfstellen

Prüfstellen werden durch das Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR) zugelassen und führen die unabhängige fachliche Bewertung von Produkten, Unterlagen und Nachweisen im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens durch. Grundlage der Zulassung sind organisatorische, fachliche und qualitative Anforderungen. Prüfstellen sind verantwortlich für:

- Dokumentenprüfungen,
- Bewertung von Produktunterlagen,
- Probenahme, wenn benötigt
- Bewertung von Laborergebnissen,
- Erstellung von Prüfberichten,
- Zertifizierungsempfehlungen.

Zugelassene Prüfstellen haben die folgenden Anforderungen dauerhaft zu erfüllen:

- rechtlich selbstständig, unabhängig und unparteiisch zu handeln,
- die Kompetenz und Unabhängigkeit der prüfenden Drittstelle werden auf Grundlage anerkannter internationaler Standards und Verfahren sichergestellt. Die hierfür relevanten Anforderungen der ISO/IEC 17065 werden im Rahmen des Prüfprozesses entsprechend berücksichtigt und nachgewiesen,
- über ausreichend qualifiziertes und regelmäßig geschultes Fachpersonal zu verfügen,
- ein dokumentiertes und wirksames Qualitätsmanagementsystem zu betreiben,
- die Vertraulichkeit aller im Rahmen der Prüftätigkeit erlangten Informationen sowie die Einhaltung der geltenden Datenschutzanforderungen sicherzustellen,
- Interessenkonflikte zu identifizieren, zu bewerten und durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden,
- sämtliche prüfungsrelevanten Unterlagen und Aufzeichnungen nachvollziehbar zu dokumentieren und entsprechend den geltenden Aufbewahrungsfristen zu archivieren,
- sicherzustellen, dass Prüfungen nach den jeweils gültigen Anforderungen des Zertifizierungsprogramms durchgeführt werden,
- regelmäßig an vom Institut für Baubiologie Rosenheim (IBR) durchgeführten Abstimmungs-, Schulungs- und Kalibrierungsmaßnahmen teilzunehmen,
- dem IBR alle zur Überwachung und Qualitätssicherung erforderlichen Informationen und Nachweise auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.



12.8 Zulassung und Überwachung von Prüfstellen

Die Zulassung von Prüfstellen erfolgt durch das IBR auf Grundlage eines dokumentierten Bewertungsverfahrens. Hierbei sind insbesondere fachliche Kompetenz, personelle und organisatorische Ausstattung, Qualitätsmanagement, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und einschlägige Erfahrung zu bewerten.

Das IBR überwacht zugelassene Prüfstellen regelmäßig. Die Überwachung kann insbesondere Berichterstattung, Stichprobenprüfungen, Kalibrierungsmaßnahmen, Bewertung von Beschwerden oder Auffälligkeiten sowie sonstige Qualitätssicherungsmaßnahmen umfassen.

Bei Verstößen gegen Zulassungsvoraussetzungen oder Pflichten einer Prüfstelle kann das IBR abgestufte Maßnahmen ergreifen. Hierzu zählen insbesondere Verwarnungen, Auflagen zur Nachbesserung, Aussetzung der Zulassung oder Entzug der Zulassung bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen.

Die Zulassung wird in festgelegten Abständen, mindestens alle drei Jahre, vollständig neu bewertet. Zusätzlich erfolgt mindestens jährlich eine risikobasierte Überwachung.

Die Überwachung berücksichtigt insbesondere:

- Fortbestand der Akkreditierungen und fachlichen Zulassungen,
- Gültigkeit der Kompetenznachweise,
- Qualität und Vollständigkeit der Prüfberichte,
- Einhaltung vereinbarter Verfahren und Fristen,
- Beschwerden und festgestellte Fehler,
- Interessenkonflikte,
- Einsatz von Unterauftragnehmern,
- Teilnahme an Eignungsprüfungen, Ringversuchen oder Kalibrierungsmaßnahmen.

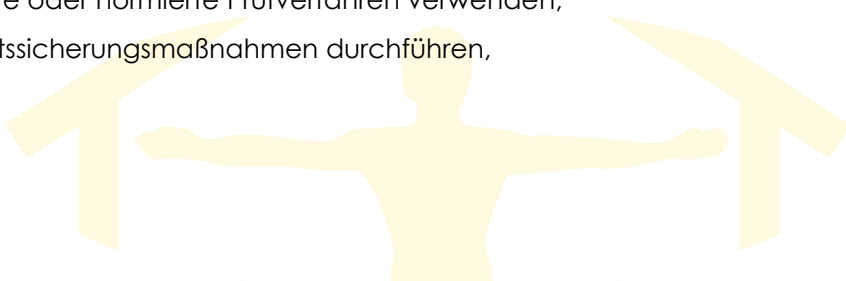
Über die Zulassung, Aufrechterhaltung, Einschränkung, Aussetzung oder den Entzug der Zulassung entscheidet eine Person, die nicht allein für die operative Zusammenarbeit mit der betreffenden Prüfstelle verantwortlich ist.

12.9 Laboratorien

Für analytische Untersuchungen sind grundsätzlich Laboratorien einzusetzen, die für die relevanten Prüfverfahren nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiert sind oder für speziellere Untersuchungen deren fachliche Eignung in sonstiger geeigneter Weise nachgewiesen wurde.

Laboratorien müssen insbesondere:

- validierte oder normierte Prüfverfahren verwenden,
- Qualitätssicherungsmaßnahmen durchführen,



- Ergebnisse nachvollziehbar dokumentieren,
- Messmittel überwachen,
- Vertraulichkeit und Integrität der Prüfergebnisse sicherstellen.

12.10 Prüfpersonen

Prüfpersonen führen Bewertungen im Rahmen des Zertifizierungsprogramms durch. Sie müssen fachlich qualifiziert sein, regelmäßig fortgebildet werden, unabhängig handeln und Interessenkonflikte offenlegen.

Geeignete Fachgebiete umfassen insbesondere Chemie, Toxikologie, Umweltwissenschaften, Materialwissenschaften, Umwelttechnik, Innenraumhygiene und Baubiologie.

12.11 Unabhängiges Entscheidungsgremium

Ein unabhängiges Entscheidungsgremium kann bei Bedarf einberufen werden, um komplexe, strittige oder grundsätzliche Sachverhalte unabhängig und unparteiisch zu behandeln.

Das Gremium kann insbesondere befasst werden bei:

- komplexen Zertifizierungsentscheidungen,
- Einsprüchen,
- Entzügen,
- Aussetzungen,
- Grundsatzfragen,
- schwerwiegenden Interessenkonflikten.

Mitglieder des Gremiums dürfen keine wirtschaftlichen, persönlichen oder organisatorischen Interessen am jeweiligen Verfahren haben.

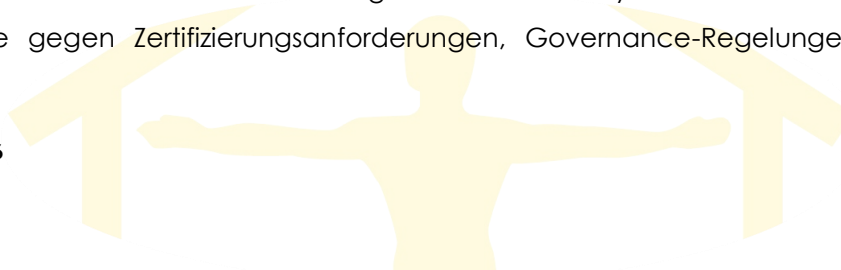
12.12 Beschwerde- und Einspruchsstelle

Das IBR betreibt eine Stelle zur Bearbeitung von Beschwerden, Einsprüchen und Konfliktfällen. Die Stelle ist für Registrierung, Vorprüfung, Bewertung, Bearbeitung, Dokumentation und Abschluss der Vorgänge zuständig. Die Anliegen sind per E-Mail an info@baubiologie-ibr.de zu übermitteln. Verbraucherbezogene Informationen zur Einreichung von Beschwerden werden ergänzend in IBR-VT-001 Verbraucher- und Transparenzrichtlinie beschrieben.

Die verfahrensbezogenen Anforderungen ergeben sich aus Kapitel 8.

12.13 Hinweisgeberstelle

Das IBR betreibt ein dokumentiertes Hinweisgeber- und Meldesystem. Es dient der Meldung möglicher Verstöße gegen Zertifizierungsanforderungen, Governance-Regelungen, Unabhängig-



keitsanforderungen, Integritätsanforderungen, Kommunikationsrichtlinien, gesetzliche Anforderungen, Interessenkonfliktregelungen oder Prüfsiegelrichtlinien.

Hinweise werden vertraulich behandelt. Die Identität von Hinweisgebern wird geschützt, soweit dies rechtlich zulässig, organisatorisch möglich und für die Untersuchung nicht zwingend erforderlich ist. Personen dürfen aufgrund einer gutgläubigen Meldung nicht benachteiligt werden. Die Bearbeitung richtet sich nach Kapitel 8.

12.14 Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Alle am Zertifizierungssystem beteiligten Organisationen und Personen müssen tatsächlich, potenziell oder nach außen wahrnehmbar bestehende Interessenkonflikte vermeiden, erkennen, offenlegen, bewerten und angemessen behandeln.

Als Interessenkonflikt gilt jeder Umstand, der geeignet ist, die unabhängige, objektive oder unparteiische Wahrnehmung einer Aufgabe zu beeinflussen oder bei einem sachkundigen Dritten berechnete Zweifel an der Unabhängigkeit hervorzurufen.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen durch:

- aktuelle oder frühere Beratungsleistungen für Antragsteller oder Zertifikatsinhaber,
- wirtschaftliche Beteiligungen oder finanzielle Interessen,
- persönliche, familiäre oder enge geschäftliche Beziehungen,
- erfolgsabhängige Vergütungen,
- gleichzeitige Verantwortung für Akquisition, Prüfung und Zertifizierungsentscheidung,
- Mitwirkung an der Entwicklung oder Herstellung des zu bewertenden Produkts,
- sonstige organisatorische, wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeiten.

Alle beteiligten Personen müssen eine dokumentierte Interessenkonflikterklärung abgeben:

- vor der erstmaligen Aufnahme ihrer Tätigkeit,
- mindestens einmal jährlich,
- vor der Mitwirkung an einem konkreten Überwachungs-, Beschwerde- oder Einspruchsverfahren,
- unverzüglich bei jeder Änderung relevanter Umstände.

Die Interessenkonflikterklärung wird durch eine Person bewertet, die weder am betreffenden Prüf- noch am Entscheidungsverfahren beteiligt ist. Die Bewertung ist nach folgenden Kategorien vorzunehmen:

1. kein erkennbarer Interessenkonflikt,
2. beherrschbarer Interessenkonflikt,



3. nicht beherrschbarer Interessenkonflikt.

Bei einem beherrschbaren Interessenkonflikt sind geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Hierzu können insbesondere eine zusätzliche unabhängige Prüfung, das Vier-Augen-Prinzip, eine Einschränkung der Aufgaben, die Enthaltung bei Entscheidungen oder die Hinzuziehung einer weiteren unabhängigen Person gehören.

Bei einem nicht beherrschbaren Interessenkonflikt ist die betroffene Person vollständig von der Prüfung, Bewertung, Empfehlung, Entscheidung und Einspruchsbearbeitung des betreffenden Verfahrens auszuschließen.

Personen, die ein Unternehmen bezüglich der Entwicklung oder Herstellung eines Produkts beraten haben, dürfen dieses Produkt nicht selbst prüfen, bewerten oder zertifizieren. Ausnahmen sind nur nach dokumentierter Bewertung und unter Anwendung wirksamer Schutzmaßnahmen zulässig, sofern die Unabhängigkeit zweifelsfrei sichergestellt wird.

Das IBR führt ein vertrauliches Interessenkonfliktregister. Dieses enthält mindestens die betroffene Person oder Organisation, den betroffenen Vorgang, Art und Bewertung des Konflikts, festgelegte Schutzmaßnahmen, verantwortliche Freigabestelle und Datum der Entscheidung.

Die Wirksamkeit des Interessenkonfliktmanagements wird mindestens jährlich im Rahmen der Managementbewertung überprüft.

12.15 Kompetenzmanagement

Das IBR stellt sicher, dass alle Personen, die Kriterien entwickeln, Prüfungen oder Bewertungen durchführen, Zertifizierungsempfehlungen abgeben, Zertifizierungsentscheidungen treffen, Einsprüche bearbeiten oder die Verwendung des Prüfsiegels überwachen, über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche fachliche und methodische Kompetenz verfügen.

Für jede Funktion sind entsprechende Kompetenzen zu prüfen:

- erforderliche fachliche Ausbildung,
- erforderliche Berufserfahrung,
- Kenntnisse der einschlägigen Prüf- und Bewertungsverfahren,
- Kenntnisse der relevanten gesetzlichen, regulatorischen und normativen Anforderungen,
- Kenntnisse des IBR-Zertifizierungssystems,
- Anforderungen an Unabhängigkeit und Unparteilichkeit,
- erforderliche Schulungen und Fortbildungen.

Die Kompetenz einer Person ist vor ihrer erstmaligen Freigabe anhand geeigneter Nachweise zu bewerten. Geeignete Nachweise sind insbesondere Ausbildungs- und Studiennachweise, berufliche Qualifikationen, Berufserfahrung, Schulungsnachweise, Arbeitsproben.

Die Kompetenz wird mindestens alle drei Jahre sowie anlassbezogen neu bewertet. Anlassbezogene Bewertungen erfolgen insbesondere bei Änderungen von Prüfmethoden, Grenzwerten,



rechtlichen Anforderungen, Zertifizierungskriterien oder Aufgabengebieten sowie bei festgestellten Qualitätsmängeln.

Werden Kompetenzdefizite festgestellt, darf die betreffende Person die betroffene Tätigkeit bis zur nachgewiesenen Behebung des Defizits nicht oder nur unter dokumentierter fachlicher Aufsicht ausüben.

Die Kompetenzaufzeichnungen werden mindestens für die Dauer der Tätigkeit und zehn Jahre darüber hinaus aufbewahrt.

12.16 Governance-Dokumentation

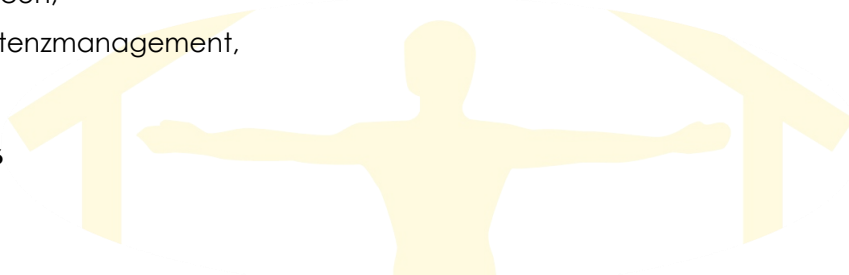
Governance-relevante Vorgänge sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Dies umfasst insbesondere:

- Rollenbeschreibungen,
- Interessenkonflikterklärungen,
- Sitzungsprotokolle,
- Beschwerdeakten,
- Einspruchsakten,
- Hinweisgebungsverfahren,
- Managementbewertungen
- Unterlagen zur Stakeholder-Einbindung,
- eingegangene Stakeholderbeiträge,
- Bewertungen und Entscheidungen zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Stakeholderbeiträgen.

12.17 Managementbewertung der Governance

Das IBR überprüft regelmäßig die Wirksamkeit seiner Governance-Struktur. Bewertet werden insbesondere:

- Unabhängigkeit,
- Unparteilichkeit,
- Transparenz,
- Beschwerden,
- Einsprüche,
- Hinweisgebungsverfahren,
- Interessenkonflikte,
- Ressourcen,
- Kompetenzmanagement,



- Qualitätssicherung von Prüfstellen und Laboratorien,
- Ergebnisse und Wirksamkeit der Stakeholder-Einbindung,
- Verbesserungspotenziale.

Die Ergebnisse werden dokumentiert und fließen in die Weiterentwicklung des Zertifizierungssystems ein.

13 Verweise auf normative Dokumente

13.1 Zweck

Dieses Kapitel benennt die normativen Dokumente des IBR-Zertifizierungssystems und regelt deren Anwendung. Die normativen Dokumente konkretisieren die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms und sind, soweit einschlägig, verbindlicher Bestandteil der Zertifizierungsverfahren.

13.2 Dokumentenhierarchie

Für das IBR-Zertifizierungssystem gilt folgende Dokumentenhierarchie:

Ebene 1:

- IBR-ZP-001 Zertifizierungsprogramm

Ebene 2:

- IBR-KK-001 Kriterienkatalog

Ebene 3:

- IBR-VT-001 Verbraucher- und Transparenzrichtlinie
- IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie
- IBR-PL-001 Probenahme- und Laborrichtlinie

Ebene 4:

- IBR-MP-001 Muster Prüfbericht
- IBR-MPK-001 Muster Maßnahmenplan und Korrekturmaßnahmenverfahren
- IBR-ZG-001 Muster Zertifikat und Gutachten

13.3 IBR-KK-001 Kriterienkatalog

Der Kriterienkatalog IBR-KK-001 enthält die für Zertifizierungsentscheidungen maßgeblichen fachlichen Anforderungen an Schadstoffe, Emissionen, Grenzwerte, Stoffverbote, Stoffbeschränkun-



gen, Stofflisten und produktspezifische Zusatzanforderungen. Er bildet die verbindliche Bewertungsgrundlage für Schadstoff- und Emissionsprüfungen im Rahmen der IBR-Zertifizierung.

13.4 Weitere normative Dokumente

Die weiteren normativen Dokumente konkretisieren insbesondere die Nutzung des IBR-Prüfsiegels und zertifizierungsbezogener Aussagen, Probenahme und Laboranforderungen, Verbraucherinformation sowie Muster für Prüfberichte, Maßnahmenpläne, Zertifikate und Gutachten.

13.5 Umgang mit Widersprüchen

Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten gelten vorrangig gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Danach gilt die in Kapitel 13.2 festgelegte Dokumentenhierarchie. Widersprüche sind zu dokumentieren, fachlich zu bewerten und im Rahmen des Änderungsmanagements zu bereinigen.

13.6 Aktualität

Für Zertifizierungsentscheidungen sind ausschließlich die jeweils gültigen Fassungen der einschlägigen normativen Dokumente anzuwenden. Abweichungen bedürfen einer dokumentierten und fachlich begründeten Entscheidung des IBR.

14. Begriffe, Definitionen und Abkürzungen

14.1 Zweck

Dieses Kapitel definiert die im IBR-Zertifizierungsprogramm verwendeten Begriffe, Definitionen und Abkürzungen.

Ziel ist die Sicherstellung eines einheitlichen Verständnisses der Anforderungen, Verfahren und Zuständigkeiten innerhalb des Zertifizierungssystems.

Die in diesem Kapitel definierten Begriffe gelten für sämtliche Dokumente des IBR-Zertifizierungsprogramms, sofern dort keine abweichenden Definitionen festgelegt werden.

14.2 Begriffsbestimmungen

Antragsteller

Natürliche oder juristische Person, die eine Zertifizierung nach dem IBR-Zertifizierungsprogramm beantragt.

Der Antragsteller kann gleichzeitig Hersteller, Importeur, Inverkehrbringer oder Zertifikatsinhaber sein.

Bewertung

Gesamtheit aller Tätigkeiten zur Beurteilung der Konformität eines Produkts mit den Anforderungen des Zertifizierungsprogramms.

Die Bewertung kann insbesondere umfassen:

- Dokumentenprüfung,
- Probenahme,
- Laborprüfung,
- Risikobewertung,
- Gesamtbewertung.

Beschwerde

Ausdruck von Unzufriedenheit gegenüber einem Produkt, einem Zertifikatsinhaber, einer Entscheidung oder einem Verfahren des Zertifizierungssystems.

Beschwerden werden gemäß Kapitel 8 bearbeitet.

Drittzertifizierung

Externes Zertifizierungs- oder Nachweissystem, das im Rahmen des IBR-Zertifizierungsprogramms anerkannt oder berücksichtigt werden kann.

Emission

Abgabe von Stoffen eines Produkts an die Innenraumluft oder die Umgebung.

Emissionen können insbesondere flüchtige organische Verbindungen, Aldehyde oder andere relevante Stoffe umfassen.

Feststellung

Dokumentiertes Ergebnis einer Prüfung, Bewertung oder Überwachung.

Feststellungen können positiv oder negativ sein und werden gemäß dem IBR-Bewertungssystem klassifiziert.

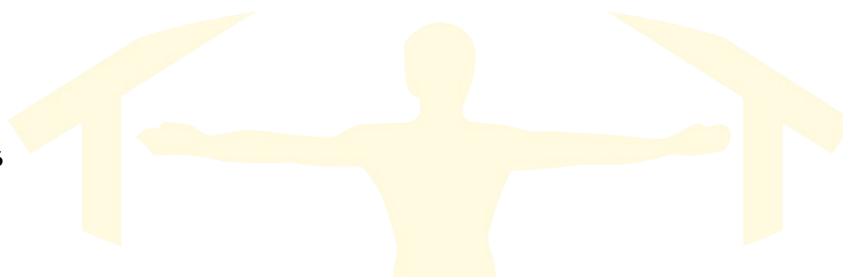
Geltungsbereich

Definierter Anwendungsbereich eines Dokuments, einer Zertifizierung oder eines Verfahrens.

Governance

Gesamtheit der Regelungen, Verantwortlichkeiten und Entscheidungsstrukturen zur Steuerung des Zertifizierungssystems.

Hinweisgeber



Person, die in gutem Glauben Informationen über mögliche Verstöße gegen Anforderungen des Zertifizierungssystems meldet.

Innenraumprodukt

Produkt, das innerhalb von Gebäuden eingesetzt wird oder die Innenraumqualität beeinflussen kann.

Prüfstelle

Organisation oder Fachstelle, die Prüfungen, Bewertungen oder Überwachungsmaßnahmen durchführt.

Konformität

Nachweisliche Erfüllung festgelegter Anforderungen.

Konformitätsbewertung

Bewertung, ob die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt werden.

Korrekturmaßnahme

Maßnahme zur Beseitigung einer festgestellten Abweichung oder ihrer Ursache.

Laborprüfung

Analytische Untersuchung eines Produkts oder einer Probe anhand definierter Prüfverfahren.

Managementbewertung

Regelmäßige systematische Bewertung der Wirksamkeit und Eignung des Zertifizierungssystems durch die Programmverantwortung.

Marktprobe

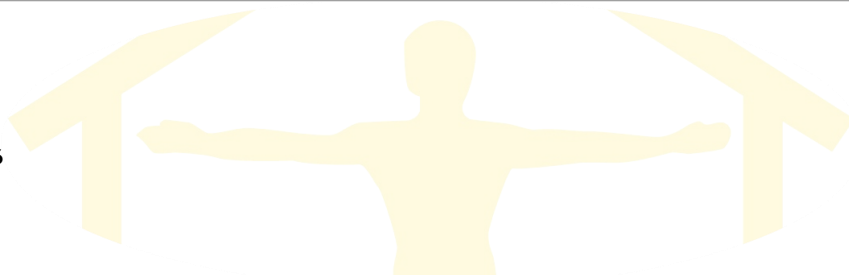
Produktprobe, die unabhängig aus dem regulären Marktgeschehen beschafft wird.

Nachprüfung

Erneute Überprüfung eines Produkts oder einer Maßnahme zur Verifizierung der Konformität.

Normatives Dokument

Dokument mit verbindlichen Anforderungen innerhalb des Zertifizierungssystems.

Produktfamilie

Gruppe ähnlicher Produkte mit vergleichbaren Eigenschaften, Zusammensetzungen oder Herstellungsverfahren, die gemeinsam bewertet werden können.

Produktgruppe

Zusammenfassung von Produkten mit vergleichbaren Anwendungsbereichen oder technischen Eigenschaften.

Programmeigner

Verantwortliche Organisation für Entwicklung, Veröffentlichung und Pflege des Zertifizierungssystems. Im Rahmen dieses Programms ist dies das Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH.

Prüfbericht

Dokumentierte Zusammenfassung einer Prüfung einschließlich Ergebnisse, Bewertung und Zertifizierungsempfehlung.

Prüfperson

Fachlich qualifizierte Person, die Bewertungen oder Prüfungen im Rahmen des Zertifizierungsprogramms durchführt.

Probenahme

Geplante Entnahme einer repräsentativen Produktprobe zum Zweck der Bewertung oder Prüfung.

Produktänderung

Jede Änderung eines zertifizierten Produkts, die Einfluss auf die Konformitätsbewertung haben kann.

Rezertifizierung (Nachuntersuchung)

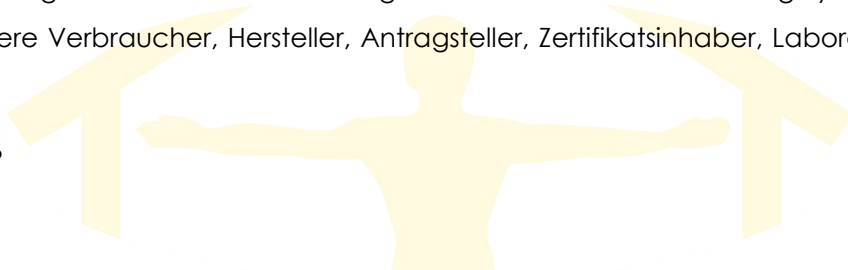
Verfahren zur Verlängerung oder Erneuerung einer bestehenden Zertifizierung.

Risikobasierter Ansatz

Verfahren, bei dem Umfang und Intensität von Prüfungen, Bewertungen und Überwachungen auf Grundlage des Risikopotenzials festgelegt werden.

Stakeholder

Personen oder Organisationen mit berechtigtem Interesse am Zertifizierungssystem. Hierzu können insbesondere Verbraucher, Hersteller, Antragsteller, Zertifikatsinhaber, Laboratorien, Prüfstel-



len, Sachverständige, Behörden, Wissenschaftseinrichtungen, Verbände sowie Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherorganisationen gehören.

Überwachung

Maßnahmen zur fortlaufenden Kontrolle zertifizierter Produkte während der Laufzeit einer Zertifizierung.

Verifizierung

Bestätigung der Richtigkeit, Gültigkeit oder Konformität von Informationen, Nachweisen oder Ergebnissen.

Zertifikat

Dokumentierter Nachweis einer erfolgreichen Zertifizierungsentscheidung.

Zertifikatsinhaber

Organisation oder Person, der eine Zertifizierung erteilt wurde.

Zertifizierung

Förmliche Bestätigung, dass ein Produkt die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms erfüllt.

Zertifizierungsentscheidung

Formale Entscheidung über Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzung, Ablehnung oder Entzug einer Zertifizierung.

Zertifizierungsprogramm

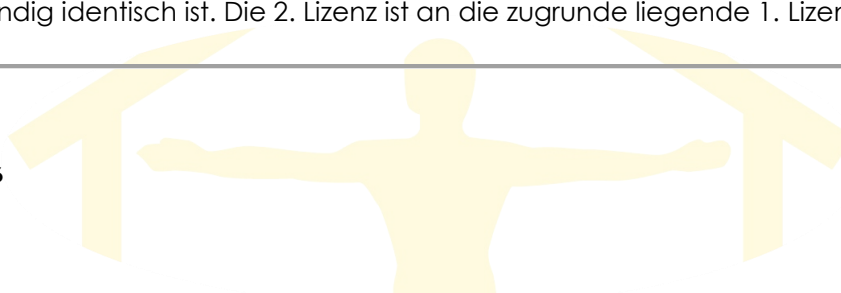
Gesamtheit aller Regeln, Verfahren, Anforderungen und Governance-Strukturen, die das IBR-Zertifizierungssystem bilden.

1. Lizenz, Herstellerlizenz

Lizenz zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels, die einem Hersteller als Zertifikatsinhaber für ein erfolgreich zertifiziertes Produkt erteilt wird.

2. Lizenz, Private-Label-Lizenz

Lizenz zur Nutzung des IBR-Prüfsiegels für ein Produkt, das unter eigenem Namen, eigener Marke oder eigener Handelsbezeichnung vermarktet wird und mit einem bereits zertifizierten Originalprodukt vollständig identisch ist. Die 2. Lizenz ist an die zugrunde liegende 1. Lizenz gebunden.



Private-Label-Produkt

Produkt, das von einem Unternehmen unter eigenem Namen, eigener Marke oder eigener Handelsbezeichnung vermarktet wird, ohne dass hierdurch eine eigenständige Produktzertifizierung begründet wird, sofern die Zertifizierung auf der zugrunde liegenden 1. Lizenz eines Herstellers beruht.

14.3 Abkürzungen

Die in diesem Kapitel aufgeführten Abkürzungen gelten für das gesamte IBR-Zertifizierungssystem, sofern in einzelnen normativen Dokumenten keine spezielleren Festlegungen getroffen werden.

Abkürzung	Bedeutung
AgBB	Ausschuss zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Classification, Labelling and Packaging
CMR	Karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch
DIN	Deutsches Institut für Normung
EN	Europäische Norm
EPD	Environmental Product Declaration
IBR	Institut für Baubiologie Rosenheim GmbH
ISO	International Organization for Standardization
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
QR	Quick Response
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
SVHC	Substance of Very High Concern
SVOC	Semi Volatile Organic Compounds
TVOC	Total Volatile Organic Compounds
VOC	Volatile Organic Compounds

14.4 Anwendung der Definitionen

Die in diesem Kapitel festgelegten Definitionen sind auf sämtliche Dokumente des IBR-Zertifizierungssystems anzuwenden.

Soweit in einzelnen normativen Dokumenten ergänzende oder speziellere Definitionen enthalten sind, gelten diese zusätzlich für den jeweiligen Anwendungsbereich.



14.5 Änderung von Definitionen

Definitionen und Abkürzungen können im Rahmen der Weiterentwicklung des Zertifizierungsprogramms angepasst werden.

Änderungen sind gemäß Kapitel 11 zu dokumentieren, zu lenken und, soweit erforderlich, zu veröffentlichen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Zweck

Dieses Kapitel enthält die allgemeinen Schlussbestimmungen des IBR-Zertifizierungsprogramms.

Es regelt insbesondere:

- das Inkrafttreten,
- die Gültigkeit,
- die Anwendung des Programms,
- die Auslegung der Anforderungen,
- die Behandlung von Konfliktfällen,
- die Verbindlichkeit der Zertifizierungsdokumente.

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten für sämtliche Dokumente des IBR-Zertifizierungssystems, soweit in einzelnen Dokumenten keine spezielleren Regelungen getroffen wurden.

15.2 Verbindlichkeit des Zertifizierungsprogramms

Das Dokument IBR-ZP-001 Zertifizierungsprogramm bildet das übergeordnete Regelwerk des IBR-Zertifizierungssystems.

Mit Antragstellung erkennen Antragsteller sowie alle am Zertifizierungsverfahren beteiligten Parteien die jeweils gültige Fassung dieses Zertifizierungsprogramms und der anwendbaren normativen Dokumente an.

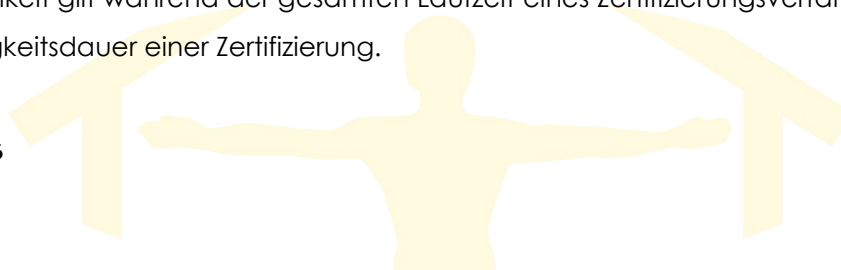
Die Anforderungen des Zertifizierungsprogramms sind für Antragsteller, Zertifikatsinhaber, Prüfstellen, Laboratorien, Zertifizierungsstellen, Sachverständige und beauftragte Dienstleister verbindlich.

Abweichungen von den Anforderungen sind nur zulässig, wenn sie:

- dokumentiert,
- fachlich begründet und
- durch die zuständige Stelle genehmigt

wurden.

Die Verbindlichkeit gilt während der gesamten Laufzeit eines Zertifizierungsverfahrens sowie während der Gültigkeitsdauer einer Zertifizierung.



15.3 Anwendung der normativen Dokumente

Die im Zertifizierungssystem enthaltenen normativen Dokumente sind Bestandteil des Zertifizierungsprogramms. Die Dokumentenhierarchie und die jeweils anwendbaren normativen Dokumente ergeben sich aus Kapitel 13. Die jeweils gültigen Fassungen sind anzuwenden.

15.4 Auslegung von Anforderungen

Fragen zur Auslegung einzelner Anforderungen werden durch das IBR beantwortet.

Bei Auslegungsfragen sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Zweck der jeweiligen Anforderung,
- Schutz von Verbrauchern,
- Integrität des Zertifizierungssystems,
- wissenschaftliche Grundlagen,
- Verhältnismäßigkeit,
- Konsistenz mit anderen Regelungen des Zertifizierungsprogramms.

Auslegungsentscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

15.5 Konflikte zwischen Dokumenten

Bei Widersprüchen zwischen Dokumenten gelten vorrangig gesetzliche und regulatorische Anforderungen. Im Übrigen gilt die Dokumentenhierarchie gemäß Kapitel 13.2. Festgestellte Widersprüche sind im Rahmen des Änderungsmanagements zu bewerten und zu bereinigen.

15.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Zertifizierungsprogramms ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht anwendbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine Regelung, die dem Ziel der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahekommt und den Anforderungen des Zertifizierungssystems entspricht.

15.7 Sprachregelung

Die maßgebliche Fassung des Zertifizierungsprogramms wird durch das IBR festgelegt.

Werden Übersetzungen erstellt, dienen diese der Information und Unterstützung internationaler Nutzer.

Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Sprachfassungen gilt die durch das IBR als verbindlich festgelegte Originalfassung.



15.8 Schutz von Dokumenten und Kennzeichen

Alle Dokumente, Zertifikate, Logos, das IBR-Prüfsiegel und Kennzeichen des IBR sind entsprechend den geltenden rechtlichen Bestimmungen zu schützen.

Eine Nutzung außerhalb der im Zertifizierungssystem festgelegten Regelungen ist unzulässig.

Die Anforderungen zur Nutzung der Kennzeichen ergeben sich insbesondere aus:

IBR-PK-001 Prüfsiegel- und Kommunikationsrichtlinie

15.9 Veröffentlichungspflichten

Das IBR stellt sicher, dass die für Verbraucher, Antragsteller und weitere Interessengruppen relevanten Informationen in angemessener Form veröffentlicht werden.

Dies umfasst insbesondere:

- Zertifizierungskriterien,
- Verbraucherinformationen,
- Zertifikatsstatus,
- Revisionsinformationen,
- Beschwerdeinformationen.

Vertrauliche Informationen bleiben hiervon unberührt.

15.10 Übergangsbestimmungen

Bei Änderungen des Zertifizierungsprogramms können Übergangsfristen festgelegt werden.

Übergangsregelungen müssen mindestens enthalten:

- betroffene Dokumente,
- Zeitpunkt des Inkrafttretens,
- Dauer der Übergangsfrist,
- Auswirkungen auf bestehende Zertifizierungen.

Übergangsregelungen werden dokumentiert und veröffentlicht.

15.11 Höhere Gewalt und außergewöhnliche Umstände

Das IBR kann in begründeten Ausnahmefällen vorübergehende Regelungen treffen, wenn außergewöhnliche Umstände die ordnungsgemäße Durchführung von Zertifizierungsverfahren erheblich beeinträchtigen.

Hierzu können insbesondere zählen:

- Naturereignisse,
- behördliche Anordnungen,
- erhebliche Störungen von Liefer- oder Prüfsystemen,
- technische Ausfälle,
- sonstige außergewöhnliche Ereignisse.



Solche Maßnahmen müssen dokumentiert und regelmäßig überprüft werden.

15.12 Evaluierung der Wirksamkeit

Das Zertifizierungsprogramm wird regelmäßig hinsichtlich seiner Wirksamkeit überprüft. Die Anforderungen an Weiterentwicklung, Managementbewertung und Umsetzung von Verbesserungen ergeben sich aus Kapitel 10.

15.13 Inkrafttreten

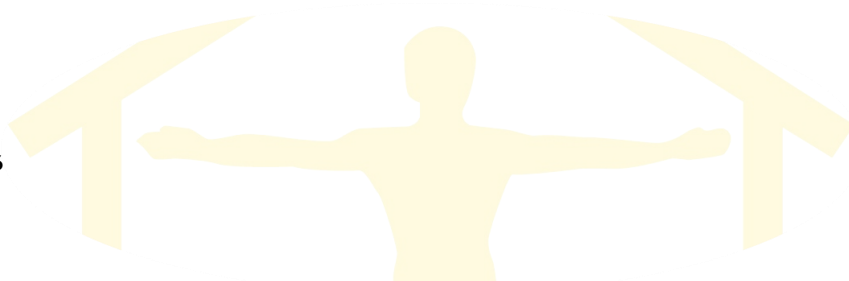
Dieses Zertifizierungsprogramm tritt mit Veröffentlichung der freigegebenen Version in Kraft. Gleichzeitig verlieren frühere Fassungen ihre Gültigkeit, soweit keine abweichenden Übergangsbestimmungen festgelegt wurden.

15.14 Gültigkeit

Das Zertifizierungsprogramm bleibt gültig, bis:

- eine neue Version veröffentlicht wird,
- das Dokument außer Kraft gesetzt wird,
- das Zertifizierungssystem grundlegend geändert wird.

Die jeweils aktuelle Version ist verbindlich anzuwenden.



16. Anhang

16.1 Übersicht der Kategorisierung von Produktfamilien und der Auswahl der zu prüfenden Produkte

Auswahl und Zusammenfassung von Bauprodukten im Rahmen der Zertifizierung:

Im Rahmen einer Zertifizierung mehrerer Produkte ist eine Einzelbewertung aller Produkte innerhalb einer Produktfamilie grundsätzlich nicht erforderlich. Stattdessen kommen je nach Produktkategorie unterschiedliche Bewertungslogiken zum Einsatz. Bei mineralischen Baustoffen erfolgt die Bewertung beispielsweise anhand des repräsentativen Worst-Case-Produkts. Die für die jeweiligen Produktkategorien geltenden Bewertungsansätze sowie deren praktische Anwendung werden nachfolgend beschrieben.

1. Mineralische Baustoffe (Putze, Spachtelmassen, Mörtel etc.)

Grundsatz

Bei mineralischen Baustoffen erfolgt die Auswahl der zu prüfenden bzw. zu bewertenden Produkte nach dem Worst-Case-Prinzip innerhalb einer Produktfamilie.

Vorgehensweise

Produkte mit vergleichbarer Grundrezeptur werden zu einer Produktfamilie zusammengefasst.

Für die Bewertung wird das Produkt ausgewählt, das den höchsten Anteil organischer Inhaltsstoffe enthält.

Die Messergebnisse dieses Produkts werden als repräsentativ für die gesamte Produktfamilie betrachtet.

Sofern das Worst-Case-Produkt die Anforderungen erfüllt, gelten die Anforderungen grundsätzlich auch für die übrigen Produkte der Produktfamilie mit geringerem organischem Anteil als erfüllt.

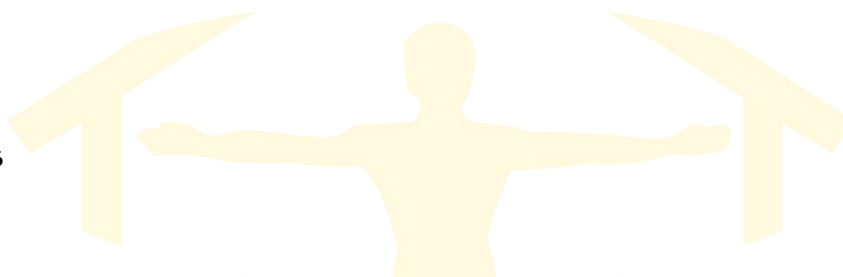
Begründung

Da organische Bestandteile in der Regel den maßgeblichen Einfluss auf Emissionen haben, stellt das Produkt mit dem höchsten organischen Anteil den ungünstigsten Fall dar.

Holzprodukte: Auswahl der Holzart oder Holzwerkstoffvariante mit den höchsten zu erwartenden Emissionen, beispielsweise aufgrund natürlicher Inhaltsstoffe (Terpene) oder höherer Gehalte an Bindemitteln.

2. Sammelzertifizierung von Ölen und Wachsen (z. B. Holzoberflächenprodukte)

Grundsatz



Für Öle und Wachse kann eine Sammelzertifizierung erfolgen, sofern die Produkte hinsichtlich ihrer wesentlichen emissionsrelevanten Eigenschaften vergleichbar sind.

Vorgehensweise

Die Produkte können beispielsweise in folgende Gruppen eingeteilt werden:

Lösungsmittelhaltige Produkte

Lösungsmittelfreie Produkte

Innerhalb dieser Gruppen können auch Produkte mit unterschiedlichen Einzelrezepturen zusammengefasst werden, sofern:

die grundlegende Produktart identisch ist,

die emissionsrelevanten Eigenschaften vergleichbar sind und

keine Inhaltsstoffe enthalten sind, die zu einer wesentlich anderen Emissionscharakteristik führen.

Begründung

Die Einteilung nach dem Vorhandensein bzw. Fehlen von Lösungsmitteln hat in der Regel einen größeren Einfluss auf das Emissionsverhalten als geringfügige Unterschiede der Rezeptur innerhalb derselben Produktgruppe.

Eine Übertragung von Prüfungsergebnissen auf weitere Produkte einer Produktfamilie ist nur zulässig, wenn vor der Prüfung dokumentiert wurde:

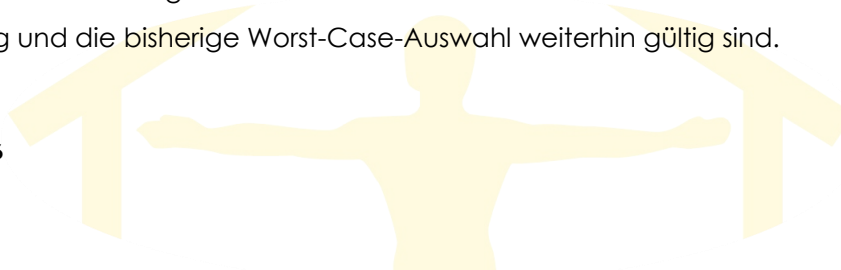
- welche Produkte zur Produktfamilie gehören,
- welche gemeinsamen Grundrezepturen, Rohstoffe und Herstellungsverfahren vorliegen,
- welche Abweichungen zwischen den Produkten bestehen,
- welche Stoffe oder Eigenschaften emissions- oder schadstoffrelevant sind,
- warum das ausgewählte Produkt den fachlich ungünstigsten Fall darstellt,
- unter welchen Voraussetzungen die Übertragbarkeit endet.
-

Die Worst-Case-Auswahl ist zu begründen und unabhängig zu überprüfen.

Ein Produkt darf nicht in eine Produktfamilie aufgenommen werden, wenn:

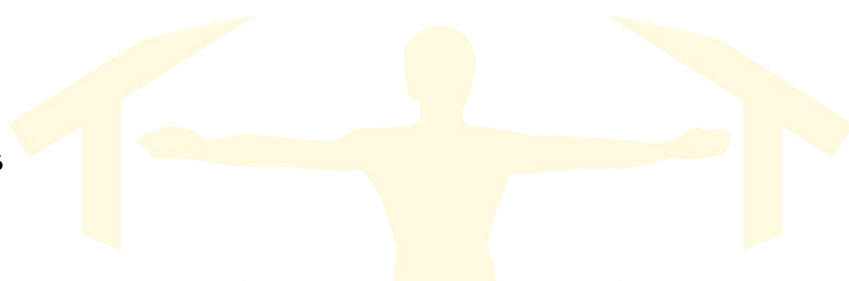
- zusätzliche relevante Inhaltsstoffe enthalten sind,
- andere Bindemittel, Beschichtungen oder Additive eingesetzt werden,
- ein abweichendes Emissions- oder Schadstoffprofil zu erwarten ist,
- ein anderes Herstellungsverfahren verwendet wird,
- die Vergleichbarkeit nicht durch hinreichende Informationen belegt ist.

Änderungen an einem Mitglied der Produktfamilie sind daraufhin zu bewerten, ob die Familienabgrenzung und die bisherige Worst-Case-Auswahl weiterhin gültig sind.

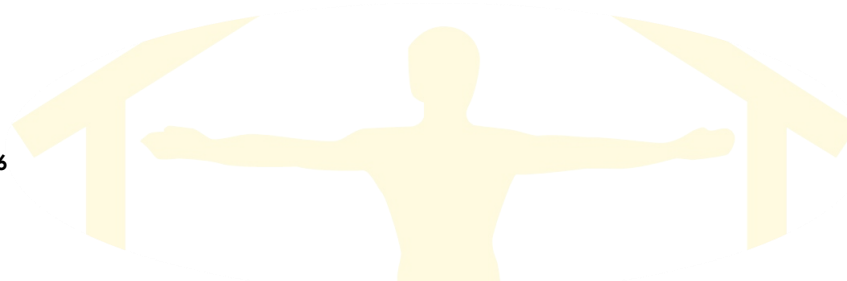


Für ein Produkt, das von demselben Hersteller an unterschiedlichen Produktionsstandorten hergestellt wird, kann eine gemeinsame Emissionsmessung in einer Prüfkammer durchgeführt werden, sofern das Produkt an allen Standorten nach der gleichen Rezeptur und mit dem gleichen Herstellungsverfahren produziert wird und keine signifikanten Emissionen zu erwarten sind. Dies gilt beispielsweise für Ziegel, bei denen eine einmalige Messung ausreichend sein kann. Werden bei dieser Messung unerklärliche oder erhöhte Emissionen festgestellt, müssen weiterführende Untersuchungen an Produkten aus jedem einzelnen Produktionsstandort durchgeführt werden.

Ergänzend kann jeder Hersteller aber auch für jedes Einzelprodukt ein Gutachten erhalten.



Kategorie	Untergruppen	Bildung von Produktfamilien	Auswahl des Prüfproduktes
Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen	Holzfaserplatten / Holzfaserdämmplatten	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit den höchsten zu erwartenden Emissionen, bspw. aufgrund natürlicher Inhaltsstoffe oder höherer Gehalte an Bindemitteln und der Plattenstärke
	Strohdämmplatten		
	Einblasdämmung		
Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten Rohstoffen	Glas, Vermiculite	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil (falls organischer Anteil vorhanden)
	Mineralwolle (Glas, Stein..)		
Mineralische Bauplatten	Gipsbauplatten	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil bzw. der Plattenstärke
	Gipsfaserplatten		
	Zementgeb. Spanplatte		
	Brandschutzplatten		
	Maagnesitgeb. Holzwolleplatten		
	Mineralschaumplatte		
Holzwerkstoffe	Brettschichtholz	Nach vergleichbarem Aufbau/ Bindemittel und Beschichtung	Worst-Case-Produkt mit den höchsten zu erwartenden Emissionen, bspw. aufgrund natürlicher Inhaltsstoffe oder höherer Gehalte an Bindemitteln und der Plattenstärke /Aufbauhöhe bzw. Beschichtungen
	Brettsperrholz		
	Balken		
	Akustikelemente		
Putze, Spachtel, Mörtel, Estrich	Pulverspachtel (Handputze, Ofenspachtel, Maschinenputz)	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil
	Pastöse Spachtelmasse		
	Estrich		
	Schaummörtel		
	Schnellzement		
	Kalkputz		
Ziegel / Mauersteine	Ziegel	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil (falls organischer Anteil vorhanden)
	Leichtbetonstein		
	Kalkstein		
	Gefüllte Ziegel		
Bodenbeläge	Parkett	Nach vergleichbarem Aufbau/	Worst-Case-Produkt mit den höchsten zu erwartenden Emissionen, bspw. aufgrund natürlicher Inhaltsstoffe oder höherer



	Teppich	Bindemittel und Beschichtung	Gehalte an Bindemitteln und Aufbaustärke
Wandaufbauten / Bauteilsysteme	Mineralische Wandelemente: <u>Lianor</u> , Blähbeton	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil (falls organischer Anteil vorhanden) oder Aufbaustärke
	Fertighauswand-aufbau		Worst-Case-Produkt mit den höchsten zu erwartenden Emissionen, bspw. aufgrund natürlicher Inhaltsstoffe oder höherer Gehalte an Bindemitteln und Aufbaustärke
<u>Wandbeschichtungen</u>	Flüssigtapete	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil
Oberflächenbeschichtungen / Anstriche	Holzöle, Wachse,	Nach emissions-relevanten Eigenschaften (z. B. lösungsmittel haltig/lösungsmittelfrei)	Repräsentatives Produkt je Gruppe / Worst-Case-Produkte mit den höchsten zu erwartenden Emissionen
	Brandbeschichtung	Nach emissions-relevanten Eigenschaften (z. B. lösungsmittel haltig/lösungsmittelfrei)	Repräsentatives Produkt je Gruppe / Worst-Case-Produkte mit den höchsten zu erwartenden Emissionen
Sonstiges	Speicheröfen	-	-
	Betonrinnen	Nach vergleichbarer Rezeptur	Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil
	Estrichzusätze		Worst-Case-Produkt mit höchstem organischen Anteil
	Metallkassetten	-	-
	Neue Produktgruppe	Zu Prüfen	Zu Prüfen

Rosenheim, im August 2026



Reimut Hentschel | Geschäftsführer



Dr. Nicole Kniewasser | Dipl.-Chem.